Dritte Fortsetzung
der
Sammlung
der
nöthigsten, zum Theil noch ungedruckten
Actenstücke,
die
Visitation
des
Kaiserlichen und Reichs-
Cammer-Gerichts
betreffend.

1767.

Seneca Epiſt. 25.

Prodeſt ſine dubio cuſtodem ſibi impoſuiſſe, & habere quem reſpicias, quem intereſſe cogitationibus tuis iudices; omnia enim nobis mala ſolitudo perſuadet. Cum iam profeceris tantum, ut ſit tibi etiam tui reverentia, dimittas paedagogum: interim te aliquorum auctoritate cuſtodi.

Vorbericht.

Die Visitation des Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts, die nunmehr wirklich in Wezlar eingerücket ist, hat seit Vier Jahren, da der Anfang von dieser Samlung an das Licht trat, wovon hiermit das Vierte Stück geliefert wird, eine Menge von Privatfedern rege gemacht, Abhandlungen, Bedenken, Berichte und Betrachtungen über gedachtes Geschäft zu schreiben.

Nach der eigentlichen Absicht von der gegenwärtigen Collection, die sich bloß auf Actenstücke einschränket,

ket, hat keine von solchen Privatschriften hier Platz finden können, woferne derselben nicht durch ihre Censur und Approbation, auch durch den Ort und die Art ihrer Bekantmachung, gleichsam das Siegel der Authenticität ist aufgedrücket worden.

Von sothaner Beschaffenheit sind die wenigen Privatpiecen, welche in dieser Samlung eine Stelle erhalten haben. Das ganze Werk ist durch das hier am Ende beygefügte alphabetische Verzeichniß von sämtlichen darinnen befindlichen Piecen, zum bequemen Gebrauch eingerichtet.

Geschrieben im May 1767.

Inhalt.

Num. I. Kaiserliches Commißions-Decret an die Reichsversamlung de dato 26. & dict. 27. Januar. 1767.

" II. Churfürstliches Protocoll vom 23sten Merz 1767.

" III. Reichsfürstenraths-Protocoll vom 23sten Merz 1767.

" IV. Churfürstliches Protocoll vom 27sten April 1767.

" V. Churfürstliches Protocoll vom 8ten May 1767.

" VI. Repertorium über die in der Cameral-Visitations-Sache ferner nachgetragenen Chur- und Fürstlichen Stimmen.

" VII. Kaiserliches Revisions-Edict vom Jahr 1668.

Num.

Inhalt.

Num. VIII. Betrachtungen über das Reichs-Cammergerichliche Visitationswesen, gelegenheitlich dessen, was auf dem Reichstage diesfalls seit einigen Jahren vorgegangen ist.

IX. Alphabetisches Verzeichniß aller in den Vier Theilen gegenwärtiger Samlung befindlichen Piecen.

Num. I.

Kayserlich-allergnädigstes Commissions-Decret, an eine Hochlöblich-allgemeine Reichs-Versammlung zu Regenspurg, de dato 26. & dictato 27. Januarii 1767. die Visitation des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts betreffend.

Von wegen der Römisch-Kaiserlichen Majestät Josephi des II. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn, lassen der Höchstansehnliche Kaiserl. Principal-Commissarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vließes, beyder Römisch-Kaiserlichen Kaiserlichen Majestät Majestät, würklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund und denen Niederlanden, ꝛc. ꝛc. denen anwesenden vortreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten ohnverhalten; Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät, hätten dem gesamten Reich allbereits unterm 17ten Novembris vorigen Jahres, durch Dero Commissions-Decret die Nachricht gegeben, mit welcher Maaß Allerhöchstdieselbe Ihr Kaiserlich Obristrichterliches Amt, nach Vorschrift des jüngern Reichs-Abschieds, Ihrer Wahl-Capitulation und des Reichs-Herkommens, mittelst angeordneter Cammer-Gerichts-Visitation auf den 2. May nächsthin zu vollstrecken entschlossen wären.

Nachdem nun von des Churfürstens zu Maynz, als des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzlers Gnaden, bey Ihro Kaiserlichen Majestät die geziemende Anzeige geschehen, wie von demselben die Ihrem Erz-Canzler-Amt zustehende Beruffung der ersten Classe zur Visitation dem Kaiserl. Auftrage zufolge, bewürket worden; So verseheten sich ferner Ihre Kaiserliche Majestät, daß auf den angesetzten Tag, wo Ihre

Commissarien auch zur Stelle alsdann seyn würden, ebenfalls derer deputirten Ständen Subdelegati sich ohnfehlbar zu Wetzlar einfinden würden, massen dann Ihre dießfalsige Vollmacht in denen Reichs-Gesetzen beruhe, und wegen ihres Verhalts die Vorsehung in Ihrer Wahl-Capitulation geschehen, daß selbige nach vorhandenen Reichs-Herkommen und deutlicher Vorschrift derer Gesetze, besonders des jüngern Reichs-Abschieds und Ihrer Wahl-Capitulation, auch derer älteren und jüngeren Visitations-Abschieden und der letzteren Instruction, so weit sie auf die jetzige Umstände schicklich, zu Werk gehen sollen.

Wie dann solcher Gestalt alles erschöpfet sey, was in denen Reichs-Satzungen darzu genugsam ausgemessen; So hätten Ihro Kaiserl. Majestät nunmehro auch auf die folgende Zeiten Ihre Kaiserliche Betrachtung, nach Maaßgab der dahin in Ihrer Wahl-Capitulation gegebener Zusag gerichtet, mithin in Erwegung, daß der Weitläuftigkeit dieses so viele Jahre in Unstand gelegenen Geschäfts mit der bestellten ersten Classe nicht abzuhelfen, auch demnächst ein mehreres zu gänzlicher Herstellung derer bey dem Cammer-Gericht zu allen Zeiten erforderlichen Visitationen in eine dauerhafte Ordnung zu bringen, hierüber die fernere reifliche Ueberlegung anzugehen ersprießlich erachtet. Wollten daher Churfürsten, Fürsten und Ständen diese künftige Erforderniß hiemit zu erkennen geben, und wie hierunter zu des Vaterlands Besten hinkünftig weiters zu verfahren, somit nach eröffneter und im Gang seyender jetzo verordneter Visitation, derselben mit denen ferneren Classen zu versehende Fortsetzung auch die folgende Visitationes in ordentlichen immerwährenden Gesetzmäßigen Gang zu erhalten, derenselben Gutachten vernehmen, benebens daran seyn, damit viel berührtem jüngeren Reichs-Abschied ein völliges Genügen geleistet, und die von Reichs wegen beschlossene extraordinari-Deputation durch die weitere Classes der Gebühr vollzogen werden möge. Ihro Kaiserliche Majestät setzeten hierunter auf deren Churfürsten, Fürsten und Ständen patriotische Beywürkung das vollkommenste Vertrauen, und Allerhöchstdero Orts würden dieselbe zu der Bewürkung alles dessen, was die Reichs-Gesetze dieser Sachen halber heilsamlich verordnen, jederzeit mit dem geneigtesten Willen beytreten, nachdem Allerhöchst Ihro vorderster Wunsch und Verlangen dahin gehe, um eine unpartheyische schleunige Justiz-Pflege anwiederum herzustellen und einen friedlichen Ruhestand in dem Reich allenthalben zu bewahren.

Uebrigens verbleiben des Höchstansehnlichen Kaiserl. Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, Denenselben mit freundlichem auch geneigten und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg, den 26. Januarii 1767.

(L. S.) Alexander, Fürst von Thurn und Taxis.

Inscriptio:

Dem Hochlöblich-Chur-Maynzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Num. II.

Churfürstliches Protocoll vom 23sten Merz 1767.

In Collegio Electorali

Lunæ d. 23. *Martii* 1767.

Præsentibus.

Chur-Maynz.
— Trier *per* Chur-Maynz.
— Cölln.
— Böhmen.
— Bayern.
— Sachsen.
— Brandenburg.
— Pfalz, *per* Chur-Cölln.
— Braunschweig.

Chur-Maynz: Da zu vernehmen gewesen, daß wegen der Visitations-Sache des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts, etwas zum Protocoll zu bringen sey; so wollte man hiermit die Gelegenheit darzu geben.

Chur-Bayern: Beziehe sich bey dermaliger Wiedereröffnung des Protocolli, auf die bey ehevorigen Berathschlagungen, über sämtliche die Cammer-Visitation betreffende Deliberanda abgelegte Vota, desgleichen auch auf die ꝛc. ꝛc. Et sic per totum wie Bayern im Fürstlichen Protocoll vom 23ten Martii huj. anni.

Chur-Brandenburg: So, wie Ihre Königl. Majestät die bißherige vorläuffige Verhandlung der Extraordinairen Visitation des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts, in der reinesten Absicht zum Verstand des Rechts und der Gerechtigkeit ꝛc. ꝛc. Et sic per totum wie Magdeburg im Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom 23ten Martii curr. anni.

Chur-Pfalz: Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz wünschten vorzüglich, daß das gemein heilsame Geschäffte der Cammer-Gerichts-Visitation &c. &c. Et sic porro wie Pfalz-Lautern in Protocollo Principum vom 23ten Martii curr. anni.

Num. III.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll
vom 23sten Merz 1767.

Montag den 23. *Martii* 1767.

Meldete am Directorial-Tisch stando in circulo.

Oesterreich præmissis Curialibus: Vorderst wäre anzuzeigen, daß bey dem hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio zu dem Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelischen Voto Herr Henning Adam Freyherr von Bassewiz: zu dem Fürstlich-Hennebergischen Herr von Wülckenitz: zu dem Fürstlich-Stabloischen Herr Baron von Karg: und zu dem Landgräfl. Hessen-Darmstädtischen Herr von Schwarzenau sich herkommlicher massen legitimiret hätten.

Da sodann von einigen fürtreflichen Gesandtschaften Verlangen bezeigt worden, in Materia Visitationis Cameralis sich weiter ad Protocollum zu äussern; als wollte man, solches bewerkstelligen zu mögen, hiemit von Directorii wegen zu freyem Belieben geben.

Würz-

Würzburg, suo loco & ordine: Man sehe das Justiz-Wesen und dessen gute Verfassung für diejenige Hauptstütze an, auf welcher die allgemeine Reichs-Sicherheit, der Ruhestand, das Ansehen, und die wahre teutsche Freyheit mit eines jeden Erhaltung vornehmlich gegründet seyn, erinnere sich auch gar wohl, wie klug und vorsichtig diesem heilsamen Gegenstand in denen älter- und neueren Reichs-Fundamental-Gesetzen auf das Beste prospiciret worden, und könne dahero die Reichs-väterliche treue Sorgsalt nicht genugsam verdanken, womit Ihre Kayserl. Majestät, nach Vorschrift ersagter Grund-Gesetzen, und in Gemäßheit Dero beschwohrnen Wahl-Capitulation, die darinnen geordnete Visitation des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts, samt Revisionen, nach so langjährigem Wunsch und Verlangen wieder in den Gang zu bringen, so unermüdet sich beschäftigen wollen.

Wie man nun seines Orts diesem höchst ersprießlichen Werk die Hände zu bieten, und in Gemäßheit derer dißfalls an die allgemeine Reichs-Versammlung gebrachten Kayserl. Commissions-Decrete zu Erreichung der Preißwürdigst-Allerhöchsten Absicht alles förderlich mit beyzutragen vollkommen bereit sey, auch keinesweges zweifle, es werden die zu ersagtem Visitations- und Revisions-Geschäft in der ersten Classe Deputirte, und nun auf den 2. Maji dieses Jahrs nach Wetzlar beruffene hohe Chur-Fürsten, und Stände, in Kraft der Ihnen vermög älter- und jüngerer Reichs-Gesetze vorhin bereits ertheilten Vollmacht, und darinnen vorgeschriebenen Amts-Handlung, ihre subdelegirte Räthe, und zwar der anfänglichen Bequemlichkeiten halber für dißmal jeden Orts nur Einen, in anberaumter Frist dahin abzuordnen keinen Anstand nehmen;

Also finde man auch für jetzo der Sache etwas weiters beyzusetzen nicht nöthig, bis und dann bey künftiger Angeh- und Fortsetzung des Geschäfts selbsten sich solche Aufschlüsse etwann ergebeten, welche an das unter seinem höchsten Oberhaupt versamlete Reich gebracht zu werden verdienen, und eine nähere Reichs-Berath- und Abschliessung erfordern sollten.

Im übrigen aber ausser Zweifel stellend, es werden hohe Churfürsten und Stände des Reichs sich gerne gefallen lassen, die hier und

dar bey denen in Ordnung folgenden Deputations-Classen sich inzwischen zugetragene Veränderungen auf gleiche Art, wie bey der ersteren glücklich geschehen, in gütlicher Einverständniß rectificiren zu helfen, darzu man das Seinige mit beyzutragen allemahl bereit sey, damit an künftiger Beruffung derer folgenden Deputationen kein Mangel erscheinen möge. Ulteriora reservando.

Bayern, suo loco & ordine: Beziehe sich bey dermahliger Wiedereröffnung des Protocolli auf die bey ehevorigen Berathschlagungen über sämtliche die Cammer-Gerichts-Visitation betreffende Deliberanda abgelegte Vota, desgleichen auch auf die unterm 8. Augusti verwichenen Jahrs dissеits beschehene Reservation, und habe gnädigster Anweisung zu folg für dißmahl deme noch alleinig beyzufügen, wie zwar ad Deliberandum 2dum sey vorgeschlagen worden, daß die der letzteren ausserordentlichen Visitation von Reichswegen ertheilte Instruction, in so weit solche auf den jetzigen Fall schicklich wäre, zum Grund geleget werden mögte, allwohin auch alle bisherige Vota unanimiter gegangen.

Gleichwie nun Ihro Churfürstl. Durchlaucht in Bayern zum gemeinsamen Besten und zu Beförderung dieses heilsamen Geschäfts Ihres Orts allmögliches beyzutragen gemeynt seyn, hiebey aber befinden, daß sich noch zur Zeit schwerlich bestimmen liesse, ob? und wie weit besagte Instruction auf gegenwärtige Zeit und Umstände schicklich seyn mögte, oder nicht? sondern der wahre und eigentliche Befund desselben sich erst beym Anfang und Fortsetzung des Visitations-Werks selbst am zuverläßigsten ergeben könte; so wäre man des Dafürhaltens, daß zu Gewinnung der Zeit, und schleuniger Beförderung des Geschäfts, zwar keine neue Instruction per Extensum ertheilet, sondern Status deputati in genere an die letztere Instruction, desgleichen an den jüngsten Reichs-Abschied, und die Kayserl. Wahl-Capitulation per Conclusum dergestalten angewiesen werden sollten, daß, wann sich in Decursu Visitationis solche An- und Umstände ergeben dürften, auf welche vorbemeldete letztere Instruction nicht wohl applicable wäre, derentwillen an Kayserliche Majestät und das gesamte in Comitiis versamlete Reich zu Höchstdero und des Reichs weiterer Vorsehung unverlängt Bericht erstattet und nähere gemessene Instruction erholet werden sollte. Auch wäre man,

man, in so ferne auf die Abschaffung der so unnöthigen als weitläuffigen Cameral-Acten-Extractuum vorläuffig angetragen werden sollte, allerdings bereit, denen Majoribus beyzutreten.

Leuchtenberg, suo loco & ordine: **wie Bayern.**

Pfalz-Lautern, ex Commissione per **Bayern**, suo loco & ordine: Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz wünschten vorzüglich, daß das gemein heilsame Geschäft der Cammer-Gerichts-Visitation nach denen bereits geäusserten, und dahin einstimmigen patriotischen Gesinnungen mit Beyseitsetzung alles desjenigen, so hierunter einige Verhinderniß veranlassen könte, auf das möglichste befördert und beschleunigt werden möge.

Zu Bethätigung dieser ihres höchsten Orts hegenden aufrichtigen Meynung hätten Se. Churfürstl. Durlaucht auch die gnädigste Verfügung bereits vorgekehrt, daß Dero Pfalz-Lauterischer Subdelegatus in der auf den 2. Maji künftig beraumten Tages-Fahrt zu Wetzlar erscheinen werde.

Höchstdieselbe wiederholten anhero dasjenige, was Sie bereits unterm 8. Aug. a. præt. ad Deliberandum 2dum zum Protocoll eröfnen lassen, und wären sowohl wegen der an das unter seinem Allerhöchsten Reichs-Oberhaupt allhier versamlete Reich von denen Visitatoribus erstattenden Berichten, als wegen Abschaffung derer weitläuffigen Acten-Extractuum, mit Bayern verstanden.

Soviel die Weise und Art wegen Eröfnung des Geschäfts, Regulirung derer Senaten, und Sönderung derer Subdelegatorum respective für die Revisionen, dann eigentliche Visitations-Verrichtung anbelangete, liesse man sich dasjenige mitgefallen, was per Majora beliebet werden würde. Ulteriora, si opus, reservando.

Pfalz-Simmern
= Neuburg } suo loco & ordine: **wie Pfalz-Lautern.**
= Veldenz

Magdeburg, cum cæteris Votis suo loco & ordine; **So wie Ihre Königliche**

nigliche Majestät die bisherige vorläuffige Verhandlung der extraordinairen Visitation des Cammer-Gerichts in der reinesten Absicht, zum Vorstand des Rechts und der Gerechtigkeit, und zum allgemeinen Besten des gesammten Reichs mit aller Bereitwilligkeit hätten begünstigen lassen, also wären Allerhöchst dieselbe auch nunmehro damit einverstanden, daß einstweilen die Abschickung eines Subdelegati an Ort und Stelle verfüget werden möge.

Damit nun der disseitige bereits angezeigte diesem wichtigen Geschäfte ohne Illegalitäten oder Nullitäten mit vorstehen könne, so würde derselbe, eigends mit der behörigen Vollmacht, auch sonstigen Reichs-Satz- und Ordnungsmäßigen Anweisungen versehen, an dem ganz wohlgefällig anberaumten Termin vom 2. Maji hujus anni in der Reichs-Stadt Wetzlar erscheinen, und sich ohne weiterem Aufschub angelegen seyn lassen, zur besseren Einrichtung des Justiz-Wesens mit Rath und That patriotisch an Handen zu gehen.

Gleichwie aber nach der solchergestalten anjetzo um die Helfte verminderten Anzahl derer Subdelegirten, und bey der hiernach abzumessenden schicklichen Einrichtung derer Senate, unter andern der Bedacht mit darauf zu nehmen seyn würde, daß in Sachen, welche die eigentliche Visitation und Verbesserung der Cammer-Gerichts-Ordnung betreffen, die definitive Entscheidung in pleno Consessu bewerkstelliget, und dasjenige, was in die Potestatem legislatoriam einschlägt, durch gutächtliche Berichts-Erstattungen an Kayserl. Majestät und das Reich jedesmahlen gebracht werden möge; Als hätte man solches in wenigem bemerklich machen, und bey Gelegenheit derer ergangenen Kayserl. Revisions-Edicten auf dem Fall, daß ein- oder andere Parthey ex ignorantia facti, oder sonstigem Mangel derer Acten und Nachrichten, die in ältern Zeiten interponirte Revision anjetzo zu prosequiren etwann nicht im Stande gewesen seyn sollte, nur noch die disseitige Lande, angehörige Vasallen, und Unterthanen gegen die sonstige behöriger Orten zu determinirende Pœnam desertionis hiermit in voraus bestermassen verwahrt haben wollen.

Baden-Durlach und Hochberg, suo loco & ordine: Des regierenden Herrn Marggrafens Hochfürstliche Durchlaucht, welche sich die vorläuffige Abschickung eines Subdelegati zu der auf den 2. Maji huj. anni

anni anberaumten extraordinairen Visitation des Reichs-Cammer-Gerichts ganz wohl gefallen liessen, wollten fernerhin ad Protocollum votando nachtragen lassen, welchergestalten Höchstdieselbe ad Punctum

6tum Deliberandorum mit dem Herzogl. Bayerischen Voto dahin verstanden wären, daß die Untersuchung eines allenfalsigen Verbrechens denen Visitatoribus, die Abforderung und Bestrafung eines Subdelegati aber dem subdelegirenden Reichs-Stand zu überlassen sey; Wobeynebens Sie dann ad

7mum & 10mum die Bayerisch- und Pfalz-Lauterische Anträge, daß nämlich die Einrichtung derer Senate und die Distribution derer Revisions-Acten in pleno Consessu Visitatorum, sodann alles, was in die gesetzgebende Macht einschlage, dem Reich vorbehalten werden möge; wie nicht weniger, daß die Assessores zwar keinen Characterem repræsentativum, wohl aber mit ihren Præsentations-Höfen in einer gewissen beständigen, jedoch ihren richterlichen Pflichten ohnschädlichen Connexion stehen könten, hiermit ausdrücklich secundirt, auch sich weiters ad

11mum auf die Herzoglich-Bayerische, Bremische, Hennebergische Sachsen-Gothaische Abstimmungen bezogen, imgleichen ad

12mum den ganzen Inhalt des Pfalz-Lauterischen Voti adoptiret, und endlich ad

14tum in Ansehung derer Recurs-Sachen die Magdeburgische, Hennebergische und Hessen-Darmstädtische, eben so wie besonders ad

15. 16. & 17mum die Herzogl. Magdeburgische Aeusserungen, wegen Untersuchung derer bey dem Tax-Amt sich vorfindenden Gebrechen, beyfällig mit unterstützt, auch schließlich in Ansehung der ex ignorantia facti vielleicht versäumten Fortsetzung einiger Revisionen eine gleichmäßige Reservation zu Gunsten derer disseitigen Lande und Unterthanen hiemit angefügt haben wollen.

Hessen-Darmstadt, suo loco & ordine: In schuldigster Dankverbundenheit für die beliebte Anzeige seiner jetztmaligen Legitimation, und

unter geziemender Empfehlung zu allerseitiger Freundschaft und Gewogenheit, könne man ohnangeführt nicht lassen, wie daß des regierenden Herrn Landgrafens Hochfürstl. Durchl. bey gegenwärtiger Visitations-Materie, in Ansehung der Bezahlung derer Tax-Gelder nach dem 24. fl. Fuß, dem ohnlängst abgelegten Magdeburgischen Voto ad Deliberandum 15. 16. & 17mum ebenfalls beyzutreten gemeynt wären, mit der weitern Erklärung, daß wann ein zuverläßiges Verzeichniß derer seit anno 1582. eingewandten Revisionen, wie es fast scheine, von dem Reichs-Cammer-Gericht einzuholen nicht möglich fallen sollte, man in solchen Sachen, welche das disseitige Fürstliche Haus vel active vel passive betreffen, und wovon man nicht wissen könne, ob Sie in Revisorio schon befangen wären, zu Vermeidung eines ohnwiderbringlichen Schadens und Nachtheils sich nicht weniger Competentia quævis reservirt haben wolle.

Sachsen-Gotha und Altenburg, suo loco & ordine: Indem man disseits die gerechteste Vorkehrungen mit gebührender Veneration anerkennet, welche Ihre Kayserl. Majestät zu Beförderung des dem gesamten teutschen Reich so hoch angelegenen Cammer-Gerichts-Visitations-Geschäfts anzuordnen in allerhöchsten Gnaden geruhet haben, als wodurch ein immerwährendes Merkmal Allerhöchst-Deroselben Reichsväterlichen unermüdeten Bemühungen für das Wohl des teutschen Vaterlandes, Obristrichterlichen Wachsamkeit für die unpartheyische Justiz-Pflege, und fortwährenden Eifers für die Aufrechthaltung des Reichs-Systematis dargelegt worden; so haben Ihre zu Sachsen-Gotha und Altenburg regierende Herzogliche Durchlaucht es auch Ihrer Seits an nichts ermanglen lassen, was von Höchstdenenselben zu Erreichung dieses so gemeinnützlichen und heilsamen Endzwecks abhangen. Ihre Herzogliche Durchlaucht haben solchemnach sich, gleich andern Ihren höchsten und hohen Mitständen des Reichs, die Beschickung dieser Visitation durch einen einzigen Subdelegatum gar gerne gefallen lassen, Höchstdieselbe haben den Ihrigen bereits ernennet, und demselben mit und neben der auf die Reichs-Gesetze und die ältere Reichs-Instruction de anno 1706., in soweit sie auf jetzige Umstände schicklich ist, gerichteten Anweisung, auch zugleich den gemessenen Befehl dahin ertheilet, daß er den von Ihro Kaiserl. Majestät allergnädigst anberaumten Termin stracklich einhalten, mithin sich

den 2. May dieses Jahrs zu Wetzlar ohnfehlbar einfinden, und sodann zu allem demjenigen concurriren und cooperiren möge, was die Natur dieses Geschäfts, und die Reichs-Gesetze, in so weit sie dermalen zur Richtschnur dienen können, mit sich bringen.

Gleichwie sich nun bey dem jetzmaligen günstigen Antrit dieser sub Auspiciis Cæsareis angefangenen Visitations-Angelegenheit, und bey denen von Ihro Kaiserl. Majest. bezeigten bereitwilligsten Reichsväterlichen Gesinnungen, ein guter Fortgang zu versprechen ist; also zweifelt man auch nicht, daß nach dem allgemeinen Wunsch das Werk ungehindert vor sich gehen, und zur erfreulichsten Endschaft gelangen werde, wann zumalen von allen Seiten her der patriotische Bedacht dahin genommen werden wollte, damit man zum voraus allen Hinderungen und Schwürigkeiten vorbeugen möge, welche etwan in der Folge der Zeit sich in Weg legen, und die fernere Erörterung der Sache wenigstens zum Theil erschweren könten.

In dieser Rücksicht wolle man aus patriotischer guter Meynung zur mehreren Erwegung anheim stellen, ob nicht bey Zeiten circa modum tractandi auf Mittel und Wege zu denken sey, wie und auf was Art in dem würklichen Verfolg des Geschäfts alle und jede zur ersten Classe gehörige Stände, sowohl zu denen Visitations-Materien und derselben Entscheidung, als auch zu denen vorfallenden Revisionen, concurriren könten; worauf um so mehr der Bedacht zu nehmen seyn dörfte, da wegen dieser Einrichtung und allerseitiger Concurrenz und Mitwürkung zu obgedachten beyderseitigen Gegenständen in cognoscendo & decidendo, in denen Reichs-Gesetzen keine entscheidende Auskunft vorhanden zu seyn scheinet. Disseits will man erwarten, was dieses Puncts halber für Reichs-Gesetz- und Verfassungsmäßige Wege, denen man jederzeit beyzutreten, und mit anzugehen gewohnt ist, in Vorschlag gebracht werden mögten, bis dahin aber die weitere Nothdurft und Aeusserung sich reserviren.

Weilen man auch voraus siehet, daß verschiedene Materien während des Visitations-Geschäfts eintreten werden, die eine allgemeine nähere Comitial-Deliberation und Entscheidung erfordern, so zweifelt man nicht im mindesten, daß die Anleitung dahin gegeben werden mögte, damit dergleichen zur gemeinschaftlichen Reichs-

Cognition sich qualificirende Vorfallenheiten durch derer Subdelegatorum gutachtliche Berichts-Erstattung an Kaiserl. Majest. und das Reich legali modo gebracht werden mögten.

Henneberg suo loco & ordine, ex Commissione per Sachsen-Gotha: Unter vordersamster geziemender Danks-Erstattung für die von einem Hochlöbl. Directorio gethane Anzeige dissetts beschehener Legitimation, und unter angelegentlichster Empfehlung zu sämtlich fürtrefflicher Gesandtschaften fortwährigem Wohlwollen und vertraulichem Collegial-Vernehmen habe man in der proponirten Materie von wegen Sr. des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. dasjenige nach seinem vollen Inhalt wiederholen, und demselben lediglich inhæriren sollen, was bereits in der so hochwichtigen Visitations-Angelegenheit von wegen Henneberg unterm 28. Julii anni præt. ad Protocollum punctlich geäussert worden, ulteriora reservando.

Bamberg suo loco & ordine: Gegen Ihre Kaiserl. Majest. wären jene weiseste Vorsehungen, und ins Reich, wie auch an das Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gericht, erlassene Verordnungen mit verbindlichstem Dank zu erkennen und anzunehmen, wodurch in Gefolge Allerhöchstdero in Vortrag gestellten Kaiserl. Commissions-Decreten das von gesamtem Reich seither so vielen Jahren sehnlichst gewünschte und so nothwendig als heilsame Geschäft der Visitation des Kaiserl. und des Reichs-Cammer-Gerichts, dann deren Revisionen, nach Vorschrift derer Reichs-Gesetze, jüngeren Reichs-Abschieds, und des Reichs Herkommens, zur gedeylichen Würksamkeit eingeleitet und befördert wird.

Gleichwie nun Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg, als welche in der ersten Classe derer deputirten Stände mit begriffen sind, nach der von Chur-Maynz geschehenen Reichs-Satzungs-mäßigen Berufung ihren allbereits dahin namhaft gemachten subdelegirten Rath zu der auf den 2ten May laufenden Jahrs angesetzten Frist zu Wetzlar ohnfehlbar eintreffen lassen werden, um alles mit anzugehen, wozu die Cammer-Gerichts-Ordnung, die ältern und jüngern Reichs-Abschiede, die Kaiserl. Wahl-Capitulation, und das Reichs-Herkommen, wie auch die letztere Visitations-Instruction, so weit solche auf die jetzigen Umstände schicklich ist, in dergleichen

Fällen Ihrer Kaiserl. Majestät Commissarien und die deputirten Stände vorhin schon bevollmächtiget, und angewiesen haben; So wollten es Ihre Hochfürstl. Gnaden für dießmal hiebey so lang bewenden lassen, bis Ihre Kaiserl. Majest. der Sachen künftigen Erfolg und Fortgang an das unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versamlete Reich bringen würden, welcher dann, da sich ohnehin bis nach näherer Untersuchung ehender nichts berathen oder schlüssen lässet, vorhero noch abzuwarten seyn mögte. Uebrigens wünschen Ihre Hochfürstl. Gnaden, und werden dazu gerne beystimmen, daß zu mehrerer Beförderung des angegangen werdenden Visitations-Geschäfts, sonderlich aber zu dermaleinstiger Erledigung derer von vielen Jahren her ohnerörtert erliegen gebliebenen Revisionen, die Abwechslung der ersten Classe etwa nach Verlauf einer Jahres-Frist ohnfehlbar zum Stand gebracht, dem jüngeren Reichs-Abschied ein völliges Genügen geleistet, somit die von Reichs wegen beschlossene Extraordinari-Deputation durch die weitern Classes der Gebühr vollzogen werden möge.

Speyer suo loco & ordine. Es seyen zwar in der Cammer-Gerichts-Ordnung, dann denen jüngern Reichs- und Visitations Abschieden, wegen Administrir- und Beförderung der Justiz in dem Römischen Reich solche heilsame Verordnungen getroffen, daß in so ferne die in Proceß-Sachen allzuweit ausgedehnte Fristen ausgenommen würden, dissetig treugehorsamster Gesandtschaft gnädigster Herr Principal, Se. Hochfürstl. Eminenz zu Speyer, die bewährte Gedenkungs-Art hegeren, daß bey dem Reichs Justiz-Wesen schwerlich viele gründliche Verbesserungen würden gemacht werden können. Allein die vielen Mängel, welche von Zeit zu Zeit und ganz unvermerkt bey dem Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gericht eingerissen, verdieneten nähere Beleuchtung, und wären die Triebfeder, daß folgende Betrachtungen nachgetragen würden; und zwar wären überzeugende Vorurtheile vorhanden, wie mehrere Reichs-Stände offenkündiger Dingen sich beschweret, daß wider sie in mehrern Fällen, entgegen des Reichs Ordnungen und Gesetze, auch Kaiserl. Wahl-Capitulation, in Policey- und Criminal-Sachen Citationen, Mandaten, und Proceß erkennt, überhaupt aber die Gerechtigkeit in verschiedenen processualischen Vorkommenheiten theils verzögert, theils übel verwaltet worden.

Woher nun diese Gebrechen entstehen, wird wohl, die Verzögerung der Justiz betreffend, in der annoch verjüngten Anzahl derer Assessoren, derenselben Ungleichheit in dem Arbeiten, und der öftern allzuvoreiligen Erkennung deren Appellations-Processen zu finden seyn, auch dörfte hierzu nicht weniges beytragen, daß die von sterbenden Assessoren hinterbleibende verfertigte Relationen nicht verlesen, sondern einem Dritten aufs neue zum referiren ausgetheilt werden.

Die üble Administrirung der Justiz aber mögte ihren Ursprung haben, daß ein und andere Cammer-Gerichts-Beysitzer eine allzu starke und bedenkliche Familiarität, entgegen den Visitations-Abschied de an. 1713. und dessen §phum 44. mit ein und andern Procuratoren hegen: daß Referenten wider den klaren Inhalt des §phi 66. erstbenanten Visitations-Abschieds sich die Extractus Actorum vom Dritten machen lassen: daß in Causis Restitutionum der Referent gar selten von seiner einmal gefaßten Meynung, auch bey denen offenbaresten Novis, abweiche; nicht minder das Silentium unter denen Cameral-Personen behörig nicht beobachtet werde.

Es wird dahero bey bevorstehender Cammer-Visitation von Reichswegen der Bedacht dahin zu nehmen seyn, auf was Art die Termini einzuschränken, und alles Prorogations-Gesuch, so viel möglich, abzustellen, die denen Fürsten und Ständen in Policey- und Criminal-Sachen hie und da geschehene Eingriffe zu remediren, und behörig zu ahnden, die nach dem Reichs-Gutachten vom 5. Decembr. 1719. beliebte Anzahl deren 25. Assessoren aufzustellen, eine mehrere Gleichheit in dem Arbeiten, auch über die jährliche 4. Definitiv-Relationen, einzuführen, und die allzuvoreilige Erkennungen und dadurch geschehende Anhäuffung deren Appellations-Processen zu bezäunen, die von Todes verfahrenden Beysitzern ausgearbeiteten Relationen durch Dritte zu verlesen, die verpoente Familiarität einiger Assessoren mit einigen Procuratoribus zu untersuchen, diejenige Causas, worinnen durch Dritte Extractus Actorum verfertigt worden, ausfindig zu machen, in Causis Restitutionum einem jeden Referenti in Zukunft ex officio einen Correferenten beyzugeben, und zum Besten des Armen sowohl als Reichen in einer jeden Rechts-Angelegenheit den Referenten zu benahmen.

Weißenburg, suo loco & ordine: wie Speyer.

Freysingen, suo loco & ordine: In Gefolg der von Ihro Königl. Hoheit allbereits im October verwichenen Jahrs erhaltenen Instruction, hat diesseitige Gesandtschaft die von wegen Freysingen und Regenspurg reservirte Vota bey beliebter Eröffnung des Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli folgendergestalten abzulegen: Ad

1mum wird dem allbereits unterm 8. Aug. nuperi zum Stand gebrachten Concluso Trium, daß nämlich bey dieser höchst nöthigen Visitatione extraordinaria, nach Anordnung des jüngeren Reichs-Abschieds und der dahin einschlagenden Kaiserl. Wahl-Capitulation verfahren werde, inhæriret, ingleichen ad

2dum ist bereits festgesetzt, daß die bey der letztern außerordentlichen Cammer-Gerichts-Visitation ertheilte Instruction, in so weit sie auf jetzigen Fall schicklich, auch diesesmal zum Grund gelegt werden solle. Ad

3tium ist man wegen Restringirung des unnöthigen Prachts, deren Gastmahlen und überflüßigen Ceremoniels verstanden, womit das alleinige Absehen auf die Herstellung einer unklagbaren Justiz desto bälder erzielet werde. Ad

4tum & 5tum erachtet man, daß die Subdelegati den Nachmittag zu Præparirung auf künftige Session, und etwelcher Ausschnauffung, dörften vonnöthen haben, und genug sey, wann die vormittägige Sessionen um eine Stunde erstreckt werden. Ad

6tum solle diesseitigem Ermessen nach kein dermaliger Subdelegatus künftig als Assessor Cameræ mögen præsentirt werden, ohne vorherig Kaiserlicher und des Reichs Bewilligung: betreffend aber die sträfliche Vergehungen eines Subdelegati, solle das ganze Visitations-Collegium die Untersuchung, die Beurtheilung aber und zuerkante Strafe sein Landsherr oder Committens zu exequiren haben. Ad

7mum & 8vum wird dafür gehalten, daß auf die vorherige Reichs-Instruction zu halten, solche allenfalls zu schärfen, die Senate aber,

im Fall ein oder anderer Subdelegatus abwesend, krank, oder sonsten legitimè verhindert wäre, gleichwol nach der Zahl der Anwesenden einzurichten, oder aber daß dem abwesenden Kranken, oder sonst legitimè behinderten Subdelegato ein anderer substituirt werde, damit es an der Zahl hinlänglicher Arbeiter niemalen ermangle. Ad

9num ist man mit diesem Puncto deliberando durchgehends einstimmig, daß nämlich die Visitation und allenfallsige Correction vom Ersten bis zum Letzten sich zu erstrecken habe, wobey man jedoch zugleich der Meynung ist, daß im Fall einer vollkommenen Untersuchung solche von demjenigen Senat, dem die Visitation anvertraut ist, alleinig vorzunehmen sey, damit die übrige ad Revisiones bestimmte Senate in ihrer Arbeit nicht unterbrochen werden. Ad

10mum obwolen die Cammer-Gerichts-Beysitzere von denen Reichs-Ständen præsentiret würden, so wären dieselbe doch niemalen als Repræsentanten anzusehen gewesen, sondern wann ein oder anderer Beysitzer neuerlich auf solche Gedanken verfallen seyn sollte, dieser Irrwahn in alle Wege zu benehmen. Ad

11mum würde dem ganzen Inhalt des Berathschlagungs-Puncts vollkommen zwar beygepflichtet; gleichwie aber bey dem Fortgang der Visitation noch mehrere erhebliche, einer Untersuchung unterworfene Objecta, sich hervor thun mögten, deren künftige Feststellung nöthig, und Reichs-gemeinnützlich wäre, so würde ebenmäßig dafür gehalten, daß auch derley vorkommende in dem Berathschlagungs-Punct ausdrücklich nicht bemerkte Objecta, von dem Visitations-Senat untersuchet, und bis zur Abfassung eines Schlusses gebracht werden können, dieser aber sodann von denen zur Visitation eigends bestimten Subdelegirten nicht allein, sondern in Consessu omnium Subdelegatorum gemeinschaftlich abgefaßt werden müsse. Ad

12mum ist man mit dem Inhalt des Berathschlagungs-Puncts nicht minder vollkommen einverstanden. Ad

13tium hat es gleiche Meynung, und wird der Justiz-Pflege für zuträglicher gehalten, daß mit Aufhebung deren besonderen Senaten das ganze Cameral-Collegium in 2. Senate abgetheilt, und in solchen zum

Exem-

Exempel bey 8. Stimmen die Majora durch 5. gegen 3. gemacht werden. Ad

14tum erachtet man die Untersuchung, warum seit 1737. so viele Recursus von denen Reichs-Gerichten an die allgemeine Reichs-Versammlung genommen worden, in alle Wege für dienlich, sonderheitlich aber auch dafür, daß diejenigen Recursus, welche mit Interposition des Remedii Revisionis verknüpft worden, von denen Visitatoribus entschieden werden mögen, die andere Recursus aber, welche simpliciter an die Reichs-Versammlung genommen worden, auch allda zu untersuchen, und dem Befund nach zu erledigen seyen. Ad

15tum eben so nothwendig will seyn, die Cammer-Gerichts-Acta in sichere Verwahr zu bringen, und die anderwärts befindliche herbey zu schaffen. Ad

16tum wird nicht weniger als nothwendig ermessen, daß die Rechnungen von verschiedenen Gattungen wohl untersuchet, und die Verrechnere zur Richtigkeits-Pflegung angehalten werden. Ad

17mum gleichergestalt will nöthig seyn, über das Policey-Wesen mit dem Magistrat der Stadt Wetzlar sich gründlich zu vernehmen, und bey fürdaurenden Gebrechen an Kaiserl. Majestät und das Reich den gutachtlichen Bericht zu erstatten. Ad

18vum wäre allerwegen zu wünschen, daß die Cammergerichtliche Unterhalts-Cassa zu hinlänglichen Kräften gebracht werde, jedoch nicht mit neuer Beschwerung derer willigen Stände, sondern mit vorgehender Beybringung derer Rückstände. Das Aufgeld belangend, wäre solches nicht der Willkühr des Cammer-Gerichts zu überlassen, sondern die Umstände von denen Visitatoribus zu überlegen, und an Kaiserl. Majestät und das Reich ein Gutachten abzugeben. Ad

19num hat dieses Deliberandum in Eingangs gemeldtem Schluß bereits seine Erledigung, daß nämlich die hohen und löblichen Stände ihre Subdelegatos dem Reichs-Directorio zeitlich bekannt machen, damit hiervon die Nachricht an das Cammer-Gericht bald gelangen

mögte, doch also, daß die Erkanntnuß über die Recusationen der Reichs-Versamlung vorbehalten bleibe. Ad

2omum usque 26tum beruhen diese Gegenstände fürnämlich auf näherer Visitations-Untersuchung, und darauf erfolgendem Gutachten, bis zu diesem Erfolg Ihre Königl. Hoheit Dero weitere Erklärung sich vorbehalten haben wollen.

Regenspurg, suo loco & ordine: wie Freysingen.

Baden-Baden, suo loco & ordine: Gleichwie der erste, zweyte und fünfte, auch zwanzig-, dann drey-, und vier und zwanzigste deren in Betref der Visitation des Kaiserl. und Reichs Cammer-Gerichts in Vorschlag gestellten Berathschlagungs-Puncten allbereits durch das an Ihro Kaiserl. Majestät allerunterthänigst erstattete vorläuffige Reichs-Gutachten ihre Erledigung erhalten haben, als will man in Conformitate clementissimi Rescripti vom 21. Octobr. anni elapsi sich bey nunmehro wieder eröfnetem Fürsten-Raths-Protocoll nur noch auf die übrige Gegenstände in Gefolg seines jüngsthinigen Vorbehalts hiermit votando erklären, und zwar ad

3tium lässet man sich den hierunter vorgelegten Punctum um da mehr seines ganzen Inhalts gefallen, je offenbarer es ist, daß die Beseitigung des unnöthigen Prachts und überflüßigen Ceremoniels, auch Zeit- und Kostspieliger Gastirungen, zu Beförderung dieses heilsamen Geschäfts, und seines eigentlichen Endzwecks, gar merklich beytrage; dahingegen hält man ad

4tum gänzlich dafür, daß die Anordnung nachmittägiger, eben so wie mehrer dann 4. wochentlicher vormittägiger Sessionen, absonderlich in Revisions-Sachen, dem Geschäft ohnfehlbar mehr behinderlich als beförderlich seyn würde, anerwogen die Durchlesung der Acten und Befassung der Relationen bekantlich weit mehrere Zeit zu Haus an dem Pulte, als deren Vortrag und Abschliessung bey dem Consessu in der Rath-Stube erheischet. Indessen liesse man sich nicht entgegen seyn, wann, anstatt die Aufgänge zu vermehren, etwa eine jede Session zu 4. Stunden, nämlich von 8. bis 12. Uhr, angeordnet werden wollte. Ad

5tum

6tum findet man bey der vorgeschlagenen Ausnahme, daß ein Subdelegatus binnen Jahr und Tag dem Cammer-Gericht mit Pflichten nicht solle zugethan gewesen seyn, lediglich nichts zu erinnern. Die Verzicht auf künftige Præsentationen aber belangend, vermeynet man, daß dieselbe weder nöthig- noch räthlich, allenfalls aber doch gewiß auf besondere Kaiserl. und des Reichs Einwilligung zu beschränken; eines Subdelegati allenfallsige Pflichtwidrige Handlung hingegen der gesamten Visitations-Deputation zur vorläuffigen Untersuchung eben so, wie die Beurtheilung und Bestrafung dem deputirenden Stande selbst, zu überlassen wäre. Ad

7mum ist die Formirung deren vorgeschlagenen 4. Senaten bereits in dem jüngsten Reichs-Abschied §. 130. verordnet, so daß man dabey ein weiteres nicht zu erinnern findet, als daß, so bald ein oder anderer Senat den Umfang seiner Geschäfte (wovon besser unten) wird erlediget haben, solcher sich denen Obliegenheiten eines andern Senats mit zu unterziehen hätte. Ad

8vum ist man beglaubt, daß auf den Fall der Ausbleibung eines oder andern Standes diejenige Vorsehungen schon erklecklich seyn, welche sowohl in der Cammer-Gerichts-Ordnung de 1555. Part. 1. §. 2. als in Recessu Imperii novissimo §. 129. und in der jüngstvorigen Reichs-Instruction §. 7. fürgekehret worden, immassen hierdurch nicht allein die Strafe auf den Ausbleibungs-Fall bereits festgesetzt, sondern auch dabey versehen ist, daß alsbald ein anderer in ordine folgender Stand, moroso interea temporaliter excluso, von Chur-Maynz berufen, und die anwesende Stände, oder ihre Subdelegati, deren Ausbleibenden ohngeachtet, nach erschienenem Termin in dem Visitations-Geschäft fürfahren mögen, mithin der Vollzähligkeit der Deputation sowohl, als auch besonders dem unaufhältlichen Fortgang des Geschäfts, in hinlänglicher Maaße vorgesorgt zu seyn scheinet.

Da aber bey dieser Gelegenheit in dem fürtreflich-Baden-Durlachischen Voto annoch von dem Gewalt zu substituiren Erwehnung geschiehet; so ist man deshalben des weiteren Dafürhaltens, daß zuvorderist zwischen der Clausula, welche dem Subdelegato facultatem substituendi generalem überlässet, an einem, und dann zwischen ei-

ner solchen Substitution, welche a) von dem subdelegirenden Stande selbsten gleich in der Haupt-Vollmacht auf des Subdelegati ehehafte Behinderungen mit Benennung einer gewissen Person, und noch darzu b) sine Combinatione duorum pluriumve Votorum in una eademque Persona ertheilt wird, am andern Theil, ein Unterschied zu machen, sofort in Betref der erstgedachten Clausul bey dem Concluso de anno 1595. wodurch die damals in der Grafen Gewalt gewesene Clausula substitutionis verworfen worden, um da mehr lediglich zu belassen sey, als man auch diesem Concluso vi Protocolli Visitationis de anno 1707. per Majora inhæriret; dahingegen eine allenfallsige letzterwehnter massen gestaltete Substitution um so unbedenklicher zu begünstigen wäre, als in solchem mittelbaren und namentlichen Substitutions-Fall nicht nur singularis ab ipso subdelegante electa fides & industria Personæ, tam in Constituto quam Substituto, würde vorhanden seyn, sondern auch die Anzahl derer Votanten und Arbeiter auf solche Weise gar nicht vermindert würde. Ad

9num ist man mit dem Berathschlagungs-Punct in der Vermuthung durchaus einverstanden, gestalten dabey von selbsten sich verstehe, daß nebst dem jüngern Visitations-Abschiede auch selbst die Cammer-Gerichts-Ordnung, in soweit nämlich in selbiger das mehrere versehen ist, zum Grund der Untersuchung zu legen sey. Und will man auch hiebey demjenigen vorsorglichen Monito ein- und anderer Stände, wie nämlich eine allenfallsige Remotio vel suspensio Personarum cameralium nicht anderst als in Pleno omnium Subdelegatorum Consessu zu verfügen sey, in alle Wege beypflichten. Ad

10mum waltet gar kein Bedenken ob, zu Benehmung des neuerlich hier und dorten sich zeigen sollenden Irrwahns, als ob die Assessoren, so wie sie Præsentati seynd, also auch Repræsentanten wären, die dißfallsige Entscheidung aus dem jüngern Visitations-Abschiede, und benanntlich dessen §. 22. wiederholen zu lassen; was aber in dem Bayerischen fürtreflichen Voto hiebey denen höchst- und hohen Mitständen zu ermessen anheim gegeben, und in dem auch fürtreflichen Pfalz-Lauterischen Antrag unterstützet wird, nämlich daß denen Assessoren unbenommen bleiben solle, in aussergerichtlichen und zur Justiz-Administration nicht gehörigen Sachen, woferne aus besondern Neben-Absichten die Reichs-Gesetze, die Cammer-Gerichts-

Ord-

Ordnung, und eine löbliche Observanz, denen præsentirenden Ständen zum Nachtheil, wider alles Vermuthen, ausser Augen gesetzt werden wollten, für die Erhaltung derer Rechten ihres Præsentations-Hofes sich in gebührender Maaße zu verwenden, darauf ist man dissеits der Meynung, daß die dißfallsige gebührende Maaße, nach der Natur der Sachen sowohl, als auch des angezogenen Abschiedes unterlegter Grund-Ursache zufolg, nicht wohl anderst, als darinnen werde festgesetzet werden können, daß einen solchen unvermutheten Gesetz- und Ordnungs-widrigen Fall ein jeder Assessor, und zwar ohne Unterschied, ob sothaner Fall seinem Præsentanten, oder einem jeden andern Dritten, zum Nachtheil gereiche, bey Kaiserl. Majest. und dem Reich, als wovon er sowohl, als das gesamte Cammer-Gericht einzig und allein abhanget, anzuzeigen nicht nur befugt, sondern auch seinen tragenden Pflichten gemäß verbunden erklärt würde. Ad

XImum ist man gleichfalls mit dem Vortrag unter dem alleinigen Beysatze einverstanden, daß 1) denen, Inhalts bemerkten vier Gegenständen, benanntlich der Revision des Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung, der Resolution derer Dubiorum cameralium, der Erforsch- und Aufhebung allenfallsiger Præjudiciorum contrariorum, und der allgemeinen Untersuchung, was zur Verbesserung des Justiz-Wesens respectivè abzustellen und anzuordnen seyn mögte, annoch a) der Punctus Collisionis der Cammergerichtlichen und Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit, und hierunter insonderheit, wie die Stelle der Cammer-Gerichts-Ordnung de anno 1555. part. 2. tit. 7. in Verbis: „ob auch Sachen fürfielen, Fürstenthümer, Herzogthümer, Grafschaften ꝛc. belangend, so vom Reich ohne Mittel zu Lehen rühren, so einem Theil gänzlich, und endlich abgesprochen werden sollten, derselben Erkanntnuß wollen Wir Uns als Röm. Kaiser vorbehalten ꝛc. ꝛc. Wovon die Litteræ Collegiales Electorum ad Imperatorem Carolum VII. de 14. Febr. 1742. breitere Erwehnung thun, authenticè zu interpretiren, wie auch b) der Punctus Causarum Ecclesiasticarum, als worüber bereits ein Commune Conclusum Visitatorum protestantium de 19. Dec. 1713., eben so wie ein Schreiben des sogenannten Corporis Evangelici ad Camerales protestantes de 14. Febr. 1715., hingegen ein allgemeiner Reichs-Schluß noch nicht vorhanden ist, beyzuge-

zugesellen, und dann 2) gleichwie diese 6. Gegenstände den allerwichtigsten Theil des Visitations-Geschäfts ausmachen, also auch die desfallsige Vor- und Zubereitungen zwar nach vollendeter Visitation von denen hiezu gebrauchten zweyen Senaten nach Gelegenheit der Umstände vorgenommen werden könten, der wirkliche Abschluß aber, wornach sodann Bericht und Gutachten an Kaiserl. Majestät und das Reich erstattet werden soll, nicht anderst als mit Zuziehung derer beyden andern pro Judicio Revisorio bestimmten Senate, mithin in pleno quatuor Senatuum Consessu, um da mehr zu berathschlagen und zu befassen wäre, als die vorgängige Visitatio in specie sic dicta keineswegs allein, sondern auch die in ersagtem Revisorio vorausgegangene mehrfältige Perlustrationes Actorum & Decisiones Causarum ebenwohl auf allerley, zur gutächtlichen Bestimmung vorbemerkter wichtigster Gegenstände diensame Erfahr- und Anmerkungen, leiten werden.

Sonsten aber, und soviel den ferneren hier in denen fürtreflichen Paderborn- und Magdeburgischen Votis de 4. und 28. Julii wegen eines einzuführenden kürzern Modi referendi beygefügten Antrag betrift, findet man solchen vermög der daselbsten angeführten Beweg-Ursach, nämlich um desto mehrere Endurtheile damittelst zu befördern, nicht allein höchst ersprießlich, sondern auch in der weitern Rücksicht (wie solches in dem fürtreflich-Sachsen-Gothaischen Voto vom 8. Augusti nur noch desiderirt zu werden scheinet) gar wohl thun- und schicklich. Denn ob zwar der bisherige Modus referendi, und in specie der dabey übliche Extractus Actorum, seiner besondern Sicherheit halber billig sehr hochgeschätzet worden, weilen bekantlich bey Extrahirung der Acten noch nicht de relevantia vel irrelevantia circumstantiarum geurtheilet werden darf, sondern sowohl erheb- als unerhebliche Umstände, ut Extractus sit genuinus & completus, angeführt werden müssen, indeme öfters, was dem Referenten unerheblich scheinet, von andern Convotanten für allerdings erheblich angesehen werden kan; so vermeynet man doch, daß eines Theils eben diese so schätzbare Sicherheit genugsam beybehalten, und andern Theils dabey sogleich überflüßige Wiederholung vermieden werden könte, wann eine jede Haupt-Relation nur in succincta facti specie, sodann in Disquisitione formalium, und Disquisitione Materialium bestünde, in beeden letztern Theilen aber bey Ausführung

rung derer gewöhnlichen Fragen, als nämlich: utrum Jurisdictio fundata &c.? item quæ actio instituta? an probata? an elisa? alle und jede Acten-mäßige Umstände ohne Ausnahm, und zwar die dem Referenten unerheblich anscheinende, per Modum Rationum dubitandi, die erhebliche aber inter Rationes decidendi getreulich angeführt, und solches denen Assessoren nachdrucksamst auf ihre theure Pflichten, als worauf man sich ohnehin auch bey dem zeithero üblichen Acten-Auszug fürnämlich verlassen muß, eingeschärft würde.

Schlüßlichen läßt man zwar denjenigen Vorschlag, welcher in dem vortreflich-Pfalz-Lauterischen Voto vom 8. Aug. an. præt. zu Aufrechthaltung derer Reichsständischen hohen Gerechtsame gegen die Reichs-Ritterschaftliche Anmassungen befindlich ist, auf seinem ganz guten Werth beruhen: glauber dabey jedoch, daß ersagten Gerechtsamen noch besser vorgesehen wäre, wann in Gefolg des Reichs-Schlusses vom 4. Aug. 1753. die zwischen denen Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschaft obwaltende Irrungen entweder durch hinlängliche Vergleiche beseitiget, oder vermittelst Oberst-Richterlichen Reichs-Gesetzmäßigen Entscheidungen gehoben würden. Auf den Fall aber, daß hierunter in ersagten Reichs-Gesetzen sich bereits wirklich einige Dunkel- oder Unzulänglichkeit, mithin bey deren Anwendung ein von denen Cammer-Gerichts-Beysitzern etwa hier oder da gebrauchtes allzu unbestimmtes Arbitrium mittlerweile hervor geleuchtet haben sollte (als wohin genau zu sehen, die Visitatores gelegenheitlich des Visitations-Geschäfts ins besondere anzuweisen wären) solches behörig an Kaiserl. Majestät und gesamte Reich gebracht würde, um die Nothwendigkeit eines zu errichtenden desfallsigen nähern Normativi in weitere Berathschlagung zu nehmen. Ad

12mum pflichtet man dem ganzen Inhalt des Berathschlagungs-Puncts vor- und an sich selbsten sowohl, als auch denen von Seiten Pfalz-Lautern unterm 8. Aug. dabey gemachten 6. Zusätzen um da mehr vollkommen bey, als in Betref des ersteren belobten Zusatzes eben auch bey Reichsständischen höhern Gerichts-Stellen die von Zeit zu Zeit an die Höfe einzuschicken verordnete Consignationes Rerum relatarum der Erfahrung zufolg von guter Würkung gewesen seynd; Sodann in Betref des zweyten, die denen Pactis Familiarum illustrium schuldige Achtung in uralter Gewohnheit Teutschlandes, und also

in

in dem kundbaren Reichs-Herkommen gegründet ist; Ferner, in Betref des dritten, die Reichs-Satzungsmäßige vorläufige Berichts-Erforderung in Klagen derer Unterthanen gegen ihre Landes-Herren sich ex fundata Analogia gar wohl auf die Klagen derer Vasallen gegen ihre Lehen-Herren, und den einzelne Güter in Territoriis Statuum besitzenden Adel wider die höchste und hohe Reichs-Stände, erstrecken lässet. Nicht weniger in Betref des vierten, ob zwar die Privilegia utut illimitata de non appellando den Recurs an die Reichs-Gerichte in Casu verè existentium nullitatum insanabilium bekantlich nicht ausschliessen, von dem Richter jedennoch vor Erkennung der Processe die erklekkliche Wahrscheinlichkeit sothaner Nullitäten wohl und reiflich erwogen werden muß; In Betreff des fünften aber, zum Abbruch der in denen Reichs-Satz- und Ordnungen so hoch privilegirten Austregal-Instanz nichts mehrer gereichen würde, als wann man Sachen gegen ihre eigentliche Verhältniß ad Mandatum sine Clausula zu qualificiren sich beygehen lassen sollte, und endlich in Betref des sechsten, wann in Reichsständischen Activ-Lehen-Sachen die Jurisdictio Judiciorum Imperii in Casu non prætextæ sed veræ continentiæ für gegründet zu achten wäre, durch die Wahl-Capitulationen alsdenn der Lehenherrlichen Gerichtbarkeit zum Besten nichts besonderes versehen, sondern nur, was ohnedem Juris communis ist, überflüßig wiederholt seyn würde, welche Interpretations-Art aber, cum ea posita sequeretur nihil actum esse, überall verworfen ist. Ad

13tium hält man fest dafür, daß dem Justiz-Wesen bey dem Cammer-Gericht gleich zum voraus keine beträchtlichere Beförderung zugehen könte, als wann dasselbe vorgeschlagener massen in 2. ständige Senate eingetheilet, fort darinnen ohne auf des ein- oder andern Beysitzers jezuweilen erlaubte Abwesenheit zu reflectiren fürgefahren würde. Und ob zwar bey denen dermaligen 17. wirklichen Assessoren sowohl, als bey dereinstigen in Gefolg des Reichs-Gutachtens de 1719. zu 25. Personen vermehrten Stand, in einem Senat von A. C. verwandten Assessoren einer gegen die Catholische weniger seyn würde; so dörfte sich doch das Auskunft-Mittel, um die Paritatem Votantium in Reichs-Satzungs-mäßigen Fällen nach dem Herkommen so, wie nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens-Schlusses Art. 5. §. 53. zu beobachten, etwan gar leicht darinn finden

den lassen, wann demjenigen Senat, worinn ein A. C. verwandter Assessor weniger sich befindet, der zu gedachter Confession sich bekennende Præsident nicht nur bey-, sondern demselben auch in oberwähnten Fällen ein Votum zugegeben würde.

Gleichwie dann ebenfalls, sofern etwa dieses nicht beliebig wäre, die Adjunctio alicujus Membri protestantici ex uno ad alterum Senatum eveniente quocunque Casu ein gar pünctliches Mittel seyn könte; dann aber müßten so weiter auf sothanen Eintheilungs-Fall freylich auch die Concluſa platthin nach denen Majoribus gelten, und findet man hieran um so weniger Anstand, als ohnehin die in Ord. Camer. de 1555. Part. 1. Tit. 13. §. 10. befindliche und in Rec. Visit. de 1713. §. 36. bestätigte Verfügung, daß 5. gegen 3. Vota nicht pro Majoribus gehalten werden sollen, nicht nur auf eine Dispositionem valde singularem hinaus laufet, sondern bekantlich durch immer möglichste Evitirung eines solchen Senats von 8. Personen grösten-theils beseitiget zu werden pfleget.

Ob aber in Hypothesi duorum Senatuum die Causæ Restitutionis in Integrum jedesmal in einem andern und nicht in dem vorigen Senat, worinn Sententia contra quam gefället worden, vorgenommen werden sollen, immassen in ein- und andern fürtreflichen Votis dafür gehalten werden will, hieran findet man mehr denn eine Bedenklichkeit; hingegen lässet man sich gar nicht zuwider seyn, daß das Cammer-Gericht zu klåreren Ausdrückungen in seinen Urthelu und Bescheiden nach Anleitung des Deliberandi angewiesen werde, wann solches anderst nur salvo in tantum Stylo judiciali antiquo, in quantum derselbe in keine Undeutlichkeit, oder von unserer heutigen allzuweit entfernte Redensart verfället, geschiehet. Ad

14mum ist zuvorderst richtig, und erhellet auch aus dem Kaiserl. Commissions-Decret de dict. 6. Sept. 1715. sowohl, als dem in der Cammergerichtlichen Sustentations-Sache anno 1729. erstatteten Reichs-Gutachten, daß nicht alle Recursus ad Comitia unzuläßig, sondern im Gegentheil suppoſita Causarum qualificatione, ausdrücklich gebilliget seyen. Die Urquelle so vieler seit 1737. erhobenen Recurse zu entdecken kommet dahero, disseitigem Ermessen nach, lediglich darauf an, ob die Sache in der That sich ad Recursum qualificire

oder nicht? massen ersten Falls die Ursache nicht anderst, als von dem Richter, und letztern Falls nicht anderst, als von der Parthey herrühren kan. Gleichwie aber sothane Qualification füglicher und verläßiger nicht, als durch die wirkliche Aburtheilung der Sachen bestimt werden mag; als vermeynet man auch, daß zwischen denen Recurien, je nachdem dabey zugleich Revision interponirt oder nicht interponirt worden, ein weiterer Unterschied zu machen, fort erstere Gattung denen Visitatoribus, unter vorerwehnter Rücksicht auf sothane Urquelle, zur Entscheidung zu überlassen, die andere aber, nach Maaßgab der Wahl-Capitulation Art. 13. §. 8. bey dem Reichs-Convent, als wohin sie eigentlich gehöret, in Proposition und Berathschlagung zu bringen wäre. Ad

15. 16. & 17mum benantlich wegen besserer Verwahrung der Acten, dann Untersuchung der Pfenningmeisterey, Baukosten, und anderer Rechnungen, wie auch wegen Vernehm- und Abstellung der Cameral-Beschwerden gegen den Magistrat zu Wetzlar, findet man um da weniger etwas zu erinnern, als ersteres bereits von der Visitation de anno 1713. sowohl, als auch in dem Kaiserl. Commissions-Decret wegen der Cammer-Gerichts-Beysitzer-Anzahl de an. 1719. und in dem Reichs-Gutachten wegen der Cammergerichtlichen Sustentations-Sache de an. 1729. für eine unumgängliche Nothwendigkeit angesehen worden; das andere aber ohnehin denen vorliegenden kundbaren Umständen ganz wohl angemessen, und endlich in Betref des dritten allschon dasjenige, was bey Verlegung des Cammer-Gerichts von Speyer nach Wetzlar in Gefolg Kaiserl. Ratifications-Decreti vom 20. Oct. 1689. von denen Inhalts ernanten Commissarien mit gedachter Stadt verhandelt worden, guter massen zielgebend ist, sonsten aber sich bey dem Berathschlagungs-Punct von selbsten verstehen wird, daß die Instruction auch vice versa zu Anhör- und Abstellung jener Beschwerden, welche allenfalls oftbemeldte Stadt Wetzlar gegen das Cammer-Gericht, oder einige Cameral-Personen, anzubringen hätte, um da mehr mit erstreckt werden solle, als bereits wirklich derley Beschwerden bey jüngsthinniger Visitation vorgekommen, und auch dem Abschied §. penult. Verordnung darüber eingerücket worden ist. Ad

18vum ist man mit dem Berathschlagungs-Punct vollkommen einverstanden, so wie man auch ad

19num nach dessen Anleitung für räthlicher ansiehet, die Personas Commissariorum & Visitatorum vor ihrer Ankunft zu Wetzlar dem Cammer-Gericht zu dem Ende bekannt zu machen, daß die allenfallsige Causæ Recusationis alsbalden intra præfigendum Terminum præclusivum bey der Reichs-Versamlung anzubringen wären. Ad

21. & 22dum lässet man sich ebenermassen wegen der Ordnung derer vorzunehmenden Revisionen den fürtreflichen Directorial-Vorschlag derer dreyen allda bemerkten Classen vorzüglichst gefallen. Ad

25tum wird man dissеits nicht ermangeln, so bald man nach der im jüngsten Reichs-Abschied festgesetzten Classification Subdelegatos zu ernennen und zu schicken haben wird, alle gebührende Rücksicht auf die Inhalts-mäßige Erinnerung wegen Auswahl bestqualificirter Personen zu nehmen. Ad

26tum aber die dissеitige Reichs-Gesandtschaft, in Betref derer bey dem Fortgang der Visitation vorfallen mögenden Anfragen, mit der angetragenen General-Instruction in solcher Maaß, als es die Wichtigkeit derer darunter vorkommenden Gegenstände nur immer gestattet, zu versehen nicht verfehlen.

Sachsen-Weymar, und Eisenach, suo loco & ordine: In Ansehung derjenigen Punctorum deliberandorum, über welche man in denen vorgehenden Protocollis de datis 4. Julii und 8. Aug. anni præt. sich dissеits votando nicht vernehmen lassen, will man sich vorläufig mit denen Herzoglich-Bremisch- und Sachsen-Gothaischen Votis conformirt, zugleich auch bedürfenden Falls die Nothdurft und weitere Aeußerung vorbehalten haben.

Hildesheim, suo loco & ordine: Da Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Hildesheim die ohnumgängliche Nothwendigkeit, und allgemeinen Nutzen einer vorzunehmenden Kaiserl. Reichs-Cammergerichtlichen Visitation, und endlichen Erledigung derer von so vielen Jahren sich gehäuften Revisionen vollkommen anerkenneten, so wären Höchstdieselbe

selbe auch alles, was zu Beförderung und Erreichung dieses gemeinnützigen Endzwecks gereichen mögte, Ihrer Seits mit beyzutragen so bereit als willig, und dahero dissitige Gesandtschaft mittelst gnädigsten Rescripti vom 28. Aug. 1766. befehliget, über die verfaßte und mitgetheilte Berathschlagungs-Puncte sich folgendermassen zu äußern: daß ad

1mum bey dermaliger Visitatione extraordinaria nach Maaßgab des jüngern Reichs-Abschieds und letztern Kaiserl. Wahl-Capitulation verfahren, auch die in Schemate Classe 1ma benante Deputandi mutatis mutandis gebraucht werden könten. Ad

2dum wäre man zwar damit einverstanden, daß die der letztern Visitation vom Reich ertheilte Instruction dermalen wiederum zum Grunde zu legen; weilen dieselbe aber auf den jetzigen Fall nicht in alle Wege schicklich, auch bereits von denen mehresten Reichs-Ständen viele sehr erhebliche und nützliche Erinnerungen, so bey der künftigen Visitation nicht wohl ausser Acht zu lassen, gethan worden, und deren noch mehrere von ein- und andern ferner an die Hand gegeben werden mögten, so würde es die vorseyende Visitation desto würksamer und vollkommener machen, wann zuvorderst eine neue Instruction entworfen und vom gesamten Reich auf vorgängige Communication placidirt würde. Ad

3tium daß denen Subdelegatis aller unnöthige Pracht überhaupt und das Ceremoniel des öffentlichen Auffahrens ins besondere zu untersagen sey, fände man sehr rathsam, und das Verboth der öffentlichen Gastmahle um so nöthiger, als dadurch eine noch größere Theurung derer Consumtibilien veranlasset werden dörfte; die Zahl derer Subalternen und Bedienten aber für jeden Subdelegatum überhaupt zu bestimmen, mögte wegen Verschiedenheit der Personen und Umstände schwerlich thunlich seyn. Ad

4tum wären sämtlichen Subdelegatis viermalige wöchentliche Vormittags-Sessiones zu bestimmen; wegen der Nachmittägigen aber müßte billig ein Unterschied gemacht, und solche denenjenigen Subdelegatis, welche mit Revisionen sich beschäftigen, zum Behuf ihrer fleißig fortzusetzenden Arbeit beständig freygelassen werden, diejenigen aber, welche

che blos das Visitations-Geschäft unter Handen haben, könten wenigstens dreymal in der Woche Nachmittags-Sessiones halten, und stünde anbey ferner zu überlegen, ob nicht auch ein gewisser Tag in jeder Woche pro Pleno zu bestimmen sey. Ad

5tum liesse man sich gefallen, daß sowohl 4. Senate formiret, und etwa einer zur Visitation, der zweyte zur Revision der Cammer-Gerichts-Ordnung, und die übrigen zwey zu denen Revisionen gebraucht würden; als auch daß jeder deputirender Stand zwey der geschicktesten und besten Männer als Subdelegatos schicken möge. Wann aber die Verdoppelung derer Subdelegatorum füglich nicht geschehen könte, so hielte man für räthlich, daß sodann nur drey Senate formirt, oder auch noch die zweyte Classe aufgerufen würde. Um aber ad

6tum der Unpartheylichkeit desto mehr gesichert zu seyn, so wäre nicht allein niemand, der seit Jahr und Tag in Cammergerichtlichen Pflichten gestanden, als Subdelegatus zu nehmen, sondern auch alle Subdelegati müßten in Revisions-Sachen, so ihre hohe Herren Principales, deren Provinz und Unterthanen betreffen, sowohl in referendo als votando Exclusivam haben. Daß aber ein Subdelegatus auf eine künftige Præsentation zum Cammer-Gericht Verzicht thun solle, schiene bedenklich, und nur zu Ausschliessung manchen geschickten Mannes von diesem wichtigen Geschäfte beförderlich zu seyn. Im übrigen, wenn ein Subdelegatus gegen seine Pflicht handlen sollte, wäre das pflichtwidrige Betragen von gesamter Visitations-Commission festzusetzen, dessen Ahndung aber seinem Herrn zu überlassen, und bey demselben nur die schleunige Abberufung durch die Behörde zu gesinnen. Ad

7mum bezöge man sich ad 5tum, ad

8vum wäre bereits in dem jüngern Reichs-Abschiede und Visitations-Instruction in dem Fall, wann ein Subdelegatus ausbliebe, dahin Vorsehung geschehen, daß statt dessen ein anderer in ordine folgender Stand aufgerufen werden solle, wobey es also wohl verbleiben könte; doch conformire man sich hierunter Majoribus, und würde an sich keinen Anstand haben, daß, wann Subdelegati ausblieben, die

Senate bis zu Wieder-Ergänzung der Zahl vorerst gemindert, oder, wann jene durch Krankheit an denen Sessionen verhindert würden, diese indessen ohngehindert fortfahren mögen. Ad

9num fände man nichts zu erinnern. Und ad

10mum hielte man für sehr gegründet, daß ein Cammer-Gerichts-Beysitzer so wenig einen Characterem repræsentativum habe, als wenig desjenigen Hofes oder Standes, von welchem er præsentirt worden, in Sachen, so bey dem Cammer-Gericht Rechtshängig, sich auf irgends einige Weise annehmen könne. Ad

11. & 12mum wäre nach denen in beyden Deliberations-Puncten bereits enthaltenen und von einigen fürtreflichen Ständen dabey ferner gethanen Vorschlägen zu verfahren, anbey gemessene Vorsehung zu thun, daß das Cammer-Gericht keine Commissiones auf Private ferner ertheilen, am allerwenigsten aber einem Reichs-Stande die bey desselben Dicasteriis Rechtshängige Sachen abnehmen, und die Fortsetzung der Cognition in derselben einem andern Reichs-Stand übertragen dörfe. Ad

13tium würde ungemein zur Justiz-Beförderung gereichen, wann künftig die Vota nach ihrer wahren Majorität, wie bey andern Gerichts-Höfen üblich, gerechnet, ein deutlicher Stylus der Erkanntnuß eingeführt, und zwey beständige Senate angeordnet würden, so daß, wann gegen die von einem Senate abgesprochene Urthel Restitutio gesuchet wird, die Acta zu desto vollkommnerer Erörterung der Sache an den zweyten Senat gelangen müssen, wodurch dann denen häufigen Revisionen und Recursibus ziemlicher massen vorgebeugt werden dörfte. Ad

14. 15. 16. & 17mum finde man die Untersuchungs-Puncte so nöthig, als nützlich. Ad

18vum da die Ergänzung der festgestellten Zahl der Cammer-Gerichts-Beysitzer wohl zu wünschen, und fast nothwendig sey, so würde man auch disseits sich gerne gefallen lassen, wann zu solchem Ende ein bequemes Auskunfts-Mittel, ohne Erhöhung der bisher gewöhnlichen

lichen Cammerzieler ausfindig gemacht werden könte. Inzwischen wäre man wegen der Geld-Sorten der Meynung, daß die Cammerzieler in Gold, die Pistolen zu 5. Rthlr. gerechnet, oder nach dem Wiener Conventions- und 20 fl. Fuß zu bezahlen, und nach solchem Fuß das Cammer-Gericht gleichfalls zu befriedigen sey. Ad

19num wäre nicht unbillig, die vorige Exceptiones gegen einen Subdelegatum vor dessen Ankunft in Wetzlar gehörigen Orts kund zu machen, vorbehaltlich jedoch, wann erst nach der Ankunft desselben sich ganz erhebliche Causæ Recusationis äußern sollten, immassen die wenigste Subdelegati dem Cammer-Gericht zum voraus bekant seyn können. Ad

20mum wäre man zwar damit verstanden, daß Kaiserl. Majestät zu ersuchen wären, ein Edict ins Reich zu erlassen, und dadurch denen, so die Revision eingewendet, die Erklärung, ob sie solche zu prosequiren gedächten, aufzugeben; so viel aber die dabey in Vorschlag gebrachte Pœnam Desertionis anbetreffe, wäre bekannt, daß die Revisions-Sachen seit länger als einem Sæculo sich angehäuft hätten, und also manchem Reichs-Stande, bevorab, wann derselbe in ältern und jüngern Zeiten mit gar häuffigen Processen beladen gewesen, ohnmöglich fallen dörfte, alle habende Proceß-Sachen sogleich aufsuchen und nachsehen zu lassen. Damit also niemand ohne sein Verschulden hierunter leiden möge, so hielte man für höchst erforderlich und billig, daß zuvorderst von allen sowohl neuen als alten Revisions-Sachen eine Designation mit Benennung der Partheyen und des strittigen Puncts verfertiget, und gegenwärtiger Reichs-Versamlung mitgetheilet würde, so daß von solcher Communication an der viermonathliche Terminus zu laufen erst anfangen, und alsdann gegen diejenigen, so ihre Erklärung immittelst nicht eingebracht, die Pœna Desertionis eintreten müßte. Ad

21. & 22dum trete man dem neuen Vorschlag wegen Eintheilung der Revisions-Sachen bey. Ad

23. & 24tum wäre man des Dafürhaltens, daß ein jeder Stand aus der jetztmaligen Classe der Deputandorum seine Subdelegatos auf eigene

Kosten

Kosten zu unterhalten habe, und desfalls eine gemeinsame Anlag ins Reich nicht zu machen sey. Ad

25tum die Auswahl der geschicktesten Subjectorum wäre eine der nöthigsten Erfordernisse zu diesem wichtigen Geschäft. Uebrigens ad

26tum würde man dieses heilsame Werk auf alle Weise zu begünstigen suchen, und es an behufiger Instruction dissеitiger Gesandtschaft nicht ermangeln lassen. Ulteriora reservando.

Lüttich, suo loco & ordine: In Verfolg der von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Lüttich bereits ad Protocollum vom 21. Julii a. p. geäußerten Reichs-patriotischen Gesinnung habe man mittelst gnädigsten Rescripts vom 13. Nov. des verwichenen Jahrs den gemessenen Befehl erhalten, auf die übrige Deliberations-Puncta sich folgender Gestalten ad Protocollum vernehmen zu lassen: und zwar ad

6tum seynd Se. Hochfürstl. Gnaden allerdings des Dafürhaltens, daß niemand zum Subdelegato benennet werden solle, der binnen Jahr und Tag in Cammergerichtlichen Pflichten oder sonstiger Verbindlichkeit gestanden, als welches auf eine solche Person einen billigen Argwohn veranlassen dörfte. So viel aber die Bestrafung eines wider alles Vermuthen gegen seine Pflicht handelnden Subdelegati belanget, wäre dessen Untersuchung sowohl, als die behörige Ahndung, seinem Herrn Committenten vorzubehalten. Ad

7mum würde zu Beschleunigung der Justiz verträglich seyn, die Visitations-Commission in 4. Senatus einzutheilen, und derer zwey zur Visitation, die beyden übrigen aber zu denen Revisionen zu bestimmen, doch dergestalten, daß auf den Fall doppelter Bestellung jedem Stand frey stehe, einen seiner Subdelegirten zur Visitation, den andern aber zu denen Revisionen zu benennen. Zumalen aber kein Stand von der Visitation selbsten ausgeschlossen werden mag; so wäre in allen Fällen, in welchen sowohl über die Bestrafung derer Personen, als über die Verbesserung des Cammer-Gerichts selbsten, definitivè gesprochen werden soll, die Sache ad Plenum Visitatorum zu bringen. Ad

9vum die in dem jüngern Reichs-Abschied §. 128. und in der letzten Reichs-Instruction gegen die säumige, oder bey der Cammer-Visitation nicht erscheinende Stände festgestellte Straf à 5000. Gold-Gulden wäre schon hinlänglich genug; doch sollte die Abwesenheit eines oder des andern Subdelegati die Fortsetzung der Visitation und Revision keineswegs verhindern, oder aufhalten. Ad

9num die Suspensio & Remotio ab officio & emolumentis kan nicht anderst, als in Pleno verbeschеidet werden, wes Endes nothwendig seyn wird, denen Visitatoribus tam ad decidendum, quam ad Executionem demandandam, nach dem Concept Ord. Cam. tit. 64. §. 14. die erforderliche Vollmacht zu ertheilen. Ad

10mum wäre ein ohnehin offenkündige und ausgemachte Sache, daß die Cammer-Gerichts-Assessores keinen Characterem repræsentativum haben, noch haben sollen. Ad

11mum wäre sehr nothwendig, die überflüßige Formalitäten und processualische Weitläuftigkeiten, so viel möglich, abzuschneiden. Auf was Art nun solches am schicklichsten bewerkstelliget werden könte, darüber hätte das Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gericht einen gutächtlichen Bericht abzustatten, und darüber die behörige Ordnung zu gewärtigen. Ad

12mum alle in diesem Deliberando enthaltene Vorwürfe verdienen die genaueste Prüfung. Die Beobachtung des Ordinis referendi, die Bestimmung der erlaubten Abwesenheit derer Assessorum, dann die Abstattung derer einem jeden vorgeschriebenen vier Relationum definitivarum, die Untersuchung, ob die Privilegia Austregarum & primæ Instantiæ auch Summæ non appellabilis richtig beobachtet, bey Klagen derer Unterthanen gegen ihre Landes-Herren die vorläuffige Berichts-Erforderung, noch sich in Criminal- Policey- und Contributional-Sachen wider die Gebühr gemischet, noch auch überhaupt in Erkennung derer Processe und besonders derer Mandatorum S. C. zu facil gewesen, und sich einer eigenwilligen Erklärung derer Reichs-Gesetzen und Ordnungen ermächtiget worden sey? wären Sachen von solcher Wichtigkeit, daß die unumgängliche Nothwendigkeit erforderte, auf deren Verbesserung den ernstlichsten Be-

dacht zu nehmen, anbey darüber sichere, ohnverbrüchliche, und so klare Reguln vorzuschreiben, daß künftighin desfalls nicht der mindeste Zweifel mehr vorwalten, oder solche Dinge der willkührlichen Entscheidung des Cammer-Gerichts anheim gestellt bleiben können. Ad

13tium scheinete die gute und schleunige Justiz-Pflege zu erheischen, daß künftighin das Cammer-Gericht nur in zwey Senate abgetheilt, und die Schlüße auch in Casum legitimæ absentiæ unius vel alterius Assessoris durch die Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden. Ad

14tum die ganz offenbare Ursach derer seit 1737. so vielfältig genommenen Recurse ad Comitia bestünde hauptsächlich darinnen, daß die Reichs-Gesetze und Verordnungen, dann derer Reichs-Ständen Gerechtsame, insonderheit primæ Instantiæ, Austregarum, Privilegiorum de non appellando & de non evocando öfters beyseit gesetzt, und darauf allzuwenige Rücksicht genommen werde. Ad

15tum werden Se. Hochfürstl. Gnaden alles dasjenige mit Vergnügen mit angehen, was zur Sicherheit und Verwahrung derer sämtlichen nach Wetzlar zu überbringenden Actorum vorträglich seyn kan. Ad

16tum 17. 18vum sey man mit diesen so wohl überlegten Deliberandis gänzlich einverstanden. Ad

19num wären die Causæ Recusationis gegen die Kaiserl. Commissarios, oder Reichsständische Subdelegatos vor Eröffnung der Visitation an hiesige allgemeine Reichs-Versamlung einzuschicken, und darüber des Reichs Beurtheilung abzuwarten; nachhero aber dergleichen Recusationibus kein Gehör mehr zu geben. Ad

20mum würde sich wegen des derer Revisionen halber in das Reich zu erlassenden Kaiserl. Edicts auf den Art. XIV. §. 20. der letztern Kaiserl. Wahl-Capitulation bezogen. Ad

21. & 22dum ist freylich eine Nothwendigkeit, den Zeit-Punct der ältern und neuern Revisionen zu bestimmen, und solche so bald möglich vorzunehmen. Ad

23tium

23tium & 24tum wie ad Deliberandum 5tum, damit aber ein allzu langer Aufenthalt derer Subdelegatorum denen Ständen nicht zu beschwerlich fallen möge, so seynd Se. Hochfürstl. Gnaden des Dafürhaltens, daß nach einem oder höchstens zweyen Jahren (soferne die Menge derer vorseyenden Geschäfte eine so lange Zeit erforderte) die Subdelegati der ersten Classe mit denenjenigen aus der zweyten, und sofort, abgelöset werden mögten. Ad

25tum erfordere der Sachen Wichtigkeit allerdings, daß bey Auswahl derer Subdelegatorum nur solche Personen erkieset werden, welche, nebst erforderlicher sonstigen Wissenschaft, des Cameral-Processes und Styli hinlänglich kundig seynd, und von deren Justiz-Eifer und Redlichkeit sich ein gleich durchgehendes zur Handhabung guter Ordnung beförderliches Verfahren hoffen lasse. Ulteriora reservando.

Hohenzollern, suo loco & ordine: Sey per Litteras vom 18. Aug. 1766. angewiesen, wegen derer ersten 5. Deliberations-Puncte denen Majoribus des fürstlichen Collegii beyzutreten. Ulteriora reservando.

Berchtesgaden, suo loco & ordine: Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Berchtesgaden erkenneten die allerhöchste Reichsväterliche Sorgfalt, mit welcher Weyl. Ihre Kaiserl. Majestät Franciscus I. allermildester Gedächtniß zu Dero unvergeßlichem Nachruhm die Visitations-Sache des Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichts ad Comitia gebracht, und von Ihro dermalen glorwürdigst regierenden Kaiserl. Majestät zur wirklichen Deliberation aus gleichem preißwürdigsten Eifer und Liebe für die Beförderung der Justiz-Administration im Heil. Röm. Reich allergnädigst erinnert, und eingeleitet worden, mit allerunterthänigstem Dank; und da diese so wichtige Materie noch vor Einlangung Dero an dißeitigen Gesandten über die hierüber bereits vor mehr dann zweyen Jahren communicirte Berathschlagungs-Puncte, sub Dato 22. Octobr. 1766. ertheilten Instruction zu einem vorläufigen Reichs-Gutachten glücklich gediehen, so wollten Höchstgedacht Se. Hochfürstl. Gnaden demselben nicht allein durchgehends accediren, sondern auch, so viel die übrigen noch zu resolvirenden Puncta betrift, sich mit denen bereits ad Protocollum abgelegten Hochfürstl. Salzburgisch- und andern gleichlautenden vortreflichen Votis (wie hiemit geschiehet) conformiren, und Ihro Kaiserl. Majestät um die

derer Revisionen halber erforderliche allergnädigste Erlassung des Kaiserl. Edicts in das Reich gleichfalls allergehorsamst gebethen haben. Ulteriora, si opus, reservando.

Schwäbische Prälaten, suo loco & ordine: Nachdem man dissеits am 4. Julii des jüngstverflossenen 1766sten Jahres bey noch abgängig gewesener Instruction über die von weyland Sr. Kaiserl. Majestät glorwürdigsten Andenkens zu Dero unvergeßlichem Nachruhm an das Reich gebrachte, unter erwehntem Dato in Vortrag und Umfrag gestellte Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Visitations-Materie das Erforderliche ad Protocollum nachzutragen sich feyerlichst vorbehalten, so wollte man solches auf die unterm 20. Octobr. e. a. erhaltene gnädige Anweisung hiermit schuldigst befolgen, und vordersamst erklären, daß ein Hochlöbl. Schwäbisch-Reichs-Prälatisches Collegium dem in besagter Visitations-Sache unterm 8. Aug. anni præt. errichteten vorläufigen allerunterthänigsten Reichs-Gutachten nicht allein vollkommen beytrete, sondern auch, so viel in specie den in demselben befindlichen dritten Punct betrift, ihre Subdelegation zu besorgen, dieselbe nach Wetzlar abzuschicken, und auf eigene Kosten zu erhalten bereit sey. Belangend die übrige Berathschlagungs-Puncte, wäre quoad

6tum die bereits in der Reichs-Instruction de anno 1706. vor dienlich und räthlich erachtete Verzicht derer Subdelegatorum auf künftige Præsentationes zum Cammer-Gerichts-Assessorat dahin zu modificiren, daß keine dergleichen Præsentation ohne Vorwissen und Begnehmigung Ihro Kaiserl. Majestät und des Reichs anzunehmen wäre, und soferne einer von denen Subdelegirten, welches doch nicht zu vermuthen, wider seine Pflicht handeln würde, so wäre sowohl die Untersuchung seines Verbrechens, als dessen Bestrafung, seinem delegirenden Stand zu überlassen. Quoad Punctum.

7mum 9. 11. & 12mum sey man mit dem Inhalt dieser Deliberations-Puncten vollkommen verstanden. Ad

13tium erachte man dissеits schicklicher und verträglicher zu seyn, wann das Collegium Camerale in zwey beständige ohne erhebliche Ursache nicht abzuändernde Senate zertheilt, auch die Verbescheidungen klä-

rer gefasset werden mögten, und daß künftighin 5. Vota gegen 3. nicht mehr paria, sondern, wie in andern Gerichten, Majora machen sollten; Bey denen nachfolgenden

14. 15. 16. und 17. Puncten finde man nichts zu erinnern. Ad

18vum komme es auf die Untersuchung an, wie die Sache wegen des von dem Cammer-Gericht in Ansehen des dermaligen Geld-Courses sich beygelegten Aufgelds beschaffen sey, als welches nach disseitigem Ermessen, da der 24 fl. Fuß fast durchgehends dermalen angenommen, ferner nicht statt haben könte. Ad

19num gebe der 4te Punct des vorläufigen Reichs-Gutachtens Ziel und Maaß. Ad

20. 21. & 22dum wäre es bey dem Inhalt des Recessus Imperii novissimi simpliciter zu belassen, mithin die von Zeit der letztern Visitation her eingewendete Revisiones für die Neue, die vorherige hingegen für die Alte zu halten. Quoad

23tium & 24tum beziehe man sich auf das vorläufige Reichs-Gutachten, deme man in diesen und übrigen in demselben entschiedenen Puncten bereits Eingangs erklärter massen beytrete, und die allerunterthänigste Ersuchung an Ihre Kaiserl. Majestät, daß Allerhöchstdieselbe derer Revisionen halber ein Edict ins Reich zu erlassen geruhen mögten, hiemit nachhole, und da man übrigens ad Punctum

25tum & 26tum von Seiten eines Hochlöbl. Schwäbisch-Reichs-Prælatischen Collegii auf die Auswahl derer zu diesem wichtigen Geschäft qualificirten Subdelegatorum den sorgsamen Bedacht genommen, auch Dero hiesige Gesandschaft auf die vorfallen mögende, auch allhier ohne langen Verzug zu erörtern kommende verschiedene Anfragen mit einer General-Instruction zu versehen nicht ermangeln würde; also wünschete hochgemeldtes Reichs-Prælatisches Collegium zu allem dem, was dieses heilsame Werk zu Ihro Kaiserl. Majestät allerhöchstem Vergnügen, und des ganzen Reichs-Justiz-Wesens Besten, befördern mag, allmögliches mit beytragen zu können. Ulteriora, si opus, reservando.

Rheinische Prälaten, suo loco & ordine: Wäre ad Protocollum nachzutragen, daß gleichwie das Rheinische Prälaten-Collegium dem Schwäbischen Reichs-Prälaten-Collegio, zu der bevorstehenden Extraordinari-Visitation des Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichts einen Subdelegatum absenden zu mögen, aus besondern Ursachen übertassen; so sey dieses jedoch sub Clausula, pro hac vice tantùm & sine Præjudicio geschehen.

Holstein-Glückstadt, suo loco & ordine: Zuvörderst erstatte man einem Hochlöbl. Directorio für die beschehene Anzeige der dissettigen neuen Legitimation den geziemend verbindlichsten Dank, und empfehle sich demselben und allerseits übrigen fürtreflichen Gesandtschaften zu beharrlicher Wohlgewogenheit und Freundschaft.

Quoad Materiam Visitationis Cameræ sey man allergnädigst befehliget, dem dißfallsigen Reichs-Gutachten vom 8. Aug. an. præt. beyzutreten, und überhaupt dieses obhandene gemeinnützige und zu Beförderung und Verbesserung der GOtt gefälligen Justiz im Heil. Röm. Reich abzielende Werk bestens mit befördern zu helfen. Ulteriora reservando.

Hessen-Cassel und Hersfeld, suo loco & ordine: Nach Erfolg des unterm 8. Aug. a. p. zu præparatorischer Einleitung des allerdings hochnöthigen und gemein ersprießlichen Geschäfts der Cammer-Gerichts-Visitation mit so guter Zusammensicht glücklich zum Stand gebrachten Concluſi Trium Collegiorum, und desfalls über die darinn vestgestellte 5 Puncte an Kaiserl. Majestät allerunterthänigst erstatteten Reichs-Gutachten, wäre man von des regierenden Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. per Rescriptum clementissimum d. d. 25. Aug. anni præt. fernerweit gnädigst instruirt und befehliget, so wie von andern Dero Reichs-Mitständen geschehe, über die vorhin in Propoſition gestellte Deliberations-Puncte sich zu äussern, und alles Mögliche beyzutragen und beyzuwürken, damit der ganze Umfang dieses wichtigen Geschäfts in seiner Abmaße, so wie es die Reichs-Gesetze und die Umstände erfordern, zur wirklichen Ausführung gebracht werde. Unter dieser Voraussetzung und mit Wiederholung dessen, was bereits unterm 21. und 28. Julii a. p. in disseitigen Votis ad Materiam propoſitam geäußert worden, habe man demnach bey dem

11ten Punct derer Deliberandorum, so wie in dem Fürstl. Paderbornischen und andern fürtreflichen Votis geschehen, auf die Abschaffung, oder wenigstens mögliche Abkürzung derer vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung einem Cameral-Referenten seithero obgelegenen weitläuftigen Extractuum Actorum um so mehr anzutragen, als sothaner Extractus quoad Substantiam in der Relation selbsten wirklich enthalten seyn müsse, und also eine ganz unnöthige Mühe verursache, welche die mehresten Referenten verdrüßlich zu machen, und Sie gemeiniglich von der Haupt-Arbeit abzuschrecken oder wenigstens wegen der vielen darauf zu verwendenden Zeit selbige aufzuhalten pflege. Bey dem

13ten und 18ten Punct erachte man die gutächtliche Berichts-Erstattung, so wie Magdeburg und Bremen, nebst andern gleichstimmenden fürtreflichen Votis ebenfalls für nöthig und räthlich. Ad

21. & 22tum wolle man denen von denen mehresten Votis geschehenen Anträgen ebenfalls beytreten, daß nämlich die Revisiones in die ältere und neuere einzutheilen, und zu jenen diejenige, welche vor der vorigen Visitation introducirt worden, zu diesen aber diejenige, welche von dieser Zeit an bis hierhin vorgekommen, zu rechnen, überall aber mit denen neuern, und vorzüglich mit denen, welche vor andern sollicitirt werden dörften, in der Entscheidung der Anfang zu machen wäre. Nächstdem finde man auch den ad

23. & 24tum im Herzogl. Magdeburgischen Voto unterm 28. Julii a. p. ad Protocollum Principum hiebey gemachten Antrag nicht für undienlich, daß nämlich in Revisions-Sachen, zu deren mehrern Beförderung, denen Re- und Correferenten von dem Senate gewisse Urtheils-Gebühren bestimmt, und diese bey erfolgender confirmatorischen Erkentniß von denen alsdann verfallenden Succumbenz-Geldern, in Casum Reformationis aber von beyden Theilen zu bezahlen seyen. Ad

25tum nehme man keinen Anstand, denen übrigen Votis beyzustimmen, und so viel endlich den

26ten Punct angehe, wolle man dem Fürstl. Hessen-Darmstädtischen unterm 4. Julii a. p. gethanen Antrag dahin beytreten, daß denen Comi-

Comitial-Gesandtschafeen eine General-Instruction auf alle vorkommende Anfragen (weil man solche ohnmöglich vorher sehen könne) zu ertheilen zwar nicht wohl thunlich, sondern darunter das Eigentliche bey wirklicher Activität der Visitation sich allererst ergeben werde; und hielte man dafür, daß wann sämtliche Comitial-Gesandtschaften sowohl, als die Subdelegati, so wie Sie auch von Ihren Principalschaften angewiesen werden würden, sich angelegen seyn liessen, alles Mögliche zu Beschleunigung des Visitations- und Revisions-Geschäfts, so viel an Ihnen, beyzutragen, sich darinn kein hinderlicher Aufenthalt ereignen, gleichwohl aber auch in voraus die Beendigung dieses Geschäfts auf eine gewisse Zeit zu beschränken von deswegen sich nicht thun lassen werde, da keineswegs vorhero abzusehen sey, wie die Materiæ Visitationis & Revisionis sich in der Folge häuffen dörften. Ulteriora, si opus, reservando.

Ratzeburg, suo loco & ordine ex Commissione per Sachsen-Gotha: In Conformität des von des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Hochfürstl. Durchleucht sub dato Neu-Strelitz den 10. Dec. a. p. erhaltenen gnädigsten Rescripts, und darinn zugefertigten nähern Instruction, solle man mit Abgebung dissentigen Voti über die vorliegende Berathschlagungs-Puncta in Betref der Visitation des Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichts das unterm 8. Aug. anni præt. zum Reichs-Fürsten-Raths-Protoll gekommene fürtreflich Würtembergische Votum, mit Ausnahme des dritten Puncts, als weßhalben man sich mit dem, was bereits per Majora vestgesetzt worden, conformiret, völlig zum Grund legen, anbey ratione des

12ten Puncts besonders dem Pfalz-Lauterischen, wie auch dem Paderbornischen und andern wegen Abstellung der in diesem Punct bey dem Reichs-Cammer-Gericht obwaltenden Mißbräuche abgegebenen fürtreflichen Votis um so mehr vollkommen beytreten, als zeithero vielfältig wider alle Reichs-Gesetze, und wider die deutlichste notableste Privilegia de non appellando, und so weiter, sich willkührliche Erklärungen angemasset, sogleich auf bloßes Vorbringen Processe erkannt, und dadurch allerley Irregularitäten, wie zum Exempel in Ansehung malversirender Bedienten und boshafter Defraudanten durch deren Protegirung und Ertheilung sicherer Geleite nicht nur, sondern auch, ohne auf die Umstände zu reflectiren, oder den

oft

oft so nöthigen Bericht vorhero zu erfordern, sogleich zum Bedruck so gar armen Partheyen, die nicht einmal das Porto nach Wetzlar bezahlen, vielweniger Proceſs führen können, durch Erkennung der widrigſten Mandatorum pœnalium, so wie durch unbefugte Einmiſchung in Policey, Contributions, Criminal- und andere Sachen, wo ohnehin des Cammer-Gerichts Jurisdiction nicht fundirt iſt, die ſchädlichſten Verwirrungen veranlaſſet worden: weshalb man dann ins beſondere dasjenige, was in dem fürtreflichen Münſteriſchen Voto Inhalts Fürſtlichen Protocolli vom 28. Julii anni præt. bey dem 14den Deliberations-Punct dieſerwegen geäuſſert worden, ebenfalls zu urgiren habe. Ulteriora reſervando.

Naſſau-Hadamar und Siegen;

Naſſau-Dillenburg, Siegen und Dietz, ſuo loco & ordine, ex Commiſſione per Sachſen-Gotha: Gleichwie man bereits zum voraus erklärt habe, daß Se. Hoheit der Prinz von Oranien und Fürſt zu Naſſau alles dasjenige, was zu Beförderung des gemein erſprießlichen Werks der Cammer-Gerichts-Viſitation, und zu Abſtellung der bey dieſem hohen Reichs-Gerichte zeithero wahrzunehmen geweſenen Gebrechen und Mängel gereichen mögte, Ihroſeits ſich nebſt andern höchſt und hohen Mitſtänden angelegen ſeyn laſſen würden; ſo habe man auch, nach der ſub dato Haag den 22. Sept. anni præt. erhaltenen gnädigſten Special-Inſtruction, obiger generalen Aeußerung, bewandten Umſtänden nach, annoch nachzufügen: ad Punctum Deliberationis

3tium daß denen Subdelegatis aller unnöthige Pracht ſamt großen Tractamenten zu unterſagen. Ad

4tum ſcheine es nicht wohl thunlich, die Nachmittäge zu den gewöhnlichen Seſſionen mitzunehmen, hingegen deſto rathſamer zu ſeyn, daß entweder die viermalige Vormittags-Seſſionen um ein- oder etliche Stunden verlängert, oder auch die beyden übrigen Wochen-Tage zu denen Seſſionen mit employrt würden. Ad

6tum fände man eben nicht, warum Subdelegati auf etwanige künftige Præſentationes zum Reichs-Cammer-Gericht renunciiren ſollten.

Auf den Fall, daß ein Subdelegatus gegen seine Pflicht handelte, welches doch kaum zu vermuthen, wäre man der Meynung, daß denen übrigen Visitantibus denselben auszuschliessen nachgelassen seyn, die weitere Ahndung jedoch demjenigen Stand vorbehalten bleiben müßte, von welchem er subdelegirt worden; gleichwie auch diesem Stande billig so lang unbenommen, als er selbst in der Verbindung bleibe, einen andern seiner Räthe an des Excluſi Stelle zur Visitation förderſamſt zu bevollmächtigen. Ad

7mum sey man mit dem Inhalt dieses Berathschlagungs-Puncts vollkommen verstanden, doch wären die allgemeine Anliegenheiten, da kein Stand von der Visitation auszuschliessen sey, ad Plenum, und sonach das Ermessen darüber an Kaiser und Reich zu bringen. Ad

8vum bleibe es in diesem Stück bey der vorigen Instruction, und sey übrigens, wie in dem Berathschlagungs-Punct angedeutet, zu verfahren. Ad

9num würde auf die vorgetragene Art bey dem vorhabenden höchstwichtigen Geschäfte zu verfahren seyn, doch, wann es zu einer wirklichen Bestrafung käme, müßte solche nicht etwan von einem oder dem andern Senat allein, sondern jedesmal in pleno Conſeſſu geschehen. Ad

10mum könte der in dem Deliberations-Punct angedeutete irrige Wahn denen Beysitzern des Cammer-Gerichts bey gegenwärtiger Gelegenheit zum Ueberfluß nochmal benommen werden. Ad

11mum hielte man dasjenige, worauf in diesem Deliberations-Punct angetragen worden, sowohl überhaupt, als insonderheit auch noch dieses für gut, wann, nach Anleitung des fürtreflich-Paderbornischen Voti, Kaiserl. Majestät ersucht würden, dem Cammer-Gerichte aufzugeben, daß selbiges ohne Zeit-Verlust die bey Ihm entstandenen Dubia Cameralia vollständig und deutlich zu entwerfen, und mit einem gutächtlichen Bericht zu deren Erledigung bey der Reichs-Versamlung zu übergeben hätte. Ad

12mum wie Paderborn. Ad

13tium

13tium gleichfalls, jedoch dergestalt, daß über die desfalls sich ergebende Untersuchung der weitern besondern Anordnung halber anvorderist gutächtlich berichtet, und daß, wie sich zwar von selbst verstünde, bey beyden Senaten die Religions-Parität aufs genaueste beobachtet werde. Ad

14tum dörfte sehr diensam seyn, wann Subdelegatis aufgegeben würde, ein ohnmaßgebliches Gutachten abzufassen, und bey der Reichs-Versamlung einzugeben, bey welchen Fällen, und in wie ferne ein Recursus ad Comitia fürs künftige statt haben solle, oder nicht? Ad

15. & 16tum habe man nichts zu erinnern. Ad

17mum ebenfalls nicht; doch müssen dadurch die vorzügliche wichtige Geschäfte nicht aufgehalten werden. Ad

18vum sey sehr zu wünschen, daß die in dem Reichs-Schluß de anno 1729. bereits festgestellte Anzahl derer Cammer-Gerichts-Beysitzer zur Würklichkeit gelange, gestalten dadurch der Justiz-Pflege im Heil. Röm. Reich destomehr aufgeholfen werden würde. Se. Hoheit wollten dannenhero aus Reichs-patriotischer Gesinnung allem demjenigen, was zu Erreichung obigen Endzwecks, und überhaupt zur Sustentation des Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichts à Majoribus beschlossen würde, gerne und willig beytreten. Ad

21. & 22dum will man sich auf das fürtreflich-Bremische Votum beyfällig bezogen haben. Ad

23. & 24tum findet man ebenfalls für gut, daß die zu dieser extraordinairen Cammer-Gerichts-Visitation zu subdelegirende Räthe von jedem Deputato auf eigene Kosten zu unterhalten seyen. Ad

25tum ist man mit der Andeutung dieses Deliberations-Puncts vollkommen einstimmig. Ad

26tum sey man, so viel die keinen Verschub leidende und nicht von äußerster Wichtigkeit seyende Puncta anbelanget, zum voraus bevollmächtiget, alles dasjenige votando beyzutragen, was dem gemein-

schaftlichen heilsamen Zweck gemäß proponirt, und à Majoribus beliebt werden würde. Ulteriora, si opus, reservando.

Braunschweig-Wolfenbüttel, suo loco & ordine: Einem Hochlöbl. Directorio erstatte man zuvorderst den geziemend-verbindlichsten Dank für die anjetzo geschehene Anzeige der dissеits herkommlich vollzogenen Legitimation zu dem Herzogl. Braunschweigischen Voto, empfehle sich anbey demselben und denen sämtlichen fürtreflichen Gesandtschaften angelegentlichst und bestens zu fortwährender Gewogenheit, Freundschaft, und gutem Collegialischen Vertrauen, wovon man die bis jetzo schon erhaltenen Merkmale mit lebhafter Danknehmigkeit erkenne, und deren schätzbare Fortdauer zu demeriren, nach denen Gesinnungen einer wohlgegründeten wahren Ergebenheit und Hochschätzung, sich jederzeit äußersten Fleißes angelegen seyn lassen werde. Und da von Sr. Herzogl. Durchlaucht dem regierenden Herrn Herzoge zu Braunschweig Höchstderoselben treugehorsamste Gesandtschaft nunmehro mit gnädigster Instruction über die in Deliberation begriffene Visitations-Materie des Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichts hinlänglich versehen sey, so habe man in Beziehung auf dasjenige, was dissеits unterm 4. Julii anni præt. über diesen Gegenstand bereits vorläufig ad Protocollum geäußert worden, das dissеitige Votum ad Puncta ulteriora dermalen fortzusetzen, und ad

Imum annoch zu erkennen zu geben, wie Sr. Herzogl. Durchlaucht Meynung dahin gehe, daß, da nach dem in dem Reichs-Abschiede de 1654. festgesetzten, und in den Kaiserl. Wahl-Capitulationen ferner angenommenen Fuß, keiner der in Classe prima befindlichen höchst und hohen Stände dem wichtigen Cameral-Visitations-Geschäfte sich länger als ein Jahr zu unterziehen verbunden ist, schon jetzo vor allen Dingen die nöthige Maßnehmungen zu verabreden seyn würden, wie es mit der von der Classe secunda nach Verlauf des ersten Visitations-Jahrs zu veranstaltenden Abschickung neuer Subdelegatorum zur Ablösung derer erstern zu halten sey? Nicht weniger würde zu bestimmen seyn, binnen welcher Zeit, wenn ein Subdelegatus stirbt, oder auf andere rechtmäßige Art ausser Activität gesetzt wird, dessen Principal einen andern an seine Stelle zu schicken habe? welchemnach weiter die Frage beytrete, ob, wann ein Subdelegatus seinem Herrn im Lande unentbehrlich ist, wie solches durch den Abgang

gang einiger Bedienten, oder durch die Ereignung besonderer Geschäfte geschehen kan, der Landes-Herr solchen abrufen und an dessen Stelle einen andern præsentiren könne. Man hielte dafür, daß es nützlich und gut seyn dörfte, beyde letztere Fragen, da sie Fälle betreffen, die leicht vorkommen könten, zum voraus, jedoch der möglichsten Beschleunigung des vorseyenden heilsamen Werks unaufhaltlich, in Erwegung zu ziehen, und sey keineswegs der Meynung, das Geschäft selbst damit aufzuhalten; und wie man quoad

2dum Herzoglich-Braunschweigischer Seits damit zufrieden sey, daß bey gegenwärtiger extraordinairen Visitation die letztere Reichs-Instruction de an. 1706. in so weit sie auf die jetzigen Umstände schicklich, vorerst, und bis die Fälle zu weiterer Kaiserl. und des Reichs Fürsehung sich ergeben, zum Grund geleget werde: auch ad

3tium demjenigen, was per Majora dieserhalb beliebet werden wird, willigst beytrete, und ad

4tum nebst Inhærirung dessen, was bereits vorhin über dieses Deliberandum geäußert worden, der in dem fürtreflich-Costanzischen Voto enthaltenen Erinnerung beypflichte, daß vornämlich dahin zu sehen sey, daß die vormittägigen Sessiones früher als gewöhnlich anfangen, und später aufhören; so wären ad

5tum Se. Herzogl. Durchl. auch damit einverstanden, daß die Beschickung der vorseyenden extraordinairen Cammer-Gerichts-Visitation anfänglich, und bis die Folge der Zeit eine Nothwendigkeit der Verdoppelung zeigen werde, einfach geschehe, wes Endes auch Höchstderoselben Subdelegatus bereits ernennet sey, und gegen den zu Eröffnung der Visitation bestimten Terminum ohnfehlbar in Wetzlar sich einfinden werde. Ad

6tum hielte man zwar, so viel das erste Membrum dieses Articuls betrift, für besser, wann, wie in denen fürtreflich-Bayer-Münster- und Paderbornischen Votis darauf angetragen worden, die Visitatores subdelegati ganz von aller Beförderung bey dem Kaiserl. und des Reichs Cammer-Gerichte ausgeschlossen, und (wie es in dem ohnmaßgeblichen Bedenken heisset) dieser leichtlich sonst entstehenden Versuchung enthoben würden. Das zweyte Membrum, die Untersuchung und

Bestrafung des etwahigen Vergehens eines Subdelegati, der bey seiner Ausrichtung etwas Pflichtwidriges sich zu Schulden kommen liesse, betreffend, scheine es keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß die Untersuchung und Ausschliessung von dem Visitations, und Revisions, Geschäfte an Ort und Stelle zu Wetzlar geschehen müsse, da in einem Geschäfte des Reichs die Pflicht seiner Bevollmächtigten beydes erfordere, und viel Zeit, Verlust, auch Unordnung entstehen würde, wann die Untersuchung auf andere Art geschehen sollte, die Ausschliessung eines solchen Subdelegati auch nur dem Reiche und dessen Bevollmächtigten zustehe, und ohne vorgängige Untersuchung nicht geschehen könne. Wegen der Bestrafung lasse man sich das, was per Majora gut gefunden wird, gefallen. Ad

7mum sey man der Meynung, daß vor allen Dingen die vorige Instruction de an. 1706. nicht weniger der Visitations, Bericht und Abschied de 1713. woraus der damalige modus procedendi umständlich zu ersehen ist, zu Rathe zu ziehen sey, stimme auch darinnen bey, a) daß das Plenum wenigstens alle Wochen einmal zusammen kommen müsse, da dann jeder Senat nicht nur, was zwischen der vorhergehenden und dieser Session vorgenommen worden, mitzutheilen, sondern auch die während eben dieser Zeit in den Senaten sich ereignete wichtige Sachen daselbst in Ueberlegung zu ziehen, und respective abzuthun hätte; b) daß dieses Plenum in Sachen, zu deren Regulirung es keine deutliche Vorschriften und Verhaltungen vor sich finde, zuvorderst an Kaiserl. Majestät und das Reich berichten, und weitere Anordnung erwarten müsse; c) daß, wie in dem fürtreflich, Bremischen Voto angeführt worden, zu Ausrichtungen, die keinen Senat erfordern, wenigere gewählt werden können, und sey man des Dafürhaltens, daß Ausrichtungen vorkommen dörften, wo 4. Personen zur Subdeputation hinlänglich seyn mögten, unter welcher Anzahl jedoch nicht zu gehen, es wäre dann in ganz geringen und gar keiner rechtlichen Entscheidung unterworfenen Sachen; d) daß da nur ein Subdelegatus geschickt wird, die Senate zur respective Visitation und Revision sogleich in Pleno auszumachen seyen. Man halte vorstehendes vor das Zuträglichste, daferne nicht, wie in dem fürtreflich, Würtembergischen Voto vorgeschlagen worden, beliebt würde, daß die Visitation von allen und jeden zuerst gemeinschaftlich, nach Endigung des Visitations, Geschäfts aber erst die Revision vor-

zunehmen sey. c) Eben dieses Plenum würde auszumachen haben, ob und wenn ein Senat formirt, oder nach geendigter Visitation zu andern Sachen geschritten werden müsse. Daß, nach Inhalt des 11ten §. Art. 17. der Kaiserl. Wahl-Capitulation das Cammer-Gericht durch die Visitation- und Revisiones in seinen Verrichtungen nicht aufgehalten werde, würde zu Abwendung eines sonst leicht zu entstehenden Justitii ohnumgänglich nöthig seyn. Man ist disseits der Meynung, daß da es viele Unbequemlichkeiten mit sich führen würde, wann von denen gegenwärtigen Cammer-Gerichts-Assessoribus nur etliche zur Fortsetzung der Arbeiten ausgesucht werden sollten, am besten seyn dörfte, die Relationes zu Definitiv-Urtheilen so lange auszusetzen, bis das Visitations-Geschäft so weit gediehen seyn wird, daß dazu wieder ein Senat formirt werden kan, das Uebrige aber, insonderheit die Extrajudicialia, seinen Weg fortgehen zu lassen; wobey man Majoribus anheim giebt, ob dem Pleno die Macht beyzulegen sey, nicht zwar ad Instantiam Partium, jedoch bey sich ereignenden triftigen Umständen in wichtigen Fällen, in Corpore oder per Deputatos, sich in Betracht der Current-Sachen nach allem zu erkundigen, auch Acta einzusehen, oder Bericht zu fordern. Ad

8vum sey es bey dem, was wegen der säumigen und nicht erscheinenden Stände in dem Recessu Imperii novissimo §. 128. verordnet, und in dem 7ten §. der letztern Reichs-Instruction enthalten ist, zu lassen, und dem nachzugehen, dabey aber festzustellen, daß, wann zwey Drittel der Subdelegatorum zusammen sind, von denselben sogleich, ohne Erwartung der übrigen, der wirkliche Anfang zu machen sey. Ad

9num wäre denen Reichs-Gesetzen und dem 14ten §. der letztern Reichs-Instruction nachzugehen, und billig zu verlangen, daß von dem Cammer-Richter, Præsidenten und Assessoribus, dem Concept. Ordin. Cameralis Part. 1. Tit. 64. §. 17. & Tit. 86. §. 1. gemäß, das Juramentum de dicenda Veritate wirklich abgeleistet werde. Dann mögte auch wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß bey der Visitation insonderheit untersucht werden müsse, wie der letztere Visitations-Abschied beobachtet und befolget worden, wobey auch die sich etwa wider besseres Vermuthen veroffenbarenden Verbrechen und Bestra-

fungs-

fungs-würdigen Mängel, besonders, wenn solche Corruptionen, oder andere der unpartheyischen Justiz nachtheilige Unternehmungen betreffen, sogleich und auf das genaueste zu untersuchen wären. Auch sey man darinnen einstimmig, daß es bey der denen Visitatoren nach Anleitung des Reichs-Abschieds von 1566. §. 86. zustehenden und in der letztern Reichs-Instruction §. 17. anerkanten und bestätigten Macht zu strafen, und zu Correctionen zu schreiten, zu lassen, jedoch auch fest zu setzen sey, daß Suspensiones ab officio & emolumentis nur in Pleno erkant werden mögen. Wie es in Ansehung einer gänzlichen Entsetzung ab officio zu halten sey, darüber lässet man sich den Schluß der Majorum gefallen. Ad

Iomum sey man der Meynung, daß, wann Sachen vorkommen, wobey einer der Committenten interessirt ist, noch mehr, wenn er selbst unmittelbar Theil daran hat, dessen Subdelegatus nach Pflicht und Gewissen solches selbst bemerken, und sich der Gegenwart bey der Deliberation, noch mehr des Votirens, zu enthalten habe. Wie dann auch die übrigen Subdelegati ebenfalls nach Pflicht und Gewissen darauf zu achten, es sorgfältig zu bemerken, den vorgedachten Subdelegatum daran zu erinnern, und, wann er freundschaftlichen Erinnerungen nicht folget, ihn per Plurima auszuschliessen haben. Dahingegen dem erstgedachten Subdelegato freystehen müsse, sich der Rechte seines Principalis durch Vorstellungen in gebührender Maße anzunehmen. Ad

IInum wann die zur Visitation ernante Senate damit fertig seynd, würden sie allerdings zu andern, und insonderheit zu denen hieselbst bemerkten Geschäften zu schreiten haben. Die Nothwendigkeit der Revision des Concepts der neuen Cammer-Gerichts-Ordnung ist schon vor langen Zeiten vom ganzen Reiche eingesehen und anerkant worden, wie dann in dem jüngern Reichs-Abschiede §. 134. verordnet ist, „daß diese Revision mit Zuziehung der Assessorum und „Vernehmung etlicher erfahrner Cammer-Gerichts-Procuratorum „und Advocaten geschehen, was in dem Reichs-Abschied verordnet, „hineingetragen, und dann auf dem Reichs-Tage das Werk völlig erlediget werden solle,„ es würden also die Visitatores auf diesen §phum zu verweisen seyn. Wegen der Dubiorum Cameralium ist §. 24. der vorigen Instruction schon alles verordnet worden, und soll

gleich-

gleichfalls zuerächtlich berichtet werden. Es erhellet aber aus dem 7. §pho des jüngern Reichs-Abschieds, daß bey dem An. 1644. eingekommenen Gutachten der Reichs-Deputation auch einige Dubia Cameralia und darüber abgefaßte Gutachten eingeschickt worden, und würde also hierauf die erforderliche Rücksicht ebenfalls zu nehmen seyn.

Die Verbesserung des Modi procedendi gehöret mit zu der Revision des Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung. So viel die Bestellung der Personen des Cammer-Gerichts, derselben Eigenschaften, Aemter und Instructionen betrift, müßte auf das genaueste untersucht werden, ob und wie ferne dabey alles der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß geschehe, oder davon abgewichen werde? Die Præjudicia Cameralia bedürfen allerdings einer genauen Untersuchung und Beurtheilung, da bekant ist, wie viel Irrthümer und Mißbräuche aus derselben Anwendung entstehen können, worüber gelehrte und redliche Cammer-Gerichts-Assessores selbst, und unter denselben der bekante v. Ludolf geklagt haben, und wird sich nach eingelangtem Visitations-Berichte zeigen, ob und welche derselben beyzubehalten, oder ob sie nicht vielmehr ganz abzuschaffen? Da denen Visitatoribus oblieget, mit Fleiß nachzusehen, ob und welchergestalten dem letztern Visitations-Abschiede nachgelebt worden, so muß auch nach denen in dem §. 76. desselben so nachdrücklich anbefohlenen Sessionibus sabbathinis, und in diesem sowohl als denen vorhergehenden 51. & 83. §phis vorgeschriebenen Gebrauch derselben, gefragt werden. Ad

12mum sey alles, was hier angeführt worden, der Absicht des vorseyenden Visitations-Geschäfts, denen ältern Verordnungen, und der letztern Reichs-Instruction gänzlich gemäß.

So viel den Ordinem referendi betrift, stimme man dem fürtreflich-Magdeburgischen Voto bey, daß die überflüßige Weitläuftigkeiten in denen Relationen abzuschaffen, so daß jeder Assessor mehr, als die in der Ordnung vorgeschriebene 4. Relationes definitivas jährlich abstatten könne: Nicht weniger dem fürtreflich-Speyerischen Voto: daß der darinn beregte neuerlich eingeführte Modus votandi & concludendi: *habito discursu placuit Dominis &c.* untersucht werde.

Zu denen erwehnten Privilegiis gehöre auch das Jus de non appellando.

Ferner würden die Visitatores zu untersuchen haben, ob auch bey Erkennung der Commissionen in der Reichs-Stände Landen gehörige Vorsicht und Ordnung beobachtet worden, auch hinlängliche Ursachen dazu vorhanden gewesen, und davon an Kaiserl. Majest. und das Reich berichten.

Die eigenmächtige Erklärung der Reichs-Gesetze sey außer allem Zweifel eine unerlaubte Sache, und gänzlich abzustellen, die Untersuchung aller bey diesem Punct vorkommenden Gegenstände dürfte zwar am füglichsten durch einzelne Senate und Subdeputationes geschehen können, das Conclusum aber in Pleno überlegt und gemacht werden müssen: wobey man der in dem vortreflich-Bremischen Voto gemachten Erinnerung beytritt, daß, wann auch einige der angeführten Mißbräuche in dieser oder jener bey dem Cammer-Gericht obwaltenden Rechts-Sache gefunden werden sollten, dennoch das Verfahren und die Lage des Processus in statu quo bleiben müsse. Ad

13tium wären Se. Herzogl. Durchl. mit dem, was in denen fürtreflich-Magdeburg- und Bremischen Votis über dieses Deliberandum enthalten, einstimmig, und würde dieserhalb von denen Subdelegirten an Kaiser und Reich zur Entscheidung gutächtlich berichtet werden müssen. Da auch ad

14tum die Absicht bey diesem Punct nicht dahin gerichtet ist, daß die künftige Visitation in denen Recurs-Sachen erkennen solle, als welches nur dem ganzen unter seinem allerhöchsten Oberhaupte versammleten Reiche zustehet; also findet man hingegen die vorgeschlagene Untersuchung, woher es komme, daß in neuern Zeiten von Cammergerichtlichen Erkentnissen so viele Recurse an die allgemeine Reichs-Versamlung gebracht worden sind, nicht weniger der Umstände der wirklich anhängigen und seit 1737. angebrachten Recurse, nöthig und nützlich zu seyn. Es würde freylich auch einmal, wie in denen fürtreflich-Magdeburg- und Münsterischen Votis erinnert worden, darauf zu denken seyn, wie denen künftigen Recursen vor-

vorgebeugt, und solche in die Gesetzmäßige Schranken gebracht werden könten, wie aber solches zu gegenwärtigem Visitations-Geschäfte nicht gehöret, also wird die Aeußerung darüber bis zu einer demnächstigen Comitial-Berathschlagung vorbehalten. Wegen vorzunehmender Abthuung der jetzo wirklich vorhandenen Recurse lässet man sich, was per Majora gut gefunden werden wird, mitgefallen. Ad

15tum findet man bey dem vorgeschlagenen an Kaiserl. Majestät und das Reich zu erstattenden gutächtlichen Bericht wegen besserer Verwahrung der Acten und Herbeyschaffung der anderwärts befindlichen, nichts zu erinnern, und dörfte dabey, wie in dem fürtreflichen Bayerischen Voto wohl bemerkt worden, von gutem Nutzen seyn, wann dasjenige, was bey Translocation des Cammer-Gerichts von Speyer nach Wetzlar vorgegangen, besonders die im Fürsten-Raths-Protocoll vom 13. Sept. 1689. enthaltene Erinnerungen der damals hierzu verordnet gewesenen Gesandtschaften, puncto der Gebäude und bey Haltung des Gottesdienstes obwaltenden gemeinschaftlichen Unbequemlichkeiten, nicht weniger der letzte Visitations-Bericht de anno 1713. §. schlüßlichen haben Wir zwar auch dasjenige ꝛc. ꝛc. desgleichen das Kaiserliche Commissions-Decret vom Jahr 1719. §. endlich wäre ꝛc. und letztlich das Reichs-Gutachten vom Jahr 1729. den Bau eines Cameral-Hauses betreffend, in nähere Uebelegung gezogen würde. Ad

16tum In dem 20. §pho der vorigen Reichs-Instruction sey schon die Anweisung zur Abnahme a) der fiscalischen, und b) der Pfennigmeisterey-Rechnungen enthalten, wozu nunmehro in diesem Deliberations-Punct mit Recht c) die bey der vorigen Visitation schon vorgenommene Armen-Säckel-, d) Bau- und e) Succumbenz-Gelder-Rechnungen gezogen würden. Nach der in einigen Votis geschehenen Bemerkung würde es gut seyn, wann darüber von dem Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gericht ein vorläufiger Bericht eingenommen werden könte; da aber dazu der Raum der Zeit zu kurz ist, so dürften die Visitatores darüber Bericht und Gutachten von dem Cammer-Gerichte einzunehmen haben. Ad

17mum lässet man sich disseits gerne gefallen, daß die Beschwerden des Cammer-Gerichts gegen den Magistrat zu Wetzlar, und wegen

der schlechten Policey daselbst, bis nach abgeendigten übrigen wichtigen Visitations-Materien, so wie es auch in der Instruction von 1706. §. 18. versehen ist, ausgesetzt werden. Da aber auch nach eben diesem 8ten Spho der damaligen Visitation obgelegen hat, das Cammer-Gericht sowohl als die Stadt mit etwan habenden Desideriis und Monitis zu hören, und solche ohne Zeit-Verlust bald möglichst zu erfordern, einige derselben auch vielleicht gleich und brevi manu abgeholfen werden können; so glaubet man, daß die gegenwärtige Visitation sich ebenfalls damit zu beschäftigen haben, auch nicht weniger ad

18vum allerdings nöthig seyn werde, daß die hieselbst vorgeschlagene Untersuchung des Cammergerichtlichen Sustentations-Werks, auch wie die Sache wegen des von dem Cammer-Gericht in Ansehung des dermaligen Geld-Courses sich beygelegten Aufgelds beschaffen sey, und ob solches ferner statt haben könne, zur Hand genommen, imgleichen auch der Fuß der Einnahme von denen Sustentations-Geldern, und übrigen Gerichts-Gebühren, baldigst bestimt und festgesetzt werde.

Die Meynungen sind in denen vorliegenden Votis über letzteres ziemlich unterschieden, da theils geglaubt wird, das Cammer-Gericht müsse alle Sorten so hoch annehmen, als sie in Wetzlar gelten, (welches für die Cammer-Gerichts-Bediente etwas hart, und mißlich zu seyn scheinet) theils aber auf den 24. Gulden Fuß, von andern auf den Conventions-Fuß, und noch von andern auf den bey der vorigen Visitation angenommenen Leipziger Fuß gestimt worden. Man hält Herzoglich-Braunschweigischer Seits die baldige Feststellung eines Regulativs hierüber um so viel nöthiger, da sonsten entweder das Gericht oder die Partheyen leiden müssen, und ist dabey der Meynung, daß vorerst und bis dahin das Cammer-Gericht bey Annehmung der Gelder nach dem Leipziger Fuß zu schützen, und wann auch ein allgemeiner Conventions-Fuß zum Stande kommen sollte, die Besoldungen dennoch nach dem vorigen Fuß zu bezahlen wären. Ad

19num setzet man billig voraus, daß wider die Personen der Subdelegirten keine andere als wichtige und völlig erhebliche Ursachen anzubrin-

bringen gestattet werde; da hiernächst alle vormalige Reichs-Visitationes, und insonderheit die letztere, die Causas Recusationis ihrer Mitglieder selbst zu erkennen gehabt, so glaubet man dissеits, daß es dabey um so mehr auch in Ansehung der vorseyenden zu lassen sey, da solches dem klaren Buchstaben des Reichs-Abschieds de anno 1555. §. 60. & 64. gemäß ist. Daferne gleichwohl hierunter per Majora ein anders besser befunden werden sollte, lässet man sich solches mitgefallen. Ad

20mum hat das Reichs-Gutachten alles erschöpft, und bleibet dieserhalb nichts zu erinnern übrig. Ad

21. & 22dum da nunmehro die einfache Zahl der Subdelegandorum vorerst beliebt worden, so folget von selbst, daß nach dem Inhalt Recessus Imperii novissimi und der Kaiserl. Wahl-Capitulation Artic. XVII. §. 8. einer der zwey Senate die alten, und einer die neuen Revisiones zu untersuchen und zu entscheiden haben werde. Welche Sachen aber für alt, und welche für neu zu achten; imgleichen ob lediglich der Ordnung, wie die Revidenten sich gemeldet haben, nachzugehen, oder ob gewisse Normal-Jahre zu setzen seyn, nach welchen die Revisiones zu bestimmen? darüber wird man sich den Schluß der Majorum gerne mitgefallen lassen; glaubet jedoch, daß die in dem fürtreflich-Hessen-Darmstädtischen Voto angerathene vorzügliche Vornehmung derjenigen Revisions-Sachen unter den Neuern, von welchen die Referenten noch am Leben sind, ihren großen Nutzen haben könne, da vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. III. Tit. 63. §. 11. in Judicio Revisorio die Beysitzer, so das Urtheil gefällt haben, gegenwärtig seyn, und die Ursachen und Gründe ihres Erkentnisses anzeigen müssen. Daß Kaiserl. Majestät und dem Reich unbenommen bleiben müsse, eine oder andere in den Statum publicum einen besondern Einfluß habende neue oder ältere Revisions-Sachen vorzüglich vor denen andern vornehmen zu lassen, damit sey man gänzlich einverstanden. Ad

23. & 24tum da ein allgemeiner Reichs-Beytrag zur Unterhaltung der Subdelegatorum per Majora nicht für gut gefunden worden, so würde man die eigene Bezahlung besorgen. Ad

25tum verstehe es sich von selbst, daß tüchtige, geschickte, und der Reichs-Sachen kündige Subjecta zu dieser Extraordinari-Visitation abzuordnen wären. Ad

26tum finde man gegen den Inhalt dieses Puncts nichts zu erinnern, und werde solchen gerne mit angehen und unterstützen helfen.

Bey Fällen von ganz eigener Art und besonderer Wichtigkeit, über welche die Reichstags-Gesandten aus denen hieselbst vorgeschlagenen General-Instructionen sich mit völliger Sicherheit nicht mögten befassen können, würde denenselben die Freyheit vorbehalten seyn, darüber an ihre Höfe schleunig zu berichten, und Instructiones einzuholen. Ulteriora, si opus, reservando.

Directorium: Würde ohnentstehen, auch in denen heut beliebten verschiedenen Aeußerungen sich behörig zu ersehen.

Quibus discessum.

Num. IV.

Churfürstliches Protocoll vom 27sten April 1767.

In Collegio Electorali.

Lunæ d. 27. April. 1767.

Præsentibus.

Chur-Maynz.
— Trier *per* Chur-Maynz.
— Cölln.
— Böhmen.
— Bayern *per* Chur-Pfalz.
— Sachsen.
— Brandenburg.
— Pfalz, *per* Chur-Cölln.
— Braunschweig.

Chur-Maynz zeigte an, daß von der vortreflich-Chur-Bayerischen Gesandtschaft zu diesem Voto des Freyherrn von Karg Excellenz sub-

substituiret worden sey. Sonsten sey auch zu vernehmen gewesen, daß in der Cammer, Visitations, Materie man etwas zum Protocoll nachzutragen gemeynet sey; Man wolle also solches zu diesem Ende hiermit eröffnen.

Chur, Böhmen: Man erkenne diß Orts mit lebhaftestem Dank jene preißwürdigste Vorkehrungen, welche Ihre glorreichest regierende Kaiserl. Majest. aus reinestem Trieb des Ihro beywohnenden Reichsväterlichen Justiz-Eifers, zu dereinstiger Vornahm der von jedem Patrioten so lang und so sehnlich gewünschten Visitation Dero und des Reichs, Cammer, Gerichts, dann Erledigung deren sich in Menge gehäuften Revisionen, nach Anleitung Dero Kaiserl. Wahl, Capitulation zu treffen, allergnädigst geruhet. So vollständig nun Ihro Kais. Kön. Apostol. Maj., treugehorsamster Königl. Chur, Böhm. Gesandtschaft allergnädigste Frau, durch die obenberührte, auf die jetzige Visitations, Vornahme gerichtete Reichs, Oberhauptliche Verfügung, alles dasjenige, was die Reichs, Satzungen und das Herkommen, nebst der mehrangezogenen Kaiserl. Wahl, Capitulation mit sich bringen, in so lang erschöpfet fänden, bis Ihre des Kaisers Majest. von dem Erfolg und Fortgang des Geschäfts, etwas weiters an das versamlete Reich gelangen lassen dörften; So geneigt und erbiethig seyen allerhöchsterwehnt Ihre Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät überhaupt all jenem beyzupflichten, was zu Beförderung obbemerkter nicht genugsam gepriesen werden mögender Reichsväterlicher Sorgfalt für die gemein, ersprießliche Justiz-Pflege rathsam und denen Reichs, Gesetzen gemäß zu seyn ermessen werden würde. Sie, treugehorsamste Gesandtschaft aber könte inzwischen sich keineswegs vorstellen, daß, da in dem von der fürtreflich, Chur, Bayerischen Gesandtschaft unterm 23. Martii jüngsthin zum Protocoll gebrachten Nachtrag, eine abermalige Reservation, wegen unabänderlicher Beybehaltung des Schematis de anno 1654. per omnes classes eingekommen, diese Aeußerung irgendwo in solchem Verstande genommen werden könne, als ob dadurch bey der Eintheilung derer Deputations, Classen, der Königl. Chur Böheim der Ordnungs, mäßige bereits in dem ursprünglichen Reichs, Gesetz der goldenen Bulle ausgemachte Vorzug unter denen weltlichen Herren Churfürsten, bezweifelt, und diejenige diesem Vorzug angemessene Einschaltung erschweret werden wollte, welche, vermöge des durch den Reichs, Schluß

de anno 1708. feyerlich anerkanten Chur-Böhmischen Deputations-Rechts, noch letzthin bey Errichtung der heutigen Kaiserl. Wahl-Capitulation, insonderheit auch mittelst des dazumalen an Ihre in GOtt ruhende Kaiserl. Majestät, glorwürdigsten Andenkens, beschlossenen und nachhero erlassenen Churfürstl. Collegial-Schreibens, außer allem Widerspruch gesetzet worden. Allen unverhoften Falls jedoch, wollte man das kundbare Vorrecht der Königl. Chur Böhmen, wider einen dergleichen Begriff und Meynung, hiermit ausdrücklich verwahret haben. Ulteriora reservando.

Chur-Bayern: Habe Instructions-mäßig noch anzuführen, daß, in soferne ein und andere Absichten auf die Abänderung derer Classen gerichtet seyn sollten, man dißeits gegen all nachtheiliges sich bestens verwahret, und seine im jüngern Reichs-Abschied fundirte Befugnisse feyerlichst sich vorbehalten, somit erkläret haben wollte, wie Ihre Churfürstl. Durchlaucht bey Ihrer erhaltenen Stelle unverrückt verbleiben würden, und nicht geschehen lassen könten, daß selbe einem andern Stand des Reichs, es geschehe dieses in der nämlichen Classe, oder in der Ordnung derer Classen, eingeräumet werde.

Chur-Böhmen: ad Priora.

Chur-Bayern: similiter.

Chur-Sachsen: Nach der von Seiner, der Chur Sachsen Administratoris Königl. Hoheit, hegenden vorzüglichen Achtsamkeit, allem dem, was nach Gesetz und Ordnung zu gedeylicher Förderung der bereits so nächst instehenden Visitation des Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichts und des damit verbundenen Revisions-Werks gereichen möge, Ihres höchsten Theils werkthätig beyzugehen, erachteten Höchstselbte in solcher Rücksicht nicht undienlich, dem in der Sache dißeitig vorhin schon unterm 28 Julii des abgewichenen Jahrs, ad Protocollum abgegebenen Chur-Sächsischen Voto annoch ferner (gleich dann hiermit beschiehet) beyfügen zu lassen, wie daß außer der, ad punctum IImum des angezogenen Chur-Sächsischen Voti, bereits bemerkten Nothwendigkeit, der von denen zu jener Visitation abzusendenden Subdelegatis, bey Sachen, in die Haupt-Grund-Verfassung des Reichs, Justiz-Wesens einschlagend, jedesmalen zuvor-

vorderist an Kaiserl. Majest. und Reich zu erstattenden Berichte, nicht minder auch von selbigen ein gleiches von Zeit zu Zeit, in Ansehung des eigenen Her- und weitern Fortgangs nämlichen Visitations-Geschäfts, überhaupt zu beobachten, ferner in denenjenigen Fällen, wo gleichwohl selbst von denen gemeldten Subdelegirten in materia Visitationis proprie sic dictæ, die Entscheidung abhangen mag, dennoch dabey der Unterschied, was die endlichen und Definitiv-Aussprüche hierunter betrift, daß solche anderst nicht, als in Pleno Deputandorum erfolge, zu halten seyn dörfte. Demnächst gesinnen Se. Königl. Hoheit unter willigem Beytreten der vor der Hand blos einfach zu beschehenden Beschickung schon mehr angeführter Visitation sowohl, als in Ansehung des hierzu bereits bestimten Termins, disseitigen Subdelegirten, mit dergestaltiger Vollmacht und Verhaltungs-Anweisung, nach Wetzlar abzufertigen, wie es beydes die Ordnung und Beschaffenheit der Sache, nach Maßgab der Gesetze erheischen; und soll endlich nicht unbemerkt gelassen werden, wasgestalt denen in ältern Zeiten das Remedium Revisionis ergriffenen Partheyen, ohne Zweifel allzu hart geschehen würde, wann die behörigen Orts gegen selbige, wegen deren unterlassenen Angebens ad prosequendum, zu erkennende pœna desertionis auf solche Fälle gemeynet werden sollte, wo derley Zurückbleiben blos ex ignorantia facti, oder aus Mangel nöthiger Acten erfolget wäre.

Num. V.

Churfürstliches Protocoll vom 8ten May 1767.

Præsentibus.

Chur-Maynz.
— Trier *per* Chur-Maynz.
— Cölln.
— Böhmen.
Chur-Bayern *per* Chur-Pfalz.
— Pfalz, *per* Chur-Cölln.
— Braunschweig.

Chur-Maynz: Nachdem angezeiget worden, daß zu dem die Cammer-Visitationssache betreffenden Protocoll, ein abermaliger Nachtrag zu bringen sey; so wolle man dessen dermalige Abgebung zu Belieben stellen.

Chur-Bayern: Nachdem aus der von der vortreflich-Chur-Böhmischen Gesandschaft unterm 27sten April jüngsthin ad Protocollum gethanen Aeußerung zu ersehen gewesen, welchermaßen Selbigerseits die Chur-Bayerische unterm 23sten Merz wegen Beybehaltung des Schematis Deputationis durch alle Fünf Classes beschehene Verwahrung, in einem ungleichen Verstand genommen, und dahin ausgedeutet werden wollen, als ob man Chur-Bayerischen Orts, der Chur Böhmen ihren ansonstigen Reichssatzungsmäßigen und wohlhergebrachten Rang und Vorzug zu bezweifeln, oder in Anspruch zu nehmen gedächte; so hätten Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern Ihrer treugehorsamsten substituirten Gesandschaft ausdrücklich anbefohlen, zu Behebung alles Mißverstandes sowohl als deutlicher Verwahrung Ihrer Gerechtsame, in Ihrem höchsten Nahmen ad Protocollum zu erklären, welchermaßen Sie am allerweitesten entfernt seyn, der Chur Böheim Dero in den Reichs-Gesetzen erlangten Rang, im geringsten zu bestreiten, oder in Zweifel zu ziehen.

Höchstgemeldt, Se. Churfürstl. Durchl. erinnerten Sich auch gar wohl dessen, was bey letztabgewichenem Churfürstlichen Wahl- und Collegial-Tage, wegen neuerlicher Admißion wohlgedachter Chur Böhmen und der Chur Braunschweig beschlossen, und an Kaiserl. Majestät, Glorw. Andenkens, collegialiter erlassen worden; und wenn bey Gelegenheit vorseyender Cameral-Visitations-Deputation auf die neuerliche Admißion der Chur Böhmen angetragen werden wolte; so würden Se. Churfürstl. Durchl. denen hierinfals zu nehmenden Maßregeln willfährig beytreten.

Gleichwie aber ein einmal deputirter Stand des Reichs in seinem Jure per Legem Imperii quæsito wider seinen Willen nicht verkürzet, und a Loco & Ordine zurückgesetzet werden könte; so ergebe sich von selbsten, daß die Einschaltung eines solchen Standes, welcher in dem Schemate de Anno 1654. nicht begriffen sey, anderergestalt nicht, als mit desjenigen Standes gutem Willen und Einverständniß geschehen könne, welcher zu Gunsten des Neu zu introducirenden, aus seiner Stelle weichen solle; und dieses um so mehr, als einem solchen ad Deputationem neuerlich admittirten Reichsstande, auch ein sonstiger Vorgang bey dieser Gelegenheit nicht zu statten kommen könne, da bey Errichtung des Schematis Deputationis extra-

ordina-

ordinariae in dem jüngern Reichs-Abschied notorie eben nicht auf den Reichsständischen Rang gesehen worden ist.

So wenig nun Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern der Chur Böhmen in andern Churfürstlichen Collegial-Versamlungen den Rang und Vorsitz bestreiten zu wollen, Sich beygehen ließen; so wenig könten Höchstdieselben, ohne Verletzung derer Ihrem Churhause und Churwürde Reichsgesetzmäßig competirenden und althergebrachten Gerechtsame, gleichgültig ansehen, wenn Chur-Böhmen bey künftiger Abwechslung der Deputations-Claßen, Chur-Bayern aus der Ihro durch ein feyerliches Reichsgesetz angewiesenen Claße oder Stelle verdringen zu wollen gemeynet seyn sollte. Wogegen Se. Churfürstl. Durchl. Sich hiermit wiederholt feyerlichst verwahret, und Ihre Rechte, tam quoad Locum, quam ordinem Classium, vorbehalten haben wollten; reservatis, si opus, reservandis.

Chur-Böhmen: Wollte die von der vortreflich-Chur-Bayerischen Gesandtschaft so eben beschehene anderweite Erklärung, in so ferne sie dahin gehe, weder dem durch den Reichsschluß de Anno 1708. feyerlichst anerkanten Deputations-Recht der Königlichen Chur Böhmen zu widersprechen, noch auch einigen Unterbruch der kundbar hergebrachten Churfürstlichen Rangordnung zu verlangen, einstweilen für bekant angenommen haben.

Aus erstgedachtem Deputationsrecht und aus letzterwehnter Rangordnung würde seiner Zeit das weitere ganz natürlicherweise von selbsten fließen, bißwohin man also auf die jüngsthinnige dißeitige Aeußerung sich nochmal beziehe, und das etwa ferner Nöthige ausdrücklich vorbehalte.

Chur-Bayern: Ad priora.

Chur-Böhmen; Similiter.

Num. VI.

Repertorium über die in der Cameral-Visitations-Sache ferner nachgetragenen Chur- und Fürstlichen Stimmen.

Baden-Baden, votiret . . 18
Baden-Durlach und Hochberg, votiret . . . 8
Bamberg, votiret . . . 12
Bayern, Chur, votiret . . 4
= = = = abermal . . 56
= = = = wiederum . 58
= = Herzogthum, votiret 6
Berchtolsgaden, votiret . . 35
Böhmen, Chur, votiret . . 55
= = = abermal . . 59
Brandenburg, Chur, votiret 4
Braunschweig-Wolffenbüttel, votiret 44
Freysingen, votiret . . 15
Henneberg, votiret . . 12
Hessen-Cassel, votiret . . 36
= = Darmstadt, votiret . 9
Hildesheim, votiret . . 27
Hirschfeld, wie Hessen-Cassel, 36
Hohenzollern, votiret . . 35
Holstein-Glückstadt, votiret 36
Leuchtenberg, wie Bayern, 7
Lüttich, votiret 32
Magdeburg, votiret . . 7
Nassau Hadamar und Siegen, votiret 41
= = Dillenburg, Siegen und Diez, wie Nassau Hadamar und Siegen . . 41
Pfalz, Chur, votiret . . 4
= = Lautern, votiret . . 7
= = Neuburg, wie Pfalz-Lautern . . . 7
= = Simmern, gleichfals . 7
= = Veldenz, gleichfals . . 7
Prälaten, Rheinische, votiren 38
= = = Schwäbische, votiren 36
Ratzeburg, votiret . . . 40
Regenspurg, votiret . . 18
Sachsen, Altenburg und Gotha, votiret . . 10
= = Chur, votiret . . 56
= = Eisenach und Weimar, votiret . . 27
Speyer, votiret 13
Weissenburg, wie Speyer . . 15
Würzburg, votiret . . . 5

Num. VII.

Kaiserliches Revisions-Edict vom Jahr 1668.

Wir Leopold ꝛc. Entbieten ꝛc.

Demnach weiland Unserm in GOtt ruhenden Herrn Vater, und nechstem Vorfahren am Reich, Kaiser Ferdinand dem dritten höchstmildest und glorwürdigsten Andenkens, von denen bey nechstvorigem Reichstag versamlet gewesenen Chur- Fürsten und Ständen, und derer abwesenden Räthen, Bothschaften und Gesandten, in ihrem unterm Dato den 23. Decembr. des verwichenen 1653. Jahrs in puncto Justitiæ eröffneten Bedenken, unter andern gehorsamst eingerathen worden, weil von so vielen und langen Jahren her die an Unserm Kaiserlichen Cammergericht zu Speyer noch unerledigt hangende Revisions-Sachen, auf eine sehr hohe Anzahl gestiegen, und ungewiß, ob die Partheyen dieselbe alle annoch zu prosequiren gemeynet seyn, und ob nicht viele derselben per amicabilem Compositionem oder sonsten hingelegt werden möchten, daß daher durch ein allgemeines, an alle Creyße ausgehendes offenes Edict, vermittelst der Ausschreibenden Fürsten, allen Creyß-Mitständen bey nahmhafter Strafe angekündiget werden solte, daß ein jeder, so Revisionem in Camera gesuchet, in dem damals veranlaßten Termin sub pœna desertionis sowohl bey Unsem Kaiserlichen Cammergericht, als bey Unsers lieben Neven des Churfürsten zu Maynz Lbdn, als des Heil. Reichs durch Germanien Erz-Canzlern, sich gebührend anmelden und seine Gemüths-Meynung erklären solte, ob er die Sache zu prosequiren gedächte, oder aus was Ursachen er solche Erklärung alsobald zu thun nicht vermöchte? Wobey dann derjenige, welcher seine Revisions-Sache zu beschleunigen und auszuführen bedacht wäre, sich mit den Sportulis, um dieselbe auf Ziel und Zeit, so ihm darzu wird bestimmet werden, wirklich zu erlegen gefast zu halten, benebst seine Gravamina, da er einige zu produciren gemeynet wäre, und in berührtem Termino darmit aufkommen könte, einzugeben, oder warum solches nicht geschehen möchte anzuzeigen hätte.

Nachdem aber die dißorts für gut angesehene Revision, wegen anderer eingefallenen hochwichtigen Verhinderungen, auf die damals ernennte Zeit ihren Fortgang nicht erreichen können, haben Wir Uns zwar auf Unsers Kaiserlichen Cammergerichts vorgeschlagene Interims-Visitation, und der Chur-Fürsten und Stände bey gegenwärtigem Reichstage versamleten bevollmächtigten Räthe, Bothschafter und Gesandten unterm Dato 5ten Martii verwichenen 1666. Jahrs eröffnetes Reichsgutachten, am 17ten darauf gefolgten Monaths Julii resolvirt gehabt, solcher für nothwendig befundenen Extraordinari-Visitation auf den 1. Septembris selbigen Jahrs, durch Auslaßung gewöhnlicher Kaiserlichen Edicte ins Reich und die Creyße, ihren An- und Fortgang zu bestimmen.

Dieweil Wir aber wegen der zu selbiger Zeit am Rheinstrom und in der Gegend um Speyer eingerissenen leidigen Contagion billig Bedenken getragen, so viel tapferer und gelehrten Leute Leben in Gefahr zu setzen, und mithin der intendirte Zweck durch diese eingefallene unvermuthete Verhinderung auch damalen nicht erreichet werden können, haben Uns abgedachter Chur-Fürsten und Stände Räthe, Bothschaften und Gesandte, vermittelst ihres, Unserm zu obbesagtem Reichstag ad interim gevollmächtigten Kaiserlichen Commissario, Daviden Grafen und Herrn von Weißenwolff, Unserm geheimen Rath, unterm Dato den 3ten nechstabgewichenen Monaths Augusti übergebenen Bedenkens, gehorsamst zu erkennen geben lassen, daß in alle Wege die Nothdurft erfordert, obgedachte bey vorigem Reichstage resolvirte Revisionssache dermaleinst in wirklichen Gang zu bringen, und diß Orts demjenigen nachzukommen, was obangezogener Reichsabschied mit mehrerem ausweiset, und daß hierzu der 1ste May des bevorstehenden 1669sten Jahrs pro Termino anzusetzen sey, Wir auch Unsers Orts diese Erinnerung nicht allein sehr gut und nützlich, sondern solche Revisions-Sache zu desto mehrerer Beförderung der heilsamen Justiz sehr nothwendig befunden, und dannenhero vorberührtes Reichsbedenken alles seines Inhalts approbirt und genehm gehalten;

Also haben Wir solches durch gegenwärtiges Unser Kaiserliches Edict hiemit ins Reich öffentlich verkünden, und zu männigliches Wissen bringen wollen. Gesinnen und begehren demnach an Euer Lbd. ꝛc. und Euch, Freund-, Vetter-, Oheim-, und gnädiglich, ernstlich befehlend, daß Sie dieser Unserer Kaiserl. Resolution und Verordnung in allem gebührend

nach-

nachkommen, und ihnen angelegen seyn lassen, damit in dem obbestimten Termin derselben gemäß gelebet, und dadurch vermöge obbedeuteten Reichsabschieds, erwehnten Revisions-Sachen geholfen werde, mit der angehengten gnädigsten Versicherung, daß diejenigen Partheyen in Vornehmung der Revisions-Sachen den Vorzug haben sollen, welche sich darzu am ersten erklären und angeben werden.

An dem allen thun und vollziehen Euer Liebd. And. :c. und Ihr ein gutes und annehmliches, und Uns benebst zu gnädigstem Gefallen gereichendes Werk, gegen Dieselben hinwiederum in Freundschaft, Kaiserlichen Gnaden und allem Guten zu erkennen.

Geben zu Ebersdorf den 17ten September Anno 1668. :c.

Num. VIII.

Betrachtungen über das Reichs-Cammergerichtliche Visitationswesen, gelegenheitlich dessen, was auf dem Reichstage diesfalls seit einigen Jahren vorgegangen ist.

Vorbericht.

Das Geschäft der Cammergerichtlichen Visitation ist eines der wesentlichsten für die teutsche Reichsverfassung —— Eine Warheit, welche keines Beweises vonnöthen hat.

Von dessen Richtigkeit überzeuget, haben die Gesetzgeber Teutschlandes schon von mehreren Jahrhunderten her sich beeifert, die weisesten Anordnungen zu stiften, nach welchen ein so heilsames Werk zum öftern vollbracht werden sollte.

Die teutschen Gesetzbücher sind damit angefüllt. Man darf daher nur auf deren Vorschrift zurückgehen, wann von einer zu wiederholenden Visitation des Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts die Frage ist.

Aus

Aus der Aufsuchung dieser untrüglichen Quellen sind gegenwärtige Betrachtungen entsprungen. Solche waren bereits entworfen, als das zweyte Kaiserl. Commißions-Decret am 26ten Jänner 1767. ergieng.

Da dasselbe in der Haupt-Sache nichts abändert, vielmehr die Sätze bestätiget, welche dahier zum Grunde gelegt sind: so hat man sich begnügt, den Unterschied des Zeitpunctes an gehörigen Ort und Stelle zu bemerken.

Betrachtungen.

§. 1.

Was die Deputation der K. R. C. Gerichts-Visitation sey?

Die Deputation der Kaiserlichen Cammergerichts-Visitation ist ein durch die Reichs-Gesetze angeordnetes Gericht, die Verfassung des Cammergerichtes und die Beschaffenheit dessen Personen zu untersuchen; die gegen die gesetzmäßige Ordnung eingeschlichene Fehler und Gebrechen abzustellen, und zu bestrafen; die Mängel zu heben, und zu verbessern; und die gesuchten Revisiones der Urtheln vorzunehmen.

§. 2.

Vorschrift der C. G. Ordnung.

Das Amt der Visitations-Deputation ist durch die Cammergerichts-Ordnung bestimmet. Dieselbe leget * denen zur Visitation verordne-

* S. Cammerg. Ordn. 1555. p. 1. Tit. 50. §. 2. Die verordnete Commissarien sollen von der Röm. Kaiserl. Maj. oder Uns als Röm. König, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen wegen völligen Gewalt und Befehl haben, den Wir Ihnen auch hiemit geben, das Kaiserliche Cammergericht an Personen vom obersten bis zum untersten, und sonst in allen andern Mängeln und Gebrechen zu visitiren und zum Besten ihres Gutgedünkens zu corrigiren und reformiren. S. ferner R. A. von 1576. §. 61. sodann Concept Cammerger. Ordn. part. 1. Tit. 64. wo es ferner heißet: Und was also Unsere Kaiserl. Commissarien und der Stände Visitatoren nach gehabter Erkundigung sowohl der Personen, als des Rechtl. Processes und anders wegen für nützlich, recht und billig, ihrem besten Gutdünken nach, ermessen, corrigiren, reformiren und verabschieden, demselben soll von allen und jeden Cammergerichts angehörigen Personen schuldiger Gehorsam geleistet werden.

ordneten Kaiserl. Commissarien und der Stände Deputation den völligen Gewalt und Befehl bey, das Cammergericht an Personen vom obersten bis zum untersten, und sonst in allen andern Mängeln und Gebrechen zu visitiren; zum besten ihres Gutdünken zu corrigiren, und zu reformiren; die untüchtigen Personen abzuschaffen; und andere an deren statt von den präsentirenden Ständen oder Creyßen zu beschreiben.

§. 3.

Diese Deputation hat demnach eine ordentliche Gerichtbarkeit, die ihr unmittelbar aus den Gesetzen zufleußt. Sie bedarf hierzu weder einer Vollmacht noch einer besondern Anweisung. Sie kan zufolge selbiger, und muß des Cammergerichts Fehler durchsuchen; darüber erkennen; deren künftige Vermeidung verordnen; und das Nöthige überhaupt entscheiden, verfügen, und in die gesetzmäßige Ordnung zurück weisen: ohne daß sie Noth hat, bey Kaiser und Reich diesfalls anzufragen. Diese Deputation hat Jurisdictionem ordinariam.

§. 4.

Solche ordentliche Gerichtbarkeit stimmet mit der Natur des Geschäfts überein. Die Justiz-Sachen leiden ohnehin keinen auswärtigen Einfluß noch Abhängigkeit, und können keiner Willkühr unterworfen seyn. Das Recht und die Gesetze müssen allein hierinnen entscheiden. Die übrigen einer Visitation unterliegenden Gegenstände aber würden allzuvielen Weitläuftigkeiten und Aufenthalt ausgesetzt seyn, wenn die Visitatores über deren Abhurthelung jedesmal bey Kaiser und Reich anfragen, und die Weisung, oder das Gutachten, daher erwarten müßten, wozu sie schon die Vorschrift haben. Fortsetzung.

§. 5.

Nach den Grund-Sätzen einer Jurisdictionis ordinariæ haben die älteren Visitationen auch jedesmal verfahren. Ihre Verrichtungen waren öfters von sehr geringer Dauer. Binnen vierzehn Tägen ward mehrmal das Gericht untersucht: die Gebrechen abgestellet; Veränderungen mit den Gerichts-Personen vorgenommen; die Urtheln und Abschlüsse bekannt gemacht und vollzogen; die ganze Visitation geendiget, ohne daß desfalls an eine Rückfrage, Vollmacht, oder Instruction gedacht ward; und dieses wäre auch in so kurzer Zeit nicht möglich gewesen. Es wird ferner aus ältern Vorgängen bewiesen.

§. 6.

Sie hat gleiche Gerichtbarkeit mit den R Gerichten.

Die Gerichtbarkeit der Visitationen ist wegen ihrer Begründung und Ausübung jener der Reichsgerichten selbsten gleich. Sie ist in den nämlichen Gesetzen angeordnet, und hat von der nämlichen Macht ihren Ursprung; sie muß mithin auch eben so ordentlich und unabhängig, als jene der Reichsgerichte seyn. Und gleichwie diese nicht gehalten sind, über gerichtbare Vorkommenheiten zu berichten, oder vorher anzufragen: so kan selbiges der Visitations-Deputation eben so wenig aufgebürdet werden.

§. 7.

Selbige kan von einem R. Tage nicht abhängen.

Von einem Reichstage kan die Visitations-Deputation gar nicht abhängen; es könte sonst keine Visitation ohne Reichsversamlung bestehen. Die ältern Beyspiele widersprechen diesem jedoch vielfältig: und es ist weder ein Gesetz noch ein Hergang vorhanden, wodurch solche Erforderniß wäre aufgestellt, oder die Abhängigkeit vorbehalten worden.

§. 8.

Fortsetzung.

Dergleichen Abhängigkeit würde auch ganz sonderbar seyn. Die dermalige Reichsversamlung bestehet aus lauter Abgeordneten der Stände, die ihre Principalen vorstellen, und in deren Namen berathschlagen. Die subdelegirten Visitatores sind ebenmäßig Räthe, die ihre Principalen unmittelbar, und annebst Kaiser und Reich vorstellen: wie unschicklich wäre es also, wenn man behaupten wollte, daß ein repräsentirendes Corpus von dem andern repräsentirenden Corpore abhängen, und von daher Vollmacht, Weisung und Vorschläge annehmen solle.

§. 9.

Fortsetzung.

Wenn so gar die Reichsstände in Person versammlet wären: so könten sie die Visitations-Deputation einer Abhängigkeit * nicht unterwer-

* Zum Beweise, daß die Visitationes und Revisiones niemals vom Reichstage abhängig gewesen seyen, dienen (a) die dazu in der Cammergerichts-Ordnung eigens für jedes Subjectum unterschieden vorgeschriebene Juramenta; (b) die von denen Visitatoribus ehedem ohne Vollmacht, ohne Instruction, ohne Rückfrage beym Reich, gemachten Visitations-Abschiede und Memorialien; (c) Die im 16ten Jahrhunderte Theils ohne versammleten Reichstag, und zwar in den Jahren 1533, 1550, 1553, 1554, 1558, 1563, 1565: u. s. w. Theils bey versammleten

werfen. Nicht die Reichsversamlung, nicht die Stände insgesamt, sondern die Kaiserlichen Commissarien und die durch Gesetze zur Visitations-Classe bestimten Deputirten visitiren das Cammergericht in des Kaisers und der Stände Namen. Diese haben also, nebst der Last der Subdelegations-Kosten, zugleich das Recht der Visitation aus den Gesetzen: und es würde ein Eingriff, und eine Verletzung ihrer Zuständigkeit seyn, wenn man ihre Visitations-Befugniß gegen die ältern Vorschriften und Hergänge durch neue Instructionen und Abhängigkeiten einschränken, oder erschweren wollte.

§. 10.

Dessen Gleichstellung mit dem R. Tage.

Die Visitations-Deputation ist so gar dem jetzigen Reichstage ganz gleich. Es ist schon erwähnt worden, daß jene eben so, wie dieser, das ganze Reich repräsentire (§. 8.). Beyde stehen, in Ansehung des Kaisers und der Reichs-Stände in Corpore, in dem nämlichen Verhältnisse. Der einzige Unterschied äußert sich in den Gegenständen ihrer Verrichtung und Obliegenheit. Die Reichsversamlung beschäftiget sich mit der Verfassung des Reichs, und dessen Policey-Sachen; die Visitations-Deputation * aber mit der Verfassung des Cammergerichts insbesondere, und denen allda vorgegangenen Justiz-Sachen. Diese kan also dem Reichstage nicht untergeben, noch von demselben in Sachen, die ihrer Verrichtung durch die Gesetze übertragen sind, abhängig seyn.

leten Reichstagen, sonderheitlich im Jahre 1582. vorgegangenen Cammergerichtlichen Visitationen; wo sich keine Spur findet, daß dieselben einem Reichstage untergeben gewesen seyen. Vielmehr haben Visitatores bey allen, der Zeit jährigen Visitationen alleinig ihren gesamten Bericht an Kaiserl. Majestät erstattet: allerhöchstwelche hernach beym nächsten Reichstage, gelegenheitlich der Kaiserlichen Proposition, dem gesamten Reiche von dem Cammergerichts-Zustande Erwähnung gethan, und was ad potestatem novæ legis condendæ gehöret hat, dem Reiche zur Berathschlagung hingegeben haben. (d) Die Deputation vom Jahr 1600, welche in dem R. A. von 1594. vestgesetzt war; und die, ob sie gleich weder Vollmacht, noch Instruction vom Reiche erhalten, gleichwohl das Cammergericht visitiret; Revisiones instruirt; zu deren Erledigung das nächste Jahr zur Wiederzusammenkunft bestimt; darüber an Kaiser allein berichtet; und ohne Rückfrage beym Reich, den berühmten Deputations-Abschied von 1600. verfertiget hat: welcher, nachdem er von Chur-Maynz dem Kaiser zugeschickt worden ist, von Allerhöchstdenselben begnehmiget, unterschrieben und publicirt ward.

* S. die Anmerk. zum vorhergehenden §.

§. 11.

Wird von der Einrichtung der Visitations-Deputation bewiesen.

Dieses Verhältniß bestimmet auch die ganze Einrichtung der Visitation. Da die Visitations-Deputati * eine Art von Reichsversammlung sind: so ist ihre Verfassung, nach jener des allgemeinen Reichstages in so weit abgemessen, daß Kaiserl. Majestät durch Dero Commissarios die Visitation eröffnen, und derselben die Visitations-Gegenstände überhaupt ad deliberandum vorlegen, daß der Stände Subdelegati darüber berathschlagen, und schliessen; und daß dieselben ihre Abschlüße an Kaiserliche Majestät durch ihre Final- und Haupt-Berichte gelangen lassen.

§. 12.

* Die Objecta visitationum sind eigentlich dreyerley: Deputationis, Visitationis und Revisionis. Ersteres betrifft die Materiam legislatoriam, wo ein in das System des Cammergerichts und des Reichs Justizwesen gehendes neues Gesetz gemacht, oder ein anderes von solcher Gattung soll abgeändert werden. Hier vereinbaren sich die Kaiserlichen Commissarii mit des Reichs Deputirten über einen Vorschlag, den sie hernach in gemeinschaftlichem Berichte an Kaiserl. Majest. gelangen lassen; welche es alsdann ans gesamte Reich bringen, und mit demselben de lege Imperii desuper facienda berathschlagen.

S. Instruct. von 1706.
Bericht von 1713.
Kaiserliches Commißions-Decret von 1719.
Visitations-Berichte von 1600, 1680. bis 1685.

Das zweyte ist Materia Visitationis, wo nach den vorhandenen Gesetzen die Defectus reales und personales abzustellen, zu strafen, und darüber Memorialia und Visitations-Abschiede auch pro futuro zu machen sind. Dieses thun Kaiserliche Commissarii und Deputati zusammen, aus der ihnen zustehenden Gewalt, ohne bey Kaiser und Reich rückzufragen.

Der dritte Gegenstand ist die Materia revisionis. Hierinn sind die Kaiserlichen Commissarii und deren Deputirten Stände Subdelegati Judices ordinarii. Sie können und dürfen darüber keine neue Instructiones haben, noch einholen (S. den R. A. zu Regensburg von 1598. §. 66.) Sie bekommen zwar von ihren Principalen eine Vollmacht, die aber ganz besonders ad Revisiones cum libera gegeben wird; und wobey sie ihrem Gewissen überlassen werden. Sie müssen auch das in der Cammergerichts-Ordnung vorgeschriebene eigene Juramentum revisionis abschwören. Sie sprechen, wie ein Richter, ex Actis secundum Scientiam & Conscientiam. Bey vorhandenen Majoribus wird ad Sententiam concludiret, wo die formula heißet: Wir der Kaiserlichen Majestät Commissarii und der Stände Visitatores &c. Sind Paria vorhanden, so decidirt Cæsar als oberster Richter. (S. unten §. 14.)

§. 12.

Diese Einrichtung und Verfassung kömt mit allen ältern Vorgängen überein. Die Visitation hat jederzeit ihre Gerichtbarkeit eigens und unabhängig ausgeübt: sie muß also auch befugt seyn, solches noch gegenwärtig zu thun; indem weder Kaiserl. Majestät, noch das Reich gemeynet sind, eine andere, als die sonst gewöhnlich gewesenen Visitationen * anzuordnen; die vorherigen Gesetze auch in diesem Gebrauche sich nicht abgeändert haben. Fortsetzung.

§. 13.

Die Nichtertheilung einer Vollmacht kan dagegen nicht vorgeschützt werden. Der Kaiser und die Stände haben selbige der Deputation schon im Voraus, und in den nämlichen Gesetzen, wo der Visitation halber Versehung geschehen ist, gegeben. Die Stände selbst haben diese Gesetze mit errichtet; dadurch das Amt der Deputation bestimmet; dessen Ausübung durch den beygelegten Gewalt berechtiget, und in selbige gleichsam compromittirt. Kaiser und Reich haben die Deputation schon bevollmächtiget.

§. 14.

Da also die Gerichtbarkeit der Visitations-Deputation durch die Gesetze bestimmet, somit derselben eigen, ordentlich, und von aller weitern Richtung unabhängig ist: so muß sie nach Maaßgab eben dieser Gesetze, und sonder einiger fremden Zuthuung, ihre Untersuchungen anordnen, ihre Berathschlagungen vernehmen, und ihre Abschlüsse durch die Mehrheit der Stimmen verfassen; in dem einigen Falle aber, wo die Delegati nach mehrmaligem Votiren sich nicht vereinigen, sondern die Parität der Stimmen sich eräugen sollte, müssen selbige an Kaiserliche Majestät, als den alleinigen obersten Richter im Reiche und die Quelle Die Gesetze sind also derselben alleinige Richtschnur.

* Vielmehr wollen dieselben eben diese ordinari Visitation ausdrücklich, so wie es denn auch in der neuern Wahl-Capitulation mit Beziehung auf den jüngern R. A. Art. 17. §. 3. heißet: — — Die ordinari Reichs-Deputation bald möglichst herzustellen, mithin auch die sonst gewöhnliche Visitationen und Revisionen des Kaiserlichen und des Reichs Cammergerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen — — wie dann auch ferner der j. R. A. §. 130. und folgenden zu Tage leget, daß hierinnen mittelst der, Innhalts desselben, beschlossenen extraordinari Reichs-Deputation zu helfen, — —

aller Gerichtbarkeit, sich wenden, und die allerhöchste Entschliessung daher erwarten. *

§. 15.

Wo die Gesetze stille stehen, höret die Jurisdiction der Visitations-Deputation auf.

Aus diesen nämlichen Grundsätzen folget auch, daß, wo die Gesetze stille stehen, die Jurisdiction der Visitations-Deputation aufhöre. Neue Gesetze zum Besten des Cammergerichtes errichten, die alten verbessern, deren zweifelhafte Stellen erklären, gehören mithin nicht mehr vor die Visitationes. Diese müssen, wo sie es nöthig finden, solches lediglich Kaiserlicher Majestät gutächtlich vorstellen; Allerhöchstwelche sodann samt dem ganzen Reiche, als die einzige Potestas legislativa, das Erforderliche darüber verordnen können. * *

§. 16.

Auf diesen Grundsätzen ruhet das Kais. Ratific. Commiss. Decret vom 17. Novemb. 1766.

Aus vorstehenden, auf der kundbaren Reichsverfassung und den deutlichen ältern und jüngern Gesetzen beruhenden Gründen, floß zweifelsohne jenes Kaiserl. Ratifications-Commißions-Decret vom 17den Novemb. vorigen Jahres, vermöge dessen Kaiserl. Majestät, ohne ein weiteres Reichs-Gutachten zu gewärtigen, die wirkliche Ausrückung der Visitation angeordnet; dem Churfürsten zu Maynz die Berufung der deputirten Stände aufgetragen; und das Edict, in Betreff der fortzusetzenden Revisionen, ins Reich erlassen haben.

§. 17.

Dagegen erhobene Anstände.

So übereinstimmend diese Kaiserliche Verfügung mit der gesetzmäßigen Vorschrift durchgehends ist: so ist doch äußerlich zu vernehmen, daß darwider unterschiedene Anstände erhoben worden seyen. Es sollen selbige darinnen bestehen, daß

1) ge-

* Der 34. §. des R. A. zu Nürnberg de anno 1543. sagt klar: So sich zwischen aller Stände erkiesten Visitatoren zu Vollziehung berührter Visitation einigerley Mißverstand, worin das wäre, zutrüge, daß sie sich zwischen ihnen selbst nicht vereinen, noch durch der Röm. Kaiserl. Maj. Commissarien, so sie stattlich und ansehentlich dazu verordnen, nicht verglichen werden möchten; daß alsdann zu ihrer K. Maj. gestellt werde, darüber endlich Erkanntnuß und Entscheid zu thun, dem auch folgends alle Stände geleben und nachkommen sollen.

** S. die Note vom 11. §.

1) gedachtes Commißions-Decret den Ständen das Jus Suffragii, und die in des Cammergerichts Angelegenheiten ihnen zustehende Concurrenz entziehe; mithin Kaiserl. Majestät ein anderweites Decret erlassen, und das vorige einiger massen erläutern, und beschränken möchten:

2) Daß mit weiterer Berathschlagung der vormals in Proposition gestellten sechs und zwanzig Deliberations-Puncten weiters fürgefahren werde:

3) Daß Kaiserl. Majest. förderlamst jenes erfüllen möchten, was Allerhöchstdieselben im 12ten §. des 17ten Art. Ihrer Wahl-Capitulation versprochen hätten:

4) Daß eine Reichs-Vollmacht, sodann auch

5) eine neue Reichs-Instruction für die aufgeforderten Reichs-Deputatos abgefaßt werden müßte:

6) Daß endlich noch verschiedene Nebendinge, die der Visitation oblägen, vorher berichtiget und entschieden werden sollten.

§. 18.

Aber diese Einwendungen verschwinden bey näherer Einsicht: und es wird offenbar, daß es keiner weitern Vorkehr bedörfe, wo die Gesetze bereits vorgesehen haben.

§. 19.

Unstrittig ist es zwar, daß des Reichs Stände das Recht haben, über alle, das teutsche Reich und dessen Verfassung betreffenden Vorfälle auf Reichstägen, sich zu berathschlagen. Kaiserl. Majestät haben in Ihrer Wahl-Capitulation * zugesagt, selbige in diesem ihrem Jure Suffragii nicht zu verkürzen. So allgemein dieses Recht zu seyn scheinet; so ist solches dennoch eines vorsichtigen Gebrauches würdig. Unordnung, Aufenthalt, Unbestimtheit und Verwirrung würden sich in allen Angelegenheiten eräugen; wenn Sachen, die bereits von Reichswegen beschlossen, oder durch die ältern Gesetze und das Herkommen bestimmet sind, in weitere Berathschlagung und Bezweifelung gezogen werden wollten, und die Gesetze würden aufhören Gesetze zu seyn.

Beantwortung des 1. Einwandes. Was einmal beschlossen, gehöret in keine weitere Berathschlagung.

§. 20.

* S. Art. 4. §. 1.

§. 20.

Gleichseitige Verbindung des Kaisers und der Stände auf die Gesetze.

Kaiserl. Majestät können von den allgemeinen Reichs-Schlüssen nicht abgehen. Sie müssen die Verordnungen der Gesetze schützen, und auf deren Befolgung vest halten: die beschworne Wahl-Capitulation verbindet sie hierzu. Die Reichs-Stände sind in gleichem Verhältnisse. Die Gesetze sind vom Kaiser mit Zuthuung und Vergleichung der Reichs-Stände errichtet: auch können die Stände ohne Genehmigung des Kaisers, von deren Vorschrift nicht abgehen. *

§. 21.

Der Kaiser kan in Gefolge der Gesetze die Visitation zu Stande bringen.

Daß die Reichs-Cammergerichts-Visitation durch die ältern Gesetze angeordnet, und deren Verrichtungen darin bestimt seyen, ist in den vorhergehenden Sätzen (§. 2.) ausgeführt. Kaiserl. Majestät können also so kraft derselben, die von Reichswegen deputirten Stände aufrufen, und die wirkliche Visitation zu Stande bringen; ohne daß Allerhöchstdieselben einer neuen Gewalt vonnöthen hätten.

§. 22.

Bestimmende Verordnung der jüngern Capitulation.

Der Kaiser ist sogar hierzu verbunden, und die Kaiserliche Wahl-Capitulation * * setzet die Zeit von dreyen Monaten vest, binnen welcher das Kaiserliche Amt hierunter fürfahren soll: die Sache kan also keiner langen Berathschlagung überlassen werden.

§. 23.

Beweis aus ältern Vorgängen.

Es ist auch niemal die Auffoderung der Visitation einer vorhergen Berathschlagung unterworfen gewesen; es hätte sonst jeder derselben

* S. Art. 2. §. 1. u. f.

** Capit. nov. Art. 17. §. 4. — — sofort sollen und wollen wir, so bald nach angetretener unserer Regierung, zwar längstens binnen dreyen Monaten, die Vorsehung thun, damit nebst unseren Commissarien die Inhalts des besagten jüngern R. Abschiedes und deren demselben beygefügten Classen zu sothaner Reichs-Deputation verordnete Stände jener Classe, an welcher alsdann die Ordnung seyn wird, innerhalb 6 Monaten bey dem Cammer-Gericht, durch ihre dahin abschickende der Sachen wohlgewachsene Räthe unfehlbar sich einfinden, und dazu durch Chur-Maynz als des Reichs Ertz-Cantzlern in Zeiten Ordnungsmäßig beschrieben werden mögen.

ben auch ein Reichstag vorhergehen müssen; die meisten, und fast alle, sind aber ohne beruffene Reichsversamlung, vorgenommen, und geendiget worden. Es ist also auch Observanzmäßig, daß Kaiserl. Majestät zu Aufstellung der Visitation keiner Reichstags-Berathschlagung bedarf.*

§. 24.

Bestätigung durch die Gesetze.

Kein Reichsgesetz spricht diesem entgegen. Nirgend wird der Kaiser, oder die Visitation an eine vorhergehende Reichs-Deliberation gebunden. Die Stände haben vielmehr das Jus Suffragii bereits vollbracht:** sie haben die Visitatores nach gewissen Classen vest gesetzt: sie haben

* S. N. des §. 8.

** Der Beweis, daß die Stände des Reichs ehemals gleiche Gesinnungen geheget haben, geben die Reichstags-Acten vom Jahr 1666. Damal begehrte das Cammergericht eine Interims-Visitation; weil die im jüngern Reichs-Abschiede vorgeschriebene, wegen einigen in der ersten Classe sich ergebenen Veränderungen, nicht zu Stande kommen konte. Gesamte Reichs-Collegia hielten aber, nach ergänzter ersten Classe, einmüthig dafür, und es heißet in dem am 5ten März 1666. erfolgten Reichs-Gutachten: Daß, gleichwie bey Errichtung solcher Interims-Visitation und engern Deputation sich allerhand Difficultæten ereignen, und die hohe Nothdurft erfordert, daß dermaleins die allbereit auf verschienenem Reichstag de Anno 1654. für nothwendig befundene und resolvirte Extraordinari Visitation gedachten Kaiserlichen Cammer-Gerichts in wirklichen Gang gebracht werde; gestalten dann diejenigen Stände, welche sich ab dem — — Schemate solcher extraordinari Deputationum beschweret befunden, und nicht darinn gehelen wollen, es gleichwohl auf Zusprechen bey solchem Schemate für diesmal — bewenden lassen, also der Disposition des jüngsten Reichsabschiedes §. Damit dann auch ꝛc. zu insistiren, und wirklich nachzusetzen sey, dergestalt, daß es bey gedachtem Schemate (mutatis mutandis) zu belassen, und die in prima Classe begriffene Deputati sich zu Verrichtung der ihnen vom Reich gedachter massen aufgetragenen Visitation auf den 1ten Sept. nächstkommend einfinden sollten, gestalten Ihro Kaiserl. Majestät hierzu ihre Commissarios zu verordnen, und vorderist die Ausschreibung gewöhnlicher massen thun zu lassen, hiermit allerunterthänigst angesucht werden. Von einer Vollmacht oder Instruction ward übrigens nichts erwähnt. Das erfolgte Kaiserl. Commißions-Decret war mit dem Reichs-Gutachten übereinstimmend.

haben deren Verrichtungen bestimmet: sie haben über die Ausübung ihres obliegenden Amtes die nöthige Gewalt ertheilt; und über alles dieses Gesetze errichtet. Sie mögen mithin, was einmal von ihnen ist beschlossen worden, nicht in neue Untersuchung, nicht in weitere Berathschlagung ziehen.

§. 25.

Gleichlautend mit diesen Grundsätzen ist die von dem Churfürstlichen Collegio am 30. Decemb. 1741. genommene Entschließung: Je geschwinder, heißt es daselbst, sothane extraordinari Reichs-Deputation, Visitation, und Revision zu ihrem Vollzug zu bringen, desto besser und heilsamer würde es seyn. Daß selbige durch das gesammte Reich zu geschehen haben mögte, dazu will die scheinbare Ursach seyn, daß wann schon es an und vor sich selbsten eine im Jüngern Reichs-Abschied von Reichswegen beschlossene Sache wäre, dannoch derselben Vollstreckung nun fast bey einem Sæculo unterblieben, mithin bedenklich falle, von wegen des alleinigen Churfürstlichen hohen Collegii, mittelst gegenwärtiger Capitulation, in einer Sache den Vollzug zu bestimmen, zu welchem das Zuthun deren in besagtem Reichs-Abschied des Ends classificirten übrigen Ständen gehöret. Nachdem gleichwohlen sich immer näher zu veroffenbaren scheinet, wie sehr dieserhalben Fürsten und Stände des Reichs anerkennen und wünschen, daß von Seiten des hochgedachten Churfürstlichen Collegii hierinn provisoriè ad Normam Recessus fortgefahren, mithin diese in sich von Reichswegen vorlängst resolvirte Sache einer, der kundbaren Beschaffenheit nach, weitläufigen und unverläßigen Comitial-Disceptation weiter nicht blos gesetzt werden möge, so wird demnach kein Anstand seyn, künftige Ihre Kaiserl. Majestät zu Vollstreckung sothaner Extraordinari Reichs-Deputation in Capitulatione zu verbinden, dergestalt, daß gedachte Seine Kais. Majestät, zu folge des auch besagten Reichs-Abschieds, ohne weitere Comitial-Vernehmung, daran zu seyn hätten, damit oft gemeldete extraordinari Reichs-Deputation, und zwar mittelst der in erwehntem Reichs-Abschiede gemeldeten Classis Imæ Deputatorum fürs erst, und so weiters zum wirklichen Fortgang gelangen möge, als auch hiervon durch ein Kaiserl. Commissions-Decret dem Reich Nachricht zu geben, in demselben dann auch in seiner Maaß mit einzuführen, und zum schleunigsten Reichsgutachten zu stellen, was in ein so andern

hier

§. 25.

Der Vorwand hat hier keine statt, als seyen die ältern Visitationes ordinariæ gewesen, die in den Gesetzen ihre Einrichtung und Abfertigung erhalten hätten: die jetzige aber sey extraordinaria, und bedörfe mithin einer neuen Anordnung. Dieser Unterscheid ist nirgend begründet, die oben angezogene Wahl-Capitulation (Art. 17. §. 6.) sagt vielmehr ausdrücklich, daß die zur gegenwärtigen Visitation deputirten Stände wegen ihres Verhaltens auf dasjenige gewiesen seyn sollen, was die obhandenen Reichsgesetze, bevorab der letzte Reichsabschied, sodann die der letzten extraordinari Reichs-Deputation ertheilte Instruction, so weit sie auf die dermaligen Umstände schicklich ist, enthalten. Es wird hierbey kein Wort von einer vorherigen weitern Reichstags-Berathschlagung erwähnt. Ablehnung des Einwandes, als ob gegenwärtige keine Visitatio ordinaria sey.

§. 26.

Zudem kan nicht wohl gezweifelt werden, daß die jetzige Deputation einer Visitationi ordinariæ nicht ganz gleich sey. Sie hat mit dieser alle Kennzeichen gemein. Sie bestehet aus der ersten im jüngern Reichsabschiede aufgestellten Visitations-Classe, mithin aus Deputatis ordinariis, welche die neuern Gesetze angeordnet, und den ältern ordinari Visitationen surrogirt haben. Sie ist, wie so eben angeführet worden, auf die obhandenen Reichsgesetze verwiesen; und rückt auf den in der Wahl-Capitulation beliebten Termin aus. Die Benennung einer extraordi-Deputation, die ihr in obgedachter Wahl-Capitulation (Art. 17. §. 12.) gegeben wird, stehet ihr also keineswegs entgegen, und begründet, wenigstens in Absicht ihrer Rechte und Befugnisse, nicht den mindesten Unterschied. Fortsetzung.

hier nachfolgenden Nebenpuncten etwann vors künftige, und ohne einigen dermaligen Aufenthalt der gedachten Visitation und Revision, dabey annoch zu verbessern seyn möchte. Die damals zu Offenbach versammleten Fürsten verlangten in ihrem, über die Cammergerichts-Visitationen entworfenen Monito: daß der regierende Kaiser nach Antritt seiner Regierung in Materia Visitationum & Revisionum beym Cammergerichte, und wie selbige wieder in ordentlichen Gang zu bringen, von Chur-Fürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten erfodern, inzwischen aber, bis selbige in Gang kommen, und die im Weg stehende Hindernisse gehoben seyn werden, durch extraordinarias Visitationes & Revisiones dieses nothdürftig besorgen lassen.

§. 27.

Schluß der Beantwortung.

Kaiserlicher Majestät ist demnach nicht zuzumuthen, ein neues Commißions-Decret * vor dem Anfange der bereits beliebten Visitation zu erlassen. Allerhöchstdieselben haben durch das letztere Ihro Amt und Verbindlichkeit erfüllet, da sie dem Reiche von der angeordneten Visitation, und den desfalls ergangenen Edicten Nachricht ertheilt, und dessen Gutachten wegen berichtigter ersten Deputations-Classe gutgeheissen haben. Mehr können die Stände vom Kaiser nicht fodern.

§. 28.

— auf den ersten Einwand.

Noch viel weniger kan Kaiserlicher Majestät aufgebürdet werden, das Ratifications-Decret vom 17. Nov. 1766. abzuändern, oder zu beschränken. Selbiges ist nach den Vorschriften der Gesetze, und nach Maßgab der Vorgänge und alter Observanz abgefaßt; niemand ist also befugt, sich dagegen zu beschweren. Der Kaiserl. Authorität und dem hergebrachten Rechte der deputirten Stände selbst würde es höchst nachtheilig seyn, wenn der Kaiser jenes, so er mit Recht gethan, wieder zurücknehmen, und die Befugniß der Deputirten neuem Zweifel und Untersuchung ausstellen wollte.

§. 29.

Beantwortung des zweyten Einwandes.

Es ist bereits im vorhergehenden gezeigt, daß Kaiserl. Majestät zur Bewirkung der Visitation keines weitern Reichsgutachtens mehr bedürfen. Hierdurch fallen also auch die vormals aufgestellten und proponirten sechs und zwanzig Deliberations-Puncte.

§. 30.

Puncte, die das Amt der Visitatoren betreffen, sind durch die Gesetze;

Diese Puncte betreffen entweder das Amt und die Gegenstände der Verrichtungen der Visitatoren. Selbigen geben schon die ältern Gesetze und Reichsabschlüsse Ziel und Maaß. Hieran sind Kaiserl. Majest. und Deputati gebunden; und wollen sich auch daran vest halten. Es braucht also der Visitations-Materien halben keines weitern Deliberirens: und Stän-

* Immittelst ist ein weiteres Kaiserliches Commißions-Decret vom 26. Jän. d. l. J. dennoch erfolgt. Solches beschränket sich aber auf den 12. §. des XVII. Art. der jüngern Wahl-Capitulation; und auf die durch die weitern Classes zu vollziehende extraordinari Deputation; bestätiget zugleich die Sätze, welche man in dem Gegenwärtigen zum Grunde gelegt hat.

Stände können solches sogar, ohne die Gesetze und der Deputirten Rechte zu verletzen, nicht verlangen.

§. 31.

Oder erwähnte Puncte handlen nur von Nebendingen, die zwar mit bey der Visitation vorkommen, aber in den Gesetzen nicht geordnet sind: solche könten allenfalls das Ceremoniel, oder andere dergleichen Materien seyn. Diese aber sind bereits durch das Herkommen, und die ältern Vorgänge in Ordnung gebracht. Sie haben die Kraft eines Gesetzes selbst, und haben mithin keiner neuen Berathschlagung noch Bestimmung vonnöthen. Nebending, Ceremoniel, und Deputationspuncte aber durch das Herkommen bestimt.

§. 32.

Oder einige Puncte legen Fragen vor, welche das Visitationswesen überhaupt und deren künftige Wiedereinrichtung angehen. Selbige sind kein Gegenstand der jetzigen Visitation; und können dessen Anordnung und Fortgang nicht aufhalten. Höchstens bleibt dieser offen und bevor, diesfalls gutächtliche und auf die vorbefundenen Mängel sich beziehende Vorschläge an Kaiserl. Majest. zu thun: der Kaiser aber wird alsdann zu gebührender Zeit selbst geneigt seyn, solche Puncte bey der Reichsversamlung in Vortrag zu bringen. Sie werden nirgend verbunden, daß solches vor dem Anfange der jetzigen Visitation geschehen solle, wie im Nachfolgenden wird gezeigt werden, und sie haben also nicht vonnöthen, die bereits aufgefoderte Visitation länger zu hemmen, oder die diesfalls erlassenen Decrete und Edicte zu widerrufen. Ueber künftige Einrichtungen ersiatten Visitatores das Gutachten.

§. 33.

Der XVII. Art. §. 12. der neuesten Wahl-Capitulation sagt: „Kaiserl. Maj. sollen und wollen ferner, innerhalb mehr besagten „drey Monaten, dem gesamten Reiche auf dessen von Allerhöchstdenselben so balden herzustellenden Versamlung, durch ein Kaiserl. *Commis-* „*sionsdecret*, von solcher auf den jüngern Reichsabschied gegründeten *Provisional*-Vorsehung Nachricht geben; sofort, desselben „Gutachten, wie hierunter zu des Vaterlandes Besten künftig weiters fortzufahren sey, allerforderſamst einziehen, beynebens daran „seyn, damit vielberührtem jüngern Reichsabschiede ein völliges Genügen geleistet, und die von Reichswegen beschlossene extraordinari Deputation durch die weitere Classes, der Gebühr vollzogen werden möge. Beantwortung des dritten Einwandes.

§. 34.

Zweyfacher Abschnitt der Capitulation. Der erste, die binnen drey Monaten dem Reiche zu gebende Nachricht, ist vollzogen.

Dieser Art. enthält zween Abschnitte. Erstlich, wollen Katserl. Maj. dem Reiche von Ihro getroffenen Provisionalvorsehung und Zusammenberufung der visitirenden Stände binnen dreyen Monaten Nachricht geben. Dieses ist bereits durch das nämliche Commißions-Ratifications-Decret geschehen; mithin die Kaiserl. Obliegenheit in dessen Ansicht erfüllt.

§. 35.

Der zweyte, wegen der künftigen Classen das Gutachten zu erfodern, wollen Kais. Maj. nicht entstehen.

Ferner wollen Katserl. Majestät das Reichsgutachten, wie hierunter weiter fürgefahren, und die von Reichswegen beschlossene extraordinaire Deputation durch die weitern Classes der Gebühr nach vollzogen werden möge, allerfodersamst einziehen. Diesem werden Kaiserl. Maj. auch nicht entstehen. Allerhöchstdieselben haben bisher die Reichsgesetze allzu genau zur Richtschnur Ihrer Handlungen genommen, als daß an Erfüllung Dero desfalsigen Versprechens zu zweifeln wäre.

§. 36.

Fortsetzung.

Allein, daß die Erfoderung dieses Reichsgutachtens noch nicht geschehen, * hindert keinesweges die Ausrückung der wirklich ausgeschriebenen ersten Visitation. Es heißt nicht, daß Kaiserl. Majest. vor dessen Auffoderung das Reichsgutachten abwarten und bis dahin die Visitation zurückhalten sollen. Die Wahl-Capitulation müßte sich sonst widersprechen: oder auch die Reichsversamlung müßte zu Erstattung solchen Gutachtens sich die Hände haben binden lassen. Der 4. §. mehr besagten Artikels der Capitulation sagt ausdrücklich: daß die Visitations-Deputati binnen sechs Monaten nach angetretener Kaiserl. Regierung beym Cammergerichte sich einfinden, und darzu durch Chur-Maynz beschrieben werden sollen. Entweder müßte also auch binnen dieser Frist das Reichsgutachten erfolgen; oder es wäre unschicklich gewesen, den Kaiser an dergleichen Termin zu binden. Weder dieß, noch ein Widerspruch in dem nämlichen Gesetze ist zu vermuthen. Dieses Reichsgutachten muß demnach auf einen andern Vorwurf, als jenen der gegenwärtigen, und ersten wieder hergestellten Visitation deuten.

§. 37.

* Auch dies hat die Kaiserliche Willfährigkeit durch das zweyte am 26ten Jänner jüngst ans Reich erlassene Commißions-Decret nunmehr erfüllt, sofort Ihro gänzlichen Capitulations-Zusage ein Genügen geleistet.

§. 37.

Dieses letztere erhellet auch wirklich aus dem Zusammenhange des jüngern Reichsabschiedes mit der darauf sich beziehenden Wahl-Capitulation, aus dem Sinne dieser letztern, aus den darüber geführten Wahl-Protocollen, und aus dem dießfalls vorhandenen Monito *. Der siebenzehnde Artikel der Wahl-Capitulation vom 3ten bis 7den §. verordnet, wie, und in welcher Zeit die erste Visitation nach dem Antritte Kaiserl. Regierung zusammen berufen, nach Wetzlar abgeschickt, und statt der Instruction auf die Gesetze verwiesen seyn solle. Vom 5ten §. aber bis zum 12ten wird gemeldet, auf was Art die so häufig angewachsenen Revisionen abgethan, verkürzt, und nach des Reichs Gutachten zu des Vaterlandes Besten durch die weitern Classen, der im jüngern Reichsabschiede beschlossenen extraordinari Deputationen künftig der Gebühr entledigt werden mögen. Beweis aus dem Zusamenhang der Capitulation.

§. 38.

Dieses Reichsgutachten soll also auf die Fortsetzung der Deputations-Classen gerichtet seyn. Selbiges soll nicht binnen eben diesen dreyen Monaten, sondern nur allerforderſamſt, ehe nämlich die Reihe an die weitern Classen kömt, eingeholt werden. Die angeordnete, und erste Visitations-Classe aber soll inzwischen fürfahren; weil sie bereits in den vorhergehenden §§. ihre bestimte Eintheilung und Verrichtungen erhalten hat. Der 8te und 9te §. sagen dieses letztere, sowohl in Ansehung der Visitation, als Erörterung der Revisionen, ganz umständlich. Die ersten Visitations-Deputati können mithin in deren Gefolge auf das Kaiserl. Anrufen ohne einigen Aufenthalt ihre Arbeiten anfangen, und verordnungsmäßig fortsetzen, ohne daß sie, ein weiteres Reichsgutachten abzuwarten, mögen angehalten werden. Dieses Reichsgutachten gehöret also für die künftigen Classen.

§. 39.

Aus eben dieser Ursache, und in Absicht der gehäuften Revisionen, sind zu den sonst gewöhnlich gewesenen und ordinari Visitationen, die extraordinari Deputationen im jüngern R. A. ernennt und beygesetzet worden. Man hat die sonst gesetzmäßige Zahl der Visitatoren vermehrt; sie in mehrere Senate eingetheilt; dreyen von diesen die Revisions-Sachen lediglich aufgetragen; und sie verbunden, darin ununterbrochen fort- Die Deputatio ist extraordinaria die Visitatio aber ordinaria.

* S. oben §. 13.

fortzufahren, bis deren Anzahl verringert, und die wirklich vorhandenen völlig abgethan seyn. In diesem Betrachte sind sie lediglich extraordinari Deputationen, oder zu diesen Revisionen extra ordinem deputirt und bestimmet: sie verlieren aber dadurch weder die Gewalt, noch die Befugnisse einer Visitationis ordinariæ. Sie sollen, nachdem die erste Classe ein Jahr verblieben, von halb zu halb Jahr abwechseln * und beym Cammergerichte erscheinen: sie sollen nach den vorherigen Gesetzen und Visitations-Abschieden das Gericht visitiren, verbessern, und reformiren; sie sollen sich in allem betragen, wie es vor dem der gewöhnlichen Visitation obgelegen hat.

§. 40.

Fortsetzung.

Diesemnach erhellet, daß oft angezogener Artikel der Wahl-Capitulation keinesweges gegen die Kaiserl. Fürschritte so anzüglich sey, wie es einige zu behaupten scheinen. Es wird aus dem Vorerwähnten klar, daß der 12te §. nicht von der jetzigen und ersten, sondern von Fortsetzung der weitern Visitationen und Deputations-Classen spreche; daß Kaiserl. Majest. wegen dieses letztern ein weiteres Gutachten vom Reiche einzuholen, zwar zugesagt haben, und auch zu thun höchst gewillet seyn werden; daß denselben aber hierunter weder eine Frist bestimmet sey, noch bestimmet habe werden können.

§. 41.

Schluß der Beantwortung des dritten Einwandes.

Niemand kan besser urtheilen, wenn es Zeit und Umstände leiden, dieses Gutachten zu erfodern, als Kaiserliche Majestät. Allerhöchstdieselbe

* J. R. A. §. 130. "damit dann auch zum dritten die alte überhäufte, in großer Menge bestehende, Revisiones dermalen eheſt revidiret und expediret werden: so ist eine extraordinari Deputation — — in so starker Anzahl — — nämlich von 24 Ständen verordnet, welche auf den 1ten Nov. des laufenden 1654ten Jahres zu Speyer sich einfinden, — — damit auch das ganze Jahr hindurch wieder bis auf den 1ten Nov. des folgenden 1655ten Jahres vollfahren, auf solche Zeit aber durch eine anderweite Deputation in gleicher Anzahl abgelößt werden, welche bis auf den 1ten May 1656. bleiben, alsdann durch eine andere gleichmäßig ersetzt, und solche Abwechselung von halben zu halben Jahren, bis die alten Revisiones alle erlediget, ohnausgesetzlich continuiret werden."

dieselben müssen die Gesinnungen aller Stände am genauesten kennen. Sie haben die Wiederherstellung und Beförderung der Visitationen in Dero Wahl-Capitulation versprochen. Sie haben dieses so heilsame Werk endlich zu Stande gebracht; mithin sorgsam bewirket, wornach so viele Partheyen viele Jahre lang geseufzet haben. Genug, wenn also auch Kaiserl. Maj. ehe die Reihe der weiters vestgesetzten Classen durch Endigung der ersten Visitation unterbrochen wird, mit neuen Vorträgen herfürtreten, und die in der Capitulation vorbehaltenen Berathschlagungen und Gutachten über die fernere Fortsetzung der Visitationen und Revisions-Deputationen veranlassen: worüber aber die Stände zur Zeit weder sich zu beeifern Ursache haben, noch Kaiserl. Maj. Vorwürfe machen, noch Vorschriften thun können.

§. 42.

Beantwortung des vierten Einwandes. Was eine Reichsvollmacht sey?

Eine Reichsvollmacht ist eine Erklärung des Reichs, kraft welcher diese oder jene Stände zu Vornehmung eines Geschäfts von, und im Namen des Reichs, erkiese und beordert werden. Die Visitations-Deputati haben diese Vollmacht bereits durch die Gesetze erhalten. Der jüngere Reichsabschied hat wirklich die Visitations-Deputations-Classe bestellt. Die nachherigen Wahl-Capitulationen haben sie in diesem Rechte und der Ordnung bestätiget: und der jetzige Reichstag hat die inzwischen sich eräugnenden Abänderungen der ersten Classe mit Kaiserl. Genehmigung verbessert, und ersetzt. Sie haben also keiner weitern Vollmacht vonnöthen; indem sie, was sie wirklich besitzen, nicht nochmal zu begehren, brauchen.

§. 43.

Die Visitatores sind im J. R. A. schon bevollmächtiget.

Die wirklich berufenen Deputati sind im jüngern Reichsabschiede zur ersten Visitation ernent. Sie haben seit demselbigen dieses ihr Amt noch nicht vertreten. Die Ordnung ruft sie also zu ihrer Bestimmung. Sie sind die ordentliche erste Visitations-Deputations-Classe, welche die Gesetze neuerdings beordert haben. Sie können mithin auch in diesem Betrachte weder einem Anstande ausgesetzt, noch einer weitern Reichsvollmacht bedürftig seyn; weil das Reich schon selbst zur Errichtung dieser Gesetze concurrirt hat.

§. 44.

Fortsetzung. Niemal ist einer ordinari Visitation Vollmacht ertheilt worden.

Die von Kaiserl. Majest. aufgefoderte Visitations-Classe ist eine zur ordentlichen Visitation ernante Deputation. Sie ist die erste in der Ordnung der wiederhergestellten Visitation, welcher die andern vier Classen in ununterbrochener Reihe, nach Vorschrift des §. 130. des J. R. A. und nach Maßgabe der Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. XVII. hoffentlich nachfolgen werden. Sie tritt also in das nämliche Verhältniß der ehemaligen ordinari Visitationen: und gleichwie keine Beyspiele vorhanden sind, wo diesen jemals eine andere Vollmacht wäre aufgedrungen, oder nur anerboten worden; so braucht auch die jetzige dieselbe nicht. *

§. 45.

Unterschied der gegenwärtigen ordinari gegen die letzte extraordinari Visitation.

Die zu Anfange dieses Jahrhunderts gewesene Visitation kömt hier in keine Vergleichung. Selbige war wegen eines außerordentlichen Visitations-Vorfalles abgeschickt; aus außerordentlichen Deputirten bestellt, die weder die Gesetze, noch das Herkommen dazu berufen hatten: sie mußten also nothwendig eine besondere Vollmacht zu ihrer Bestimmung haben. Die jetzige Visitation aber findet solche bereits im J. R. A. und der Wahl-Capitulation, welche ihr mehr als hinlänglich seyn kan; und vermöge welcher die übrigen Reichsstände an die Abschlüsse und Verfügungen, in so lang selbige auf die Gesetze und das Herkommen gegründet sind, sich um so mehr binden müssen, als sie sich hierzu bereits vorhin erklärt, und durch ihre eigenen Bey- und Mitstimmen anheischig gemacht haben.

§. 46.

Beantwortung des fünften Einwandes. Eine Instruction ist eben so wenig nothwendig als eine Vollmacht.

Was so eben wegen einer Reichsvollmacht ist gesagt worden, tritt auch wider die Erfoderung einer neuen Reichs-Instruction ein. Die nämlichen Gesetze, und die weiter darin angezogene Cammergerichts-Ordnung, weisen die Visitatores an, wie sie die Untersuchung der Gerichtsverfassung und Personen vornehmen, die Revisiones entledigen, und alle Mängel und Gebrechen verbessern sollen. Die jüngere Wahl-Capi-

* S. oben §. 13.

Capitulation * beziehet sich dahin auch ganz ausdrücklich: sie bedärfen also keiner weitern, als dieser gesetzlichen Instruction.

§. 47.

Künftige Anstände müssen sich erstlich bey der Visitation aufklären.

Es ist bereits vorher erwiesen, daß die Visitation ein mit seiner eigenen ordentlichen unabhängigen Jurisdiction versehenes Gericht sey; dasselbe mithin zu dessen Ausübung weder einer Vollmacht, noch Weisung vonnöthen habe. Die etwan vorkommen mögenden, in den Gesetzen und dem Reichsherkommen unbestimten Vorfälle machen hier keinen Anstand. Selbige können nicht vorgesehen, mithin kan auch keine Gewalt noch Instruction darüber ertheilt werden. Sie äußern sich erst, oder klären sich wenigstens während der Visitation auf; und alsdann werden Kaiserl. Commissarii und Deputati nicht entstehen, nach Befinden in Gemäßheit der Gesetze sich zu benehmen, auch nöthigen Falles an Kaiserl. Majestät darüber gutächtlich zu berichten.

§. 48.

Sechster Einwand zergliedert.

Die verschiedenen Nebendinge, worüber man sich die Nothwendigkeit einer besondern Berathschlagung annoch vorbilden möchte, dürften seyn: a) die Gegenstände des Pleni der Visitation; b) das Regulativum Recursuum pro futuro; c) die Rechnung des Cameral-Hausbaues; d) der

* Cap. nov. art. 17. §. 6. sodann sollen besagte deputirte Reichsstände wegen ihres Verhalts bis zu weiterer Kaiserl. und des Reichs Fürsehung auf dasjenige gewiesen seyn, was dieser wichtigen Verrichtung halber die obhandene Reichsgesetze, und bevorab der mehrgedachte letztere Reichsabschied auch die ältere und jüngere Visitations-Abschiede, und was dahin einschlägt, sodann auch die der letzteren Reichs-Deputation von Reichswegen ertheilte Instruction, so weit sie auf die jetzige Umstände schicklich ist, enthalten: welches noch weiter der Churfürsten Wahl-Protocoll des Jahrs 1742. über diese Materie erläutert, wo es auf die Frage, was für eine Instruction und Reichsvollmacht den Deputatis ad visitandum zu ertheilen sey? einstimmig heißet: Es wäre dermahlige Anweisung derer Deputatorum Imperii in Capitulatione ipsâ auf die Reichsgesetze, als die C. G. O. jüngere R. und V. A. zu fassen, bis ihnen etwa künftig in einem oder andern ein weiteres zukommen wird, ohne sich jedoch mittlerweil im mindesten an dem jetzigen Geschäfte aufzuhalten.

Fundus Cameralis; e) das Edict in Revisions-Sachen und die Pœna desertionis; f) der Annus normalis der ältern und neuern Revisions-Sachen.

§. 49.

und beantwortet.

Alle diese Vorwände sind also beschaffen, daß sie keine Rücksicht und Betrachtungen verdienen. Sie sind theils schon in den Gesetzen angeordnet, und die Visitatores darauf verwiesen: theils können sie nicht anders, als nach denselben, sodann dem Befinden und dem Ermessen der Commissarien und Deputirten erlediget werden.

§. 50.

Die Bestimmung der Causarum Pleni ist den Visitatoren überlassen.

Was in dem Pleno soll beschlossen werden, muß nothwendig der Verabredung und Besprechung der Visitatoren * überlassen werden. Es ist unmöglich, die Fälle diesfalls alle vorzusehen. Und wenn man selbige auf jenes, was entscheidend wäre, beschränken wollte: so wäre doch auch dieses zu unbestimt, als daß es dem Gutachten der Visitation nicht sollte anheim gegeben werden.

§. 51.

Die Recurs und Sustent. Materien sind theils in den Gesetzen schon bestimmet, theils ein Gegenstand der von den Visitat. zu erstattenden Berichte.

Die Berathschlagung über die Recursus ad Comitia, die Untersuchung der Cameral-Rechnungen, und das Sustentationswesen haben theils der J. A. R. theils die Wahl-Capitulation der Visitation schon aufgetragen: ihre Amtspflicht ist demnach, die gesetzliche Gebühr geltend zu machen, oder an Kaiserl. Majest. gutächtlich, und zur Beförderung eines diesfalsigen Reichs- und Justizmäßigen Regulativs zu berichten, ohne daß es eine weitere vorherige Reichstags-Deliberation erfodere. Zudem müssen sich die Mittel bey der Untersuchung selbst erst äussern, und es würde mithin noch zur Zeit voreilig seyn, bey der Reichsversamlung darüber sich zu berathschlagen.

§. 52.

* Die Protocolle und Visitations-Berichte von 1600. und 1713. machen eine deutliche und umständliche Probe, was Commissarii und Subdelegati, ohne beym Reiche anzufragen, unter sich kraft der Gesetze ausgemacht, und erledigt haben.

§. 52.

Die Erlassung des Edictes zur Prosequirung der Revisionen ist nach der alten Observanz und der neuern Vorschrift der Gesetze geschehen. Kaiserl. Majest. haben darin den ordnungsmäßigen Termin von vier Monaten beobachtet, und die durch den Vorgang der Jahre 1653. und 1668. sodann durch die Wahl-Capitulation * wiederholter aufgelegte Pœnam Desertionis angehänget. Selbige ist also legal: und die Stände können sich mit Fug dagegen nicht beschweren; noch weniger verlangen, daß förderſamſt ihr Gutachten neuerlich darüber abgefodert werde.

Das Revisions-Edict ist in Gefolg älterer Vorgänge erlassen worden.

§. 53.

Auch die Bestimmung des Anni normalis der alten und neuen Revisionen braucht keiner weitern Ueberlegung und ständischen Beurtheilung; der J. R. A. ** erleutert schon zum Theil deren Unterschied: die Fälle aber, worinnen selbiger nicht beybehalten werden könne, müssen lediglich der Besprechung und Vereinigung der Deputirten überlassen werden; wie diese denn auch sonst bey mehreren zusammen gekommenen Revisionen allein entschieden haben, welche unter selbigen am ersten, der Reihe nach, vorgenommen werden sollten.

Die Bestimmung des Anni normalis enthält schon der J. R. A. kan auch nach Umständen wie vormals, von Visitatoren geschehen.

§. 54.

Schluß.

Aus all diesem ist ausführlich dargethan, daß Kaiserl. Majestät zur Berufung und Anordnung der ersten Cammergerichts-Visitation alles gethan, und zur Genüge erfüllt haben, was Allerhöchstdero Amt, die Gesetze und der Stände Befugnisse nur immer erheischen können; daß die wirklich zur Deputation beschriebenen Stände auch schon hinlänglich alljenes aus den Gesetzen besitzen, was zu ihrer Bevollmächtigung und Weisung, auch zur Unternehmung und Ausführung des Visitations-Geschäfts selbst erforderlich seyn mag: daß die übrigen unter dieser ersten Deputations-Classe nicht mit begriffenen Stände aber außer aller Besorgung seyn können, indem sie den deputirten Visitatoren

* Art. XVII. §. 10.
** §§. 124. und 130.

toren ihre Verrichtungen bereits durch die Gesetze vorgeschrieben und beschränkt, mithin nicht zu befahren haben, daß von selbigen etwas zu ihrem Nachtheile bey der Visitation vorgenommen oder abgeschlossen werde: daß mithin der gegenwärtigen Visitation und deren heilsamer Fortsetzung gar nichts mehr hinderlich, noch durch foodersame Reichsgutachten, oder gesamte Hand aus dem Wege zu räumen seyn könne; und daß endlich alle aufgestellten sogenannten Vermittelungs-Anträge bedenklich, ordnungs- und gesetzwidrig, und der Kaiserl. Authorität, auch der Deputirten Stände Befugnissen verkleinerlich seyn. Nichts ist also im Betrachte der gegenwärtigen ersten Visitation weiter zu berichtigen, als daß die zu dieser Classe verordneten deputirten Stände ihre Subdelegaten, in dem von Kaiserlicher Majestät bestimten Termine, richtig und mit den benöthigten, auf die Visitation sowohl als die vorkommenden Revisiones gerichteten Vollmachten versehen, zum Wohnsitze des Cammergerichtes abschicken, und ihre Arbeiten gesetzmäßig angreifen lassen.

Num. IX.

Alphabetisches Verzeichniß aller in den Vier Theilen gegenwärtiger Samlung befindlichen Piecen.

Not. Von denen den Paginis vorgesetzten Buchstaben bedeutet S. die Samlung, F. die Fortsetzung, II F. die zweyte Fortsetzung, III F. die dritte Fortsetzung.

Bedenken, unmaßgebliches, über einige Hauptpuncte, so bey Einrichtung des Visitationswesens bey dem Cammergerichte zu beobachten seyn . . . . S. 68

Berathschlagungspuncte in der Visitations-Sache des Kaiserl. und Reichs Cammergerichts vom Jahr 1764. . F. 109

Bericht

Bericht an Kaiserl. Majestät von den Kaiserlichen Commissarien und Visitatoren des Cammergerichts vom Jahr 1713. . . . . S. 31

Cammergericht, des Kaiserl. und Reichs, Schreiben an die Reichsversamlung vom Jahr 1747. . . . S. 65

Collegialschreiben, Churfürstliches an Kaiser Carl VII. vom Jahr 1742. . . . S. 48

" " " " " an Kaiser Franz I. vom Jahr 1764. die Beförderung der Visitation der beyden höchsten Reichsgerichte betref. . . F. 103

" " " " " anderweitiges an Kaiser Franz I. vom Jahr 1764. wegen der Churböhmischen, Churpfälzischen, und Churbraunschweigischen Befugniß bey außerordentl. Cammergerichts-Visit. zu concurriren . . . . F. 104

Commißions-Decret, Kaiserliches, an die Reichsversamlung vom Jahr 1742. die Visitation des Kaiserl. und Reichs Cammerg. betr. S. 52

" " " " " Fernerweitiges, vom Jahr. 1745. S. 61

" " " " " Anderweitiges, de dato 26. & dict. 27. Januar. 1767. . . III F. 1

Commißions-Ratifications-Decret, Kaiserliches, an die Reichs-Versamlung de dato 17. & dict. 20. Nov. 1766. II F. 144

Conclusum, Electorale, in der Cameral-Visitations-Sache vom 8. Aug. 1566. . . . . II F. 162

" " " Fürstliches, wird kein eigenes errichtet, sondern conformiret sich mit dem Churfürstlichen . . II F. 102

" " " Reichsstädtisches, vom 8. Aug. 1766. . . II F. 103

" " " Trium Collegiorum S. R. I. de dato 8. & dict. 12. Aug. 1766. . . . . II F. 140

Delibe-

Deliberationspuncte, in der Cammergerichts-Visitations-Sache . . . . . S. 67

Hof-Decret, Kaiserliches, an die Reichsversamlung vom Jahr 1764. die Visitations-Sache des Kaiserl. und Reichs Cammergerichts betref. . . . . F. 116

Memorialia für die Advocaten und Procuratoren bey dem Cammergerichte vom Jahr 1713. . . F. 67

= = = wegen des Bothenmeisters und der Bothen bey dem Cammergericht vom Jahr 1718. . . F. 89

= = = für den Canzleyverwalter und übrige Canzley-personen bey dem Cammergericht vom Jahr 1713. . . . . F. 55

= = = für den Kaiserl. Fiscal bey dem Cammergericht vom Jahr 1713. . . . . F. 66

= = = für den Pedellen bey dem Cammergericht vom Jahr 1713. . . . . F. 92

= = = für den Pfenningmeister bey dem Cammergericht vom Jahr 1713. . . . . F. 78

Protocoll, Churfürstliches, in der Cameral-Visitations-Sache vom 4. Jul. 1766. . . . II F. 7

= = = = = Ferner vom 21. Jul. 1766. . . II F. 54

= = = = = Ferner vom 28. Jul. 1766. . . II F. 82

= = = = = Ferner vom 8. Aug. 1766. . . II F. 101

= = = = = Ferner vom 23. Merz 1767. . . III F. 3

= = = = = Ferner vom 27. April 1767. . . III F. 54

= = = = = Ferner vom 8. May 1767. . . III F. 57

Protocoll, Reichsfürstenraths- in der Cameral-Visitations-Sache vom 4. Julii 1766. . . . II F. 11

= = = = = Ferner vom 21. Jul. 1766. . . II F. 59

= = = = = Ferner vom 38. Jul. 1766. . . II F. 83

= = = = = Ferner vom 8. Aug. 1766. . . II F. 103

= = = = = Ferner vom 23. Merz 1767. . . III F. 4

Quit-

Quittung, für den Fiscal bey dem Cammergericht vom Jahr 1713. F. 96
= = = für den Pfennigmeister bey dem Cammergericht vom Jahr 1713. . . . . F. 97
Reichsabschied vom Jahr 1654. im Extract von §. 124. bis 133. . . . . S. 7
Reichsgutachten vom Jahr 1666. auf die vom Kaiserl. und Reichs Cammergericht angesuchte Interimsvisitation . . . . . S. 16
= = = vorläufiges, de dato 8. & dict. 12. Aug. 1766. die Visitation des Kaiserl. und Reichs Cammergerichts betref. . . . II F. 142
Reichs-Instruction, für die zur Visitation des Cammergerichts benente Deputirte vom Jahr 1706. S. 18
Reichs-Justizwesen, Gedanken wegen desselben . . F. 98
Reichs-Vollmacht für die extraord. Reichs-Visitations-Deputation zum Cammerger. vom Jahr 1707. F. 94
Rescript, Kaiserliches Convocations-, an Chur-Maynz vom Jahr 1766. . . . . II F. 154
= = = = an der Chur Sachsen Administratorem vom Jahr 1766. die bevorstehende Cameral-Visit. betref. . . II F. 157
= = = = an die Reichsstadt Wezlar de eod. dato II F. 159
= = = = an das Cammergericht de eod. dato . II F. 160
= = = = noch an das Cammergericht vom 10. Octob. 1766. die Revisions-Sachen betreffend . . . . . II F. 161
Revisions-Edict, Kaiserliches, vom Jahr 1653. . . F. 119
= = = = = = vom Jahr 1668. . . III F. 61
= = = = = = vom Jahr 1766. . . II F. 151

Schema Deputationum extraord. pro Visitat. Cameræ Imp. &c. S. 14
vom Jahr 1654. . . . . .

Schreiben, Kaiserliches, an Chur-Maynz, die Publication des Kaiserl. Revisions-Edicts vom Jahr 1653. betr. F. 120

Visitationsabschied des Cammergerichts vom Jahr 1713. . F. 7

Visitationswesen, das Reichs-Cammergerichtliche, Betrachtungen darüber . . . . . III F. 63

Vota, sämtliche Chur- und Fürstliche, in der Cameral-Visitations-Materie, Repertorium darüber . . II F. 134

= = Repertorium über die ferner nachgetragenen . . III F. 60

Wahl-Capitulation, Kaisers Carl des VII. Art. 17. . S. 43
= = = = = Franz des I. . . . S. 55
= = = des Röm. Königs Joseph II. . . F. 103

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

... Fortsetzung der Sammlung der nöthigsten, zum Theil noch ungedruckten Actenstücke, die Visitation des Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts betreffend
Bd.: Dritte.

[S.l.] (1767)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4 Jur.592
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11067419-7
VD18 80420583-001